

UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

Open End Strategie- und Index-Wertpapieren

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

15. November 2013

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, (das "**WpPG**") in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der jeweils gültigen Fassung, bezogen auf Open End Strategie- und Index Wertpapiere (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, (b) in den Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") als auch (c) in allen anderen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Einbezogene Dokumente").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung oder sonstigen Bewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für sehr versierte Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar.

Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin prüfen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen")

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	4
Risikofaktoren	17
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	17
B. Potentielle Interessenkonflikte	17
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere.....	19
D. Risiken in Bezug auf die Basiswerte	27
Verantwortlichkeitserklärung	33
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	34
Beschreibung der Emittentin	35
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	36
Wertpapierbeschreibung	38
Bedingungen der Wertpapiere	40
Allgemeine Informationen.....	40
Aufbau der Bedingungen.....	41
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere	43
Teil B – Besondere Bedingungen der Wertpapiere	50
Produkttyp 1: Strategie-Wertpapiere	50
Produkttyp 2: Index-Wertpapiere	81
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörigen juristischen Person zusammengestellt werden	84
A. Beschreibung des HVB BRIC Control 10 Index.....	84
B. Beschreibung des HVB Euroland Control 15 Index	88
C. Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index	91
D. Beschreibung des Cross Commodity Long/Short Index	95
E. Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	100
F. Beschreibung des Multi Asset Trend Index II.....	109
Muster der endgültigen Bedingungen	117
Steuern	122
Allgemeine Informationen	134
Verkaufsbeschränkungen	134
Ermächtigung	136
Einsehbare Dokumente.....	136
Clearstream Banking AG	137
Agents.....	137
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informatio- nen	137
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen	137
Informationen von Seiten Dritter.....	137
Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot	137
Einbezogene Dokumente.....	137
Unterschriftsseite	S-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	<p>Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts</p> <p>Angabe der Angebotsfrist</p>	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]</p> <p>[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: <i>[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]</i>][eine Frist von zwölf (12) Monaten nach <i>[Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen]</i>.]</p>

	<p>Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p> <p>Zur Verfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre</p>	<p>[Abgesehen von der Bedingung, dass jeder Finanzintermediär die Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet, ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]]</p> <p>[Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird dieser Finanzintermediär den Anlegern zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage die Angebotsbedingungen zur Verfügung stellen.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>
--	---	---

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (" UniCredit Bank " oder " HVB ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Die Unsicherheit für die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte wird auch 2013 hoch bleiben. Die Finanzmärkte werden insbesondere vor dem Hintergrund der ungelösten Staatsschuldenkrise weiterhin beeinträchtigt.</p> <p>Die Kreditwirtschaft steht weiterhin vor signifikanten Herausforderungen, betreffend sowohl das gesamtwirtschaftliche Umfeld als auch anstehende aufsichtsrechtliche Regulierungsbestrebungen. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie fortlaufend an die veränderten Marktbedingungen anpassen und regelmäßig die daraus erhaltenen Steuerungssignale sorgfältig überprüfen.</p>
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften.</p> <p>Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, ("UniCredit S.p.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UniCredit") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.</p>

B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.		
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank für die Geschäftsjahre 2011 und 2012, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group sowie die Einzelabschlüsse der UniCredit Bank für die zum 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012 endenden Geschäftsjahre geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2012*		
		Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 31.12.2012	01.01. - 31.12.2011
		Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€1.807 Mio.	€1.935 Mio.
		Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	58,1%	62,1%
		Ergebnis vor Steuern	€2.058 Mio.	€1.615 Mio.
		Konzernjahresüberschuss	€1.287 Mio.	€971 Mio.
		Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	9,2%	7,2%
		Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	5,8%	4,3%
		Ergebnis je Aktie	€1,55	€1,16
		Bilanzzahlen	31.12.2012	31.12.2011
		Bilanzsumme	€348,3 Mrd.	€372,3 Mrd.
		Bilanzielles Eigenkapital	€23,3 Mrd.	€23,3 Mrd.
		Leverage Ratio ²⁾	15,0x	16,0x
		Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	31.12.2012	31.12.2011
		Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€19,1 Mrd.	€19,9 Mrd.
		Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19,5 Mrd.	€20,6 Mrd.
		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€109,8 Mrd.	€127,4 Mrd.
		Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	17,4%	15,6%
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	17,8%	16,2%		

		<p>* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und dem konsolidierten Jahresabschluss zum 31.Dezember 2012 der Emittentin entnommen.</p> <p>1) Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.</p> <p>2) Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.</p> <p>3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p>																																																												
		<p>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2013*</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th> <th>01.01. - 30.06.2013</th> <th>01.01. - 30.06.2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikoversorge</td> <td>€1.121 Mio.</td> <td>€1.411 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)</td> <td>59,4%</td> <td>51,5%</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>€1.222 Mio.</td> <td>€1.557 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td> <td>€818 Mio.</td> <td>€912 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾</td> <td>11,8%</td> <td>13,9%</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾</td> <td>8,1%</td> <td>8,3%</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td> <td>€1,01</td> <td>€1,11</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Bilanzzahlen</th> <th>30.06.2013</th> <th>31.12.2012</th> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>€319,5 Mrd.</td> <td>€348,3 Mrd.</td> </tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td> <td>€21,6 Mrd.</td> <td>€23,3 Mrd.</td> </tr> <tr> <td>Leverage Ratio²⁾</td> <td>14,8x</td> <td>15,0x</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II</th> <th>30.06.2013</th> <th>31.12.2012</th> </tr> <tr> <td>Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)</td> <td>€19,1 Mrd.</td> <td>€19,1 Mrd.</td> </tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)</td> <td>€19,2 Mrd.</td> <td>€19,5 Mrd.</td> </tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td> <td>€100,0 Mrd.</td> <td>€109,8 Mrd.</td> </tr> <tr> <td>Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio)³⁾</td> <td>19,1%</td> <td>17,4%</td> </tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)³⁾</td> <td>19,2%</td> <td>17,8%</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2013 der Emittentin entnommen.</p>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 30.06.2013	01.01. - 30.06.2012	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikoversorge	€1.121 Mio.	€1.411 Mio.	Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	59,4%	51,5%	Ergebnis vor Steuern	€1.222 Mio.	€1.557 Mio.	Konzernüberschuss	€818 Mio.	€912 Mio.	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	11,8%	13,9%	Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	8,1%	8,3%	Ergebnis je Aktie	€1,01	€1,11				Bilanzzahlen	30.06.2013	31.12.2012	Bilanzsumme	€319,5 Mrd.	€348,3 Mrd.	Bilanzielles Eigenkapital	€21,6 Mrd.	€23,3 Mrd.	Leverage Ratio ²⁾	14,8x	15,0x				Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	30.06.2013	31.12.2012	Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€19,1 Mrd.	€19,1 Mrd.	Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19,2 Mrd.	€19,5 Mrd.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€100,0 Mrd.	€109,8 Mrd.	Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	19,1%	17,4%	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	19,2%	17,8%
Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. - 30.06.2013	01.01. - 30.06.2012																																																												
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikoversorge	€1.121 Mio.	€1.411 Mio.																																																												
Cost-Income-Ratio (gemessen an den operativen Erträgen)	59,4%	51,5%																																																												
Ergebnis vor Steuern	€1.222 Mio.	€1.557 Mio.																																																												
Konzernüberschuss	€818 Mio.	€912 Mio.																																																												
Eigenkapitalrentabilität vor Steuern ¹⁾	11,8%	13,9%																																																												
Eigenkapitalrentabilität nach Steuern ¹⁾	8,1%	8,3%																																																												
Ergebnis je Aktie	€1,01	€1,11																																																												
Bilanzzahlen	30.06.2013	31.12.2012																																																												
Bilanzsumme	€319,5 Mrd.	€348,3 Mrd.																																																												
Bilanzielles Eigenkapital	€21,6 Mrd.	€23,3 Mrd.																																																												
Leverage Ratio ²⁾	14,8x	15,0x																																																												
Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen gemäß Basel II	30.06.2013	31.12.2012																																																												
Kernkapital ohne Hybridkapital (Core Tier 1-Kapital)	€19,1 Mrd.	€19,1 Mrd.																																																												
Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€19,2 Mrd.	€19,5 Mrd.																																																												
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€100,0 Mrd.	€109,8 Mrd.																																																												
Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ³⁾	19,1%	17,4%																																																												
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ³⁾	19,2%	17,8%																																																												

		<p>1) Eigenkapitalrentabilität berechnet auf Basis des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals gemäß IFRS.</p> <p>2) Verhältnis von Bilanzsumme zu bilanziellem Eigenkapital gemäß IFRS.</p> <p>3) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p>
	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung</p> <p>Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p>Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der HVB Group eingetreten.</p> <p>Seit dem 30. Juni 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.</p>
B.13	Letzte Entwicklungen	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.
B.15	Haupttätigkeiten	<p>Die UniCredit Bank bietet eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen für Privat- und Firmenkunden, öffentliche Einrichtungen und international operierende Unternehmen an.</p> <p>Die Bandbreite reicht unter anderem von Hypothekendarlehen, Verbraucherkrediten und Bankdienstleistungen für Privatkunden über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermö-</p>

		gende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	[Strategie-Wertpapiere] [Index-Wertpapiere] Alle Tranchen von Wertpapieren werden als nennwertlose Zertifikate begeben. "Zertifikate" sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB. Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Die Inhaber der Wertpapiere (die " Wertpapierinhaber ") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.			
		Serie	Tranche	ISIN	WKN
		[Seriennummer einfügen]	[Tranchennummer einfügen]	[ISIN einfügen]	[WKN einfügen]
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in [Festgelegte Währung einfügen] (die " Festgelegte Währung ") begeben.			
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.			
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie auf unbefristete Zeit bis die Wertpapierinhaber ihr Einlösungsrecht (wie in diesem C.8 definiert) oder die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht (wie in diesem C.8 definiert) ausgeübt (haben) (hat). Wertpapierinhaber haben das Recht auf Kapitalzahlung, die an die Entwicklung [eines Basiswerts] [mehrerer Basiswerte] (wie in C.20 definiert) geknüpft ist, an einem Einlösungstag (wie in C.16 definiert) oder einem Kündigungstermin (wie in C.16 definiert). <u>[Im Fall von Strategie-Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Basiswerte werden gemäß der Equity Selection Dividend Yield Strategie (d.h. einer Strategie, bei der die Basiswerte aufgrund ihrer [erwarteten] [realisierten] Dividendenrendite aus einem in den endgültigen Bedingungen bestimmten Anlageuniversum ausgewählt werden) [(mit Umsetzungsperiode, d.h. die an dem in den endgültigen Bedingungen bestimmten Selektionszeitpunkt festgelegte neue Zusammensetzung und Gewichtung der Basiswerte erfolgt an mehreren Umsetzungstagen)] [(ohne Umsetzungsperiode, d.h. die an dem in den endgültigen Bedingungen bestimmten Selektionszeitpunkt festgelegte neue Zusammensetzung und Gewichtung der Basiswerte erfolgt an einem Umsetzungstag)] zusammengestellt und gewichtet.] Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausüben, ohne			

		<p>dabei dessen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Nach einer entsprechenden Ausübung wird die Restlaufzeit der Wertpapiere begrenzt und die Wertpapierinhaber können einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.</p> <p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Die Wertpapierinhaber können an einem Einlösungstag die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber mindestens 30 Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.</p> <p>Die Emittentin kann an einem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig – aber nicht teilweise – durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags kündigen (das "Ordentliche Kündigungsrecht"). Die Emittentin teilt eine entsprechende Kündigung mindestens drei (3) Monate vor dem betreffenden Kündigungstermin mit.</p> <p>Die Wertpapiere sind unverzinslich.</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Die Emittentin ist zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden regulierten oder vergleichbaren Märkten <i>[Maßgebliche(n) regulierte(n) oder vergleichbare(n) Markt/Märkte einfügen]</i> [wurde] [wird] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> beantragt.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem regulierten oder vergleichbaren Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]</p>
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p><i>[Im Fall von Strategie-Wertpapieren gilt Folgendes:]</i></p> <p>Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung der Basiswerte entsprechend ihrer Zusammensetzung und Gewichtung gemäß der Equity Selection Dividend Yield Strategie ([ohne] [mit] Umsetzungsperiode) ab. Die Wertpapiere nehmen sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung der Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere, jeweils entsprechend der auf der Equity Selection Dividend Yield Strategie ([ohne] [mit] Umsetzungsperiode) basierenden Gewichtung und Zusammensetzung der Basiswerte, teil.]</p> <p><i>[Im Fall von Index-Wertpapieren gilt Folgendes:]</i></p> <p>Die Wertpapiere bilden die Wertentwicklung des Basiswerts ab. Die Wertpapiere nehmen sowohl an einer positiven als auch an einer</p>

		<p>negativen Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere teil.]</p> <p>Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Referenzpreis (wie in C.19 definiert) am entsprechenden Bewertungstag, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall niedriger als null.</p> <p>Der Bewertungstag und das Bezugsverhältnis werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>"Einlösungstag" ist der letzte Bankgeschäftstag im Monat Januar eines jeden Jahres, erstmals der [<i>Ersten Einlösungstag einfügen</i>].</p> <p>"Kündigungstermin" ist der letzte Bankgeschäftstag im Monat Januar eines jeden Jahres, erstmals der [<i>Ersten Kündigungstermin einfügen</i>].</p>
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	<p>Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.</p>
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	<p>Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem Einlösungstag, zu dem ein Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausübt, bzw. an dem Kündigungstermin, zu dem die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausübt.</p>
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	<p>"Referenzpreis" ist der am betreffenden Bewertungstag festgestellte [Finale Maßgebliche Wert] [Schlusskurs] [Indexwert] [<i>anderen Referenzpreis einfügen</i>] [des Basiswerts] [der Basiswerte] [, der von der [Strategieberechnungsstelle] [Indexberechnungsstelle] gemäß der im Basisprospekt enthaltenen Beschreibung [der Equity Selection Dividend Yield Strategie ([ohne] [mit] Umsetzungsperiode))] [des Basiswerts] berechnet wird].</p>

C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p><u>[Im Fall von Strategie-Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>"Basiswert" ist jede anhand der folgenden Parameter näher beschriebene Aktie:</p> <table border="1" data-bbox="592 349 1442 658"> <thead> <tr> <th data-bbox="592 349 1018 400">Basiswert</th> <th data-bbox="1018 349 1442 400">Internetseite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="592 400 1018 488">[Name und ISIN des Basiswerts einfügen]</td> <td data-bbox="1018 400 1442 488">[Internetseite einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="592 488 1018 575">[Name und ISIN des Basiswerts einfügen]</td> <td data-bbox="1018 488 1442 575">[Internetseite einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="592 575 1018 658">[Ggf. weiteren Namen und ISIN des Basiswerts einfügen]</td> <td data-bbox="1018 575 1442 658">[Ggf. weitere Internetseite einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannten Internetseite (oder etwaige Nachfolge-Internetseiten) verwiesen.]</p> <p><u>[Im Fall von Index-Wertpapieren, die an den Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index gebunden sind, gilt Folgendes:</u></p> <p>"Basiswert" ist der von der Emittentin zusammengestellte [HVB BRIC Control 10 Index] [HVB Euroland Control 15 Index] [Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index] [Cross Commodity Long/Short Index] [Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index] [Multi Asset Trend Index II]. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die folgende Internetseite (oder etwaige Nachfolge-Internetseiten) verwiesen: www.onemarkets.de.]</p> <p><u>[Im Fall von Index-Wertpapieren, die nicht an einen von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden Person zusammengestellten Index gebunden sind, gilt Folgendes:</u></p> <p>"Basiswert" ist der anhand der folgenden Parameter näher beschriebene Index:</p> <table border="1" data-bbox="592 1393 1442 1565"> <thead> <tr> <th data-bbox="592 1393 876 1444">ISIN</th> <th data-bbox="876 1393 1160 1444">Basiswert</th> <th data-bbox="1160 1393 1442 1444">Referenzmarkt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="592 1444 876 1565">[ISIN des Wertpapiers einfügen]</td> <td data-bbox="876 1444 1160 1565">[Beschreibung und ISIN des Basiswerts einfügen]</td> <td data-bbox="1160 1444 1442 1565">[Referenzmarkt einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannte Internetseite (oder etwaige Nachfolge-Internetseiten) verwiesen.]</p>	Basiswert	Internetseite	[Name und ISIN des Basiswerts einfügen]	[Internetseite einfügen]	[Name und ISIN des Basiswerts einfügen]	[Internetseite einfügen]	[Ggf. weiteren Namen und ISIN des Basiswerts einfügen]	[Ggf. weitere Internetseite einfügen]	ISIN	Basiswert	Referenzmarkt	[ISIN des Wertpapiers einfügen]	[Beschreibung und ISIN des Basiswerts einfügen]	[Referenzmarkt einfügen]
Basiswert	Internetseite															
[Name und ISIN des Basiswerts einfügen]	[Internetseite einfügen]															
[Name und ISIN des Basiswerts einfügen]	[Internetseite einfügen]															
[Ggf. weiteren Namen und ISIN des Basiswerts einfügen]	[Ggf. weitere Internetseite einfügen]															
ISIN	Basiswert	Referenzmarkt														
[ISIN des Wertpapiers einfügen]	[Beschreibung und ISIN des Basiswerts einfügen]	[Referenzmarkt einfügen]														

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<ul style="list-style-type: none">• Emittentenrisiko<p>Das Emittentenrisiko besteht in der Möglichkeit, dass die Emittentin im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit und Profitabilität nicht in der Lage ist, den Rückzahlungsbetrag aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Vermögenswerten zurückzuzahlen.</p>• Kreditrisiko<p>(i) Risiken im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Abschwung und Volatilität der Finanzmärkte; (ii) niedrigere Vermögensbewertungen infolge ungünstiger Marktbedingungen können negative Auswirkungen auf die zukünftige Ertragslage der HVB Group haben; (iii) die wirtschaftlichen Bedingungen in den geographischen Märkten, in denen die HVB Group aktiv ist, haben derzeit und möglicherweise auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die operativen, geschäftlichen und finanziellen Ergebnisse der HVB Group; (iv) das nicht-traditionelle Bankgeschäft setzt die HVB Group zusätzlichen Kreditrisiken aus; (v) die Erträge der HVB Group im Zusammenhang mit Handelsaktivitäten und Zins- und Wechselkursen können schwanken; (vi) Änderungen im deutschen und europäischen regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken; (vii) Kreditausfälle könnten die Prognosen übersteigen; (viii) Risiken in Bezug auf Markteinführungen; (ix) Systemrisiken können sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group auswirken.</p>• Marktrisiko<p>Ein schwieriges Marktumfeld kann zur Volatilität der HVB Group beitragen</p>• Liquiditätsrisiko<p>(i) Risiken, welche die Liquidität betreffen, können sich auf die Möglichkeit der HVB Group auswirken, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen; (ii) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB Group werden weiterhin durch nachteilige makroökonomische- und (Markt-)Bedingungen beeinflusst; (iii) die europäische Staatsschuldenkrise hat sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und der HVB Group ausgewirkt und kann sich gegebenenfalls weiterhin nachteilig auswirken; (iv) die HVB Group hat ein maßgebliches Exposure gegenüber schwächeren Ländern der Eurozone; (v) Verwerfungen auf den Finanzmärkten könnten die Liquiditätssituation der HVB Group beeinflussen.</p>• Operationelles Risiko<p>(i) Die Risikomanagementstrategien und -methoden der HVB Group könnten die HVB Group bisher nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken aussetzen; (ii) IT-Risiken; (iii) Risiken im Zusammenhang mit Auslagerungen; (iv) Risiken im Zusammenhang mit betrügerischen Handelsaktivitäten; (v) Prozessrisiken; (vi) gegen die HVB Group sind derzeit Steuerverfahren anhängig.</p>• Strategisches Risiko<p>(i) Gesamtwirtschaftliches Risiko und Risiken aus externen Marktveränderungen; (ii) Risiken aus strategischer Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarktes; (iv) Wettbewerbsrisiko; (v) Unsicherheiten betreffend die mak-</p>
-----	--	---

		<p>roökonomischen Entwicklungen und Risiken durch sich verschärfende regulatorische Anforderungen; (vi) die Einführung von Basel III kann wesentliche Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung und –anforderungen der HVB Group haben; (vii) steuerliche Implikationen – neue Steuerarten zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (viii) Risiken in Bezug auf Ratings der HVB Group; (ix) das regulatorische Umfeld der HVB Group kann sich ändern; die Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen kann zu Vollstreckungsmaßnahmen führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Risiken <p>(i) Geschäftsrisiko; (ii) Risiken im Zusammenhang mit dem Immobilienportfolio der HVB; (iii) Risiken aus Anteils- und Beteiligungsbesitz der HVB Group.</p>
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten besteht darin, dass einige Funktionen der Emittentin der Vertriebspartner oder der Zahlstellen oder Ereignisse im Hinblick auf Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind, sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marktbezogene Risiken <p>(i) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert; (ii) Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen; (iii) Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere; (iv) Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen; (v) Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere; (vi) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen <p>(i) Kreditrisiko der Emittentin; (ii) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs; (iii) Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen; (iv) Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers; (v) Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen; (vi) Risiken aufgrund von Transaktionskosten; (vii) Inflationsrisiko; (viii) Risiken bezüglich risikoverringender Geschäfte; (ix) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere <p>(i) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund des Umstandes, dass die Bewertung des Basiswerts nur zu bestimmtem Termin oder Zeitpunkt erfolgt; (iii) Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert; (iv) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (v) Risiko von Marktstörungen; (vi) Risiko regulatorischer Konsequenzen für Anleger in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (vii) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (viii) Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin; (ix) Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin; (x) Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber; (xi) Risiken im Hinblick auf ein Bezugsverhältnis.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken in Bezug auf Basiswerte <p>- Allgemeine Risiken</p>

		<p>(i) Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des Basiswerts und Risiko aufgrund einer kurzen Historie; (ii) Kein Eigentumsrecht am Basiswert; (iii) Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen.</p> <p>[-Risiken in Verbindung mit Aktien als Basiswert</p> <p>(i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien; (ii) Anleger haben keine Aktionärsrechte]</p> <p>[-Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert</p> <p>(i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittenten auf den Index im Fall von Indizes, die nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden Person zusammengestellt wurden; (iii) Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden Person zusammengestellt wurden; (iv) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert; (v) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert; (vi) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert; (vii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert; (viii) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert; (ix) Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Basiswert; (x) Risiko bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes; (xi) Im Index enthaltenes Währungsrisiko; (xii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (xiii) Veröffentlichung der Indexzusammensetzung nicht fortlaufend aktualisiert.]</p> <p>[-Risiken in Verbindung mit rohstoffbezogenen Indizes als Basiswert</p> <p>(i) Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe; (ii) Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen; (iii) Risiken aufgrund von kursbeeinflussenden Faktoren; (iv) Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten.]</p> <p>[-Risiken in Verbindung mit terminkontraktbezogenen Indizes als Basiswert</p> <p>(i) Risiken in Bezug auf Terminkontrakte als standardisierte Termingeschäfte; (ii) Risiken von Terminkontrakten mit verschiedenen Lieferterminen; (iii) Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse; (iv) Risiken im Hinblick auf einen Rollover (Anpassung des Partizipationsfaktor; Transaktionsgebühren und Austausch oder Kündigungsrisiko.)]</p> <p>Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</p>
--	--	--

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken be-	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
------	--	---

	stehen	
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	<p>[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]</i>]</p> <p>[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]</p> <p>[Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[Kleinste übertragbare Einheit einfügen]</i>.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[Kleinste handelbare Einheit einfügen]</i>.]</p> <p>Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.</p> <p>[Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Zertifikate kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.]</p> <p>[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]</p> <p>[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]</p> <p>[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]</p> <p>[Die Notierung wird mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> an den folgenden Märkten beantragt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>.]</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Vertriebsprovision: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Nicht anwendbar. Gebühren werden dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt.]</p>

RISIKOFAKTOREN

*Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und sie einen **vollständigen Verlust** (z.B. bei einer sehr ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden können.*

*Die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung für potentielle Anleger durch ihre Hausbank. Potentielle Anleger sollten diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren sorgfältig prüfen.*

*Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 (das "**Registrierungsformular**"), das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, und (c) in allen Dokumenten, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für sehr versierte Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechnungslegungs-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher, rechnungslegungsbezogener und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert oder den Einfluss, den ein solcher Risikofaktor für den Wert des Wertpapiers hat.*

"Wertpapierinhaber" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "Risikofaktoren" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten. Dieses Kapitel enthält Informationen zu Risiken, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die nachfolgend genannten Funktionen der Emittentin, eines Finanzinstituts oder eines Finanzintermediärs, mit denen die Emittentin Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen hat (die "**Vertriebspartner**") (wie unten definiert unter "Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie die nachfolgend genannten Transaktionen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auswirken, was den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen kann.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Ausgabepreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis, dem "**Ausgabepreis**", verkauft. Der Ausgabepreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Ausgabepreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das

für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie, Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. "**Market Making**" bedeutet, dass die Emittentin bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen kontinuierlich Geld- und Briefkurse zu denen sie bzw. eines ihrer verbundenen Unternehmen bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln, stellt. Durch ein Market Making, insbesondere durch die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse werden normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können die Wertpapiere zu einem Preis zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. In Bezug auf die Wertpapiere kann bis zur Fälligkeit eine regelmäßig an die Vertriebspartner zu zahlende Gebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Gebühr wird von der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner bestimmt und kann sich ändern. Die Vertriebspartner verpflichten sich, Verkaufsbeschränkungen, die im Basisprospekt aufgeführt sind, einzuhalten. Vertriebspartner agieren unabhängig und nicht als Vertreter der Emittentin.

Insbesondere zahlt die Emittentin u. U. Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an den jeweiligen Vertriebspartner. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen. Alternativ kann die Emittentin einen angemessenen Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der Wertpapiere.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin - Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle tätig werden. In einer solchen Funktion kann die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen u. a. unter den Wertpapieren zu zahlende Beträge berechnen, Anpassungen oder andere Festlegungen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**") gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen. Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin, dem Vertriebspartner sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen, da, selbst wenn die Handlung nach billigem Ermessen ausgeübt wird, diese Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen nachteilig für einen Wertpapierinhaber sein können.

2. Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Transaktionen im Hinblick auf den Basiswert

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen mit Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes, Wechselkursen oder Derivaten beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert der Basiswerte (wie unten unter "D. Risiken in Bezug auf Basiswerte" definiert) und der Wertpapiere beeinflussen und den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen können.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert ausgeben, auf den sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Eine Einführung dieser neuen konkurrierenden Produkte kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Informationen in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder über die Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) Informationen über einen Basiswert besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren, die sich auf solch einen Basiswert beziehen, begründet keine Verpflichtung derartige Informationen (ob vertraulich oder nicht) den Wertpapierinhabern offenzulegen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, jeder Vertriebspartner oder mit der Emittentin oder einem Vertriebspartner verbundene Unternehmen kann mit Emittenten der Basiswerte, ihren verbundenen Unternehmen oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften so betreiben, als existierten die im Rahmen des Basisprospekts begebenen Wertpapiere nicht. Eine solche geschäftliche Beziehung kann nachteilige Auswirkungen auf einen Basiswert und dementsprechend auf die Wertpapiere haben und kann sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin – Konsortialbank etc.

Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank des Sponsors eines Basiswerts oder des Emittenten eines Basiswerts fungieren. Die vorgenannten Funktionen können die auszahlenden Beträge beeinflussen und damit zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin sowie ihren verbundenen Unternehmen einerseits und den Wertpapierinhabern andererseits führen.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere, die möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel daher möglicherweise weder ein aktiver Markt existiert noch ein solcher Markt entstehen wird.

Obwohl Anträge auf Zulassung der Wertpapiere zum regulierten Markt einer Börse oder zur Zulassung zu einem beliebigen Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gestellt werden könnten, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesen Anträgen stattgegeben wird, dass eine bestimmte Tranche von Wertpapieren zugelassen wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht. Folglich gibt es auch keine Gewähr hinsichtlich der Entstehung oder Liquidität eines Handelsmarktes für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren. Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor Fälligkeit zu veräußern. Sollten Wertpapiere nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, sind Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer zu-

gänglich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu jedem Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

Tritt die Emittentin als einziger Market Maker auf, kann der Sekundärmarkt erheblich eingeschränkt sein. Ist kein Market Maker vorhanden, kann der Sekundärmarkt noch weiter eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt, desto schwieriger kann es für die Wertpapierinhaber sein, den Wert der Wertpapiere vor ihrer Abwicklung zu realisieren. Daher besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere bis zur Ausübung eines Einlösungsrechts (siehe unten unter "3. Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere") bzw. bis zur Kündigung halten müssen.

Risiken in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Angebotsvolumen entspricht dem maximalen Volumen der angebotenen Wertpapiere, das erhöht werden kann. Dieser Betrag lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts mit den zuvor beschriebenen Risiken zu.

Risiken in Bezug auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert (bzw. der Marktpreis) der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit der Emittentin sowie von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, wie z. B. den geltenden Zinssätzen und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen oder gegebenenfalls der Restlaufzeit der Wertpapiere. Werden die Wertpapiere nach ihrer erstmaligen Begebung gehandelt, können diese Faktoren zu einem Marktwert der Wertpapiere führen, der wesentlich unter ihrem Ausgabepreis liegt.

Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Ausgabepreis liegen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Garantie dahingehend, dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen innerhalb einer gewissen Spanne bewegt oder konstant bleibt. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, an dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem Ausgabepreis liegt, erleidet er einen Verlust.

Risiken in Bezug auf die Vergrößerung der Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen

Ist die Emittentin in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Absicherungsgeschäfte zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen, die von der Emittentin gestellt werden, vorübergehend vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko der Emittentin zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies daher nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der tatsächliche Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

Risiken in Bezug auf das Währungsrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte. Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Wechselkurschwankungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben und zu einem Verlust führen. Hinzu können andere Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, wie z.B. psychologische Faktoren (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes), die aber ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung nehmen können.

Als Referenzen für Wechselkurse können unterschiedliche Quellen herangezogen werden. Sollte es bei der Kursfeststellung dieser Quellen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben, denen der betreffende Wechselkurs als Basiswert zugrunde liegt.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte

Es könnte sein, dass Wertpapierinhaber nicht in der Lage sind, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung von Risiken abzuschließen. Ihre Fähigkeit, dies zu tun, hängt u.a. von den Marktbedingungen ab. In einigen Fällen können Anleger solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen, so dass ein erheblicher Verlust entsteht.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Kreditrisiko der Emittentin

Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat keine Rechte gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu deren Leistung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch den Einlagenversicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen übernehmen die Verantwortung oder haben Verantwortung gegenüber einem potentiellen Anleger für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere übernommen, weder nach dem Gründungsrecht noch nach dem Sitzrecht (soweit voneinander abweichend) und auch nicht dafür, dass ein potentieller Anleger die für ihn geltenden Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Verfahren einhält.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Wertpapierpreise, die Beteiligung anderer Anleger und damit auf fast alle Investitionen auswirken (und haben sich in der Vergangenheit ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen Eingriffen führen. Es ist generell nicht möglich, die strukturellen und/oder regulatorischen Veränderungen vorherzusehen, die sich aus aktuellen und künftigen Marktbedingungen ergeben können, oder ob diese Veränderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapiere und gegebenenfalls ihre Basiswerte haben können. Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch als Teil seiner Reaktion auf die 2007 einsetzende Kapitalmarktkrise ein Bankenrestrukturierungsgesetz (Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung, das "**Restrukturierungsgesetz**") umgesetzt. Als ein deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem Restrukturierungsgesetz, mit dem am 1. Januar 2011 ein spezielles Restrukturierungsprogramm für deutsche Kreditinstitute eingeführt wurde. Dieses Programm umfasst: (i) das Sanierungsverfahren gemäß §§ 2 ff. Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**"), (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß §§ 7 ff. KredReorgG und (iii) die Übertragungsanordnung gemäß §§ 48a ff. Kreditwesengesetz (das "**KWG**").

Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich auf die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die im Reorganisationsplan vorgesehenen Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt eines Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger und Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Des Weiteren sind im KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheiten festgelegt und inwieweit Gegenstimmen außer Acht gelassen werden können. Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des betreffenden Kreditinsti-

tuts und nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") eingeleitet.

Ist der Fortbestand des betreffenden Kreditinstituts in Gefahr (Bestandsgefährdung), so dass hierdurch die Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist (Systemgefährdung), kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut seinen Geschäftsbetrieb oder seine Vermögenswerte insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Überbrückungsbank übertragen muss.

Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann der Primärschuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ können die Ansprüche dem ursprünglichen Schuldner verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Zusätzlich hat der deutsche Gesetzgeber das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes verabschiedet, das am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz kann die BaFin einem deutschen Kreditinstitut u.a. aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen, sofern die finanzielle Ausstattung dieses Kreditinstituts Zweifel erweckt, ob es den Kapital- oder Liquiditätsanforderungen des KWG laufend nachkommen kann. Selbst wenn diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen die Rechte der Wertpapierinhaber nicht direkt beeinträchtigen sollten, kann die Tatsache, dass die BaFin solche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut anwendet, negative Auswirkungen, z. B. auf den Preis von Wertpapieren oder auf die Fähigkeit des Instituts, sich zu refinanzieren, haben.

Risiken bei fehlender eigener unabhängiger Prüfung durch den Anleger und Beratung des Anlegers

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm angesichts seiner persönlichen Umstände für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere in vollem Umfang seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Begünstigten) entspricht, mit allen anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen in vollem Umfang übereinstimmt (ungeachtet dessen, ob er die Wertpapiere auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) und eine zu ihm (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, für den Begünstigten) passende Investition unter Berücksichtigung der erheblichen Risiken darstellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen. Anderenfalls besteht das Risiko einer ungünstigen oder ungeeigneten Anlage durch diesen Anleger.

Risiken, die bei einer Finanzierung des Wertpapierkaufs entstehen

Falls sich ein potentieller Anleger dazu entschließt, den Erwerb der Wertpapiere durch von Dritten geliehene Geldmittel zu finanzieren, sollte er vorab sicherstellen, dass er die Zins- und Tilgungszahlungen auf ein Darlehen auch im Falle eines Verlusts noch leisten kann. Er sollte nicht auf Gewinne oder Profite aus der Anlage in die Wertpapiere vertrauen, welche ihn zur Rückzahlung des Kreditbetrages und der Zinsen bei Fälligkeit befähigen würden. Ertragserwartungen müssen in so einem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Werden Wertpapiere ge- oder verkauft, fallen zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere verschiedene zusätzliche Nebenkosten an (einschließlich Transaktions- und Verkaufsgebühren). Diese Nebenkosten können jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren. In der Regel berechnen Kreditinstitute Provisionen, die in Abhängigkeit vom Wert der Order entweder als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen, erho-

ben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z. B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben diesen direkt mit dem Wertpapierkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch Folgekosten (wie z. B. Depotgebühren) einkalkulieren. Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Depotverwahrung oder dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

Risiken bezüglich risikoverringender Geschäfte

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der direkt den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potentielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Allgemeines

Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß dem US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30% belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Steuerabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt ("Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen"). Eine "**Dividendenäquivalente**" Zahlung umfasst (i) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem fiktiven Nennbetrag" (*specified notional princi-*

pal contract), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (ii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "IRS") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter Ziffer (i) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Ab dem 18. März 2012 gehört zu einer "dividendenäquivalenten" Zahlung auch eine Zahlung, die aufgrund eines Vertrags mit einem Nennbetrag geleistet werden, soweit sie nicht anderweitig von der IRS befreit wurden. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Zinssatz in einem festen Korb von Wertpapieren oder einen Index, wird dieser feste Korb oder Index als ein einziges Wertpapier behandelt. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Zinssatz in einem Korb von Wertpapieren oder einen Index, der die Zahlung von Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten vorsehen kann, ist ohne Leitlinien der IRS unklar, ob die IRS feststellen würde, dass Zahlungen unter den indexgebundenen und aktiengebundenen Wertpapieren im Wesentlichen mit einer Dividende vergleichbar sind. Stellt der IRS fest, dass eine Zahlung im Wesentlichen mit einer Dividende vergleichbar ist, kann sie der US-Quellensteuer unterliegen, sofern diese Steuer nicht durch ein geltendes Steuerabkommen ermäßigt wird.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können gemäß den *Sections* 1471 bis 1474 des *U.S. Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "FATCA" bezeichnet) zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30% auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet wurden, sofern die Wertpapiere am Tag, der 6 Monate auf den Tag folgt, an dem die endgültigen Treasury-Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Treasury regulations*), die den Begriff "Durchlaufzahlungen" (*passthrough payments*) definieren, im Bundesregister der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Federal Register*) veröffentlicht werden (der "Stichtag") wesentlich modifiziert werden oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit einem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" (*qualified reopening*) für U.S. Einkommensteuerzwecke (*U.S. federal income tax purposes*) begeben werden. Wesentliche Aspekte der Anwendbarkeit von FATCA sind derzeit noch unklar. Die Anwendung von FATCA betreffend Zahlungen auf die Schuldverschreibungen kann unter anderem durch zwischenstaatliche Abkommen zwischen den USA und dem Heimatstaat der Emittentin oder anderer bei Zahlungen auf die Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute beeinflusst sein. Sollte im Zusammenhang mit der FATCA-Quellensteuer aufgrund der Nichteinhaltung von FATCA ein Betrag von Zins-, Kapital- oder anderen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen oder einbehalten werden müssen, wären weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person gemäß den Bedingungen verpflichtet, aufgrund des Abzugs oder Einbehalts einer solchen Steuer zusätzliche Beträge an den Anleger zu bezahlen, so dass dieser einen erheblich geringeren Betrag erhalten würde, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

3. Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere

Allgemein kann eine Anlage in Wertpapiere, bei denen Kapital unter Bezugnahme auf einen bzw. mehrere Basiswerte ermittelt werden (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"), erhebliche Risiken mit sich bringen, die mit einer vergleichbaren Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen nicht verbunden sind. Der Wert eines Basiswertbezogenen Wertpapiers hängt vom Wert bzw. der Kursentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab und birgt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, das Risiko, das im Zusammenhang mit dem jeweiligen Basiswert besteht.

Zum einen kann die Wahrscheinlichkeit eines **Totalverlusts des investierten Kapitals** (z.B. bei einer sehr ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) erheblich höher sein als bei einer direkten Investition in den betreffenden Basiswert. Diese Wahrscheinlichkeit hängt davon ab, wie die aufgrund der Wertpapiere auszahlenden Beträge an die Entwicklung des betreffenden Basiswerts gebunden sind.

Zum anderen gehört zu diesen Risiken, dass **der Wertpapierinhaber einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verliert**. Um etwaige Verluste tragen zu können, sollte das eingesetzte Kapital für den Erwerb der Wertpapiere daher aus überschüssigen Eigenmitteln stammen.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere

Potentielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität des jeweiligen Basiswerts.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses der jeweiligen Basiswerte beeinflusst, auf die die Wertpapiere bezogen sind. Der Kurs des jeweiligen Basiswerts kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des jeweiligen Basiswerts im Laufe der Zeit verändert.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs der jeweiligen Basiswerte gebunden ist und negativ vom jeweiligen Basiswert beeinflusst werden kann, sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und sich disproportionale Änderungen ergeben können. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs der jeweiligen Basiswerte zugleich steigen kann. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge und der Marktwert des Wertpapiers erheblich niedriger ausfallen, als dies der Wert der jeweiligen Basiswerte vor dem Bewertungstag möglicherweise erwarten ließ.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung der Basiswerte nur zu bestimmtem Termin oder Zeitpunkt erfolgt

Die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf eine Feststellung des jeweiligen Basiswerts an in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Bewertungstagen berechnet werden und die Entwicklung des jeweiligen Basiswerts vor diesen Bewertungstagen außer Acht lassen. Selbst wenn der jeweilige Basiswert sich während des Zeitraums bis zu einem Bewertungstag positiv entwickelt hat und der Wert des jeweiligen Basiswerts nur an diesem Bewertungstag gefallen ist, basiert die Berechnung der unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge nur auf dem Wert des jeweiligen Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des jeweiligen Basiswerts vor dem Bewertungstag erwarten ließ. Umfasst der jeweilige Basiswert mehr als einen Bestandteil, kann die positive Entwicklung eines oder mehrerer Bestandteile durch eine negative Entwicklung anderer Bestandteile aufgewogen/aufgehoben werden.

Währungsrisiko im Hinblick auf Basiswerte

Die Basiswerte können auf eine andere Währung lauten als die Auszahlungswährung der Wertpapiere. Soweit das Währungsrisiko beim Anleger verbleibt, können dem Anleger zusätzliche Zins- oder Kapitalverluste entstehen.

Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen beabsichtigen, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftlichen Auswirkungen haben wird. Vielmehr kann sich eine solche

Anpassung auch negativ auf den Marktwert oder auf die zukünftige Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken.

Risiko von Marktstörungen

Wenn die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen umfassen, die sich auf den Eintritt von Marktstörungen beziehen, und die Berechnungsstelle feststellt, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist oder vorliegt, können sich durch jeden hieraus entstehenden Aufschub der oder durch alternative Bestimmungen für die Bewertung dieser Wertpapiere nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zahlung ergeben.

Risiko regulatorischer Konsequenzen für Anleger in ein Basiswertbezogenes Wertpapier

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potentiellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Ausgabetag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Bewertungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines der Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

Risiken aufgrund des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht die Wertpapiere bei Eintritt eines Kündigungsereignisses außerordentlich zum Marktwert der Wertpapiere zu kündigen. Ein Kündigungsereignis liegt vor, wenn bestimmte Anpassungen gemäß der Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sind. Ist der Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber **einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.**

Risiken aufgrund des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Wertpapiere, die ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**"), können von der Emittentin zu bestimmten Terminen (der "**Kündigungstermin**") nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen durch Mitteilung an den Wertpapierinhaber gekündigt werden. Zum Zeitpunkt der Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts kann der Kurs der jeweiligen Basiswerte wesentlich niedriger sein als zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere durch einen Wertpapierinhaber. Vom Zeitpunkt der Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts an ist die Restlaufzeit der Wertpapiere bis zum jeweiligen Kündigungstermin begrenzt. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber ggf. nicht in der Lage, die Wertpapiere zu halten,

bis sich der Kurs der jeweiligen Basiswerte erholt hat, und können demnach **einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden**.

Risiken aufgrund des Einlösungsrechts der Wertpapierinhaber

Wertpapierinhaber können die Rückzahlung der Wertpapiere (das "**Einlösungsrecht**") zu bestimmten Terminen (der "**Einlösungstag**") nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen durch Übermittlung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars (wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben) verlangen. Zum Zeitpunkt der Ausübung des Einlösungsrechts kann der Kurs des Basiswerts wesentlich niedriger sein als zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere durch einen Wertpapierinhaber. Vom Zeitpunkt der Ausübung des Einlösungsrechts an ist die Restlaufzeit der Wertpapiere bis zum jeweiligen Einlösungstag begrenzt. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber unter Umständen nicht in der Lage, die Wertpapiere so lange zu halten, bis sich der Kurs des Basiswerts wieder erholt hat und können demnach **einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden**.

Zudem kann eine gewisse Zeit zwischen der Ausübung des Einlösungsrechts und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag verstreichen. Zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung des Einlösungsrechts und dem jeweiligen nächsten Bewertungstag kann der Kurs des Basiswerts fallen, mit der Konsequenz, dass der unter den Wertpapieren zu zahlende Betrag am Rückzahlungstag im Hinblick auf diesen Bewertungstag wesentlich niedriger sein kann als der Betrag, den der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt der Ausübung erwartet hat. Tritt am jeweiligen Bewertungstag eine Marktstörung ein, kann eine solche Zeitverzögerung noch wesentlich länger sein.

Risiken im Hinblick auf ein Bezugsverhältnis

Die Anwendung eines Bezugsverhältnisses bei der Berechnung der auszahlenden Beträge, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in die betreffenden Basiswerte ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind, insbesondere weil ein solcher Wertpapierinhaber nicht im Verhältnis 1:1, sondern in einem dem Bezugsverhältnis entsprechenden Verhältnis (z.B. 1:10 oder 1:100) beteiligt ist.

D. Risiken in Bezug auf Basiswerte

Die Wertpapiere können sich auf Aktien und Indizes, (jeweils ein "**Basiswert**") beziehen. Diese Basiswerte sind mit besonderen Risiken verbunden. Eine vollständige oder teilweise Verwirklichung der nachstehenden Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des verwendeten Basiswerts und damit auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder der hierauf gegebenenfalls erfolgenden Zahlungen haben.

1. Allgemeine Risiken

Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des Basiswerts und Risiko aufgrund einer kurzen Historie

Der Wert eines Basiswerts oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in basiswertgebundene Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Basiswert möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert von der Emittentin nicht zugunsten der Anleger in diese Wertpapiere gehalten wird und dass Wertpapierinhaber keine Eigentumsrechte (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Basiswert zu erwerben oder zu halten.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert oder gegebenenfalls seine Bestandteile können der Rechtsordnung eines Schwellenlandes unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert beziehen, sind mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. rasante politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden.

Länder, die in diese Kategorie fallen, werden als Schwellenländer bezeichnet, da sie Entwicklungen und Reformen vorgenommen haben und dessen Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zur der eines Industrielandes steht.

In Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in die Wertpapiere negativ beeinflussen. Über den Basiswert oder seine Bestandteile können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapierinhaber üblicherweise zugänglich gemacht werden.

Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern.

Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

2. Risiken in Verbindung mit Aktien als Basiswert

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Anleger haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Basiswerte, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Dividendenzahlungen zu erhalten, Zinsen oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte hinsichtlich der Aktien als Basiswert. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Basiswerte nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Basiswerte oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Basiswerte beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

3. Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Der Marktwert von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des Index. Die Entwicklung des Index ist abhängig von der Entwicklung der Bestandteile des jeweiligen Index (die "**Indexbestandteile**"). Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einem Index als Basiswert ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile unterliegen.

Kein Einfluss der Emittenten auf den Index im Fall von Indizes, die nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden Person zusammengestellt wurden

Wird der Index nicht von der Emittentin oder einer Person derselben Gruppe erstellt, hat die Emittentin weder Einfluss auf den Index noch auf das Indexkonzept. Änderungen des Indexkonzepts durch den Indexsponsor können nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Wird der Index nicht von der Emittentin oder einer Person derselben Gruppe erstellt, werden Wertpapiere mit einem Index als Basiswert in keiner Weise vom Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikte bei Indizes als Basiswert, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden Person zusammengestellt wurden

Handelt die Emittenten oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle oder als Berater, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Konstellation kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen u.a. den Wert des Basiswerts berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens gemäß den Endgültigen Bedingungen, an den Wertpapierbedingungen vornehmen, den Basiswert ersetzen, und/oder die Zusammensetzung des Basiswerts bestimmen. Dieser Interessenkonflikt kann sich nachteilig auf die Entwicklung des Index auswirken und demnach den Marktwert und/oder den unter den Wertpapieren auszuzahlenden Betrag nachteilig beeinflussen.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Preis- bzw. Kursindex, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, bei der Berechnung des Kurs des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen mit einem Abschlag gehandelt werden. Folglich haben Wertpapierinhaber allgemein keinen Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die im Index enthaltenen Komponenten.

Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Net-Return-Index, fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexkomponenten geleistet werden, nur bei der Berechnung des

Kurses des Index als Nettobetrag nach Abzug eines durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurses des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt wie der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance-Index, bei denen Bruttobeträge einfließen.

Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Shorty-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass sich dieser Index gegensätzlich zu seinen zugrundeliegenden Kursen entwickelt. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index grundsätzlich steigt, wenn die ihm zugrunde liegenden Kurse fallen, und dass der Kurs des Short-Index fällt, wenn seine ihm zugrunde liegenden Kurse steigen.

Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Leverage-Index, sollten potentielle Anleger beachten, dass dieser Index sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammensetzt, dem Index auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**") und der Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Basiswerts stärker als der Kurs des jeweiligen Referenzindex. Aus diesem Grund trägt der Wertpapierinhaber das Risiko des überproportionalen Verlusts seines eingesetzten Kapitals.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertätig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei einem Leverage-Index als Basiswert **einem erhöhten Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals** unterworfen sein.

Risiken in Bezug auf Excess Return Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Excess Return-Index, investiert der Anleger in Rohstoffterminkontrakte unter Anwendung eines Rollover, d.h. dass ein ursprünglich zugrunde liegender Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende Terminkontrakte durch einen Terminkontrakt ersetzt wird, der einen späteren Fälligkeitstag hat, aber ansonsten dieselben Kontraktsspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "**Rollover**").

Bei der Berechnung des Kurses eines Excess Return-Index können Verluste aufgrund des Rollover entstehen. Das Rollen in den nächsten Terminkontrakt kann einen negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben. Insbesondere können sich Unterschiede zwischen Spot- und Futures-Preisen ergeben. Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für Rohstoffe, auf den sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden, was ebenfalls negativen Einfluss auf die Entwicklung des Kurses des Index haben kann.

Risiko bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltene Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszahlenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt sein, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Veröffentlichung der Indexzusammensetzung nicht fortlaufend aktualisiert

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

Risiken in Verbindung mit rohstoffbezogenen Indizes als Basiswert

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Rohstoffe

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem rohstoffbezogenen Index als Basiswert unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in den bzw. die betreffenden Rohstoffe. Zu den Risiken einer Direktanlage in einen Rohstoff zählen u.a. das Risiko aufgrund kursbeeinflussender Faktoren, wie unten im Absatz "Risiken aufgrund kursbeeinflussender Faktoren" ausgeführt sowie das Risiko aufgrund des Handels in verschiedenen Märkten, wie unten im Absatz "Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten" ausgeführt.

Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z. B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte.

Risiken aufgrund von kursbeeinflussenden Faktoren

Die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, können Einfluss auf Rohstoffkurse haben: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Risiko aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten (z. B. verschiedenen Terminbörsen) oder direkt zwischen Marktteilnehmern (*over the counter*) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Börse oder Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Basiswerts verwendet wird.

Risiken in Verbindung mit terminkontraktbezogenen Indizes als Basiswert

Ähnliche Risiken wie bei einer direkten Anlage in Terminkontrakte

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem terminkontraktbezogenen Index als Basiswert unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die betreffenden Terminkontrakte.

Risiken in Bezug auf Terminkontrakte als standardisierte Termingeschäfte

Terminkontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Rohstoffe (z.B. Öl, Weizen, Zucker) – sogenannte Waren-Futures –, beziehen.

Ein Terminkontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Rohstoffe zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Basiswerts sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen, standardisiert. Terminkontrakte werden jedoch normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Kassapreisen ihrer Basiswerte gehandelt.

Risiken von Terminkontrakten mit verschiedenen Lieferterminen

Kurse von Terminkontrakten mit unterschiedlichen Lieferterminen können unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktspezifikationen gleich sind. Sind die Kurse längerfristiger Terminkontrakte höher als die von kürzerfristigen Terminkontrakten wird dies *Contango* genannt. Sind die Kurse kurzfristiger Terminkontrakte höher als die von längerfristigen Terminkontrakten wird dies *Backwardation* genannt. Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass Terminkontrakte mit verschiedenen Lieferterminen beobachtet werden, können diese Kursdifferenzen negative Auswirkungen auf Marktpreise und die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge haben.

Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse

Kurse von Terminkontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für Rohstoffe, auf den sich der Terminkontrakt bezieht, unterscheiden. Ein Anleger, der ein Wertpapier bezogen auf den Kurs eines Terminkontrakts erwirbt, muss sich der Tatsache bewusst sein, dass sich der Kurs des Terminkontrakts nicht immer in dieselbe Richtung oder im selben Tempo wie der Spot-Preis des Rohstoffs bewegen muss. Daher kann der Marktwert der Wertpapiere erheblich fallen, selbst wenn der Spot-Preis des Rohstoffs stabil bleibt oder steigt.

Risiken im Hinblick auf einen Rollover

Anpassung des Partizipationsfaktor: Um die Handelbarkeit von Terminkontrakten an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Terminkontrakte als Basiswert der Wertpapiere können daher ein von der Laufzeit der Wertpapiere abweichendes Laufzeitende haben. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle den ursprünglich zugrunde liegenden Terminkontrakt sowie etwaige nachfolgende Terminkontrakte durch einen Terminkontrakt ersetzen, der einen späteren Fälligkeitstag hat, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Terminkontrakt (der "**Rollover**"). Ein solcher Rollover kann mehrmals wiederholt werden. Unterschiede in den Kursen des Terminkontrakts können durch eine Anpassung des Partizipationsfaktors kompensiert werden. Diese Anpassungen können einen negativen Effekt auf den Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben.

Transaktionsgebühren: Die Bedingungen für einen Rollover, wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, sehen eine Transaktionsgebühr (die "**Transaktionsgebühr**"), die an jedem Rollover Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben) im billigen Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der dann aktuellen Marktsituation festgestellt wird. Die Transaktionsgebühr reduziert die Partizipation am Basiswert und wächst während der Laufzeit an und kann demnach einen negativen Effekt auf den Marktwert und die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge haben.

Austausch oder Kündigung: Sollte es nicht möglich sein, einen auslaufenden Terminkontrakt gegen einen Terminkontrakt mit identischer Ausstattung (mit Ausnahme der Laufzeit) auszutauschen, können die Endgültigen Bedingungen den Austausch gegen einen anderen, möglicherweise weniger vorteilhaften, Terminkontrakt oder die Kündigung durch die Emittentin vorsehen. Ein Wertpapierinhaber kann daher nicht darauf vertrauen, dass er über die gesamte Laufzeit des Wertpapiers an der Entwicklung des ursprünglichen Terminkontrakts partizipiert.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München (handelt durch ihre Hauptniederlassung oder eine ihrer ausländischen Zweigniederlassungen) übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die Emittentin stimmt in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, der Verwendung des Basisprospekts während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG zu.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die in diesem Basisprospekt dargelegten Bedingungen der Emission, die Endgültigen Bedingungen sowie an alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts kann unter die Bedingung gestellt werden, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Im Fall eines Angebots durch einen Finanzintermediär, wird der Finanzintermediär den Anlegern die Informationen bezüglich der Angebotsbedingungen der Wertpapiere, inklusive der Information bezüglich Kosten und Ausgaben (sofern vorhanden) zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung stellen.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013 wird hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 136 ff.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als nennbetragslose Zertifikate, bei denen es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt, begeben. Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Sie können in Euro oder in einer anderen Währung begeben werden, jeweils wie in den anwendbaren endgültigen Bedingungen angegeben.

Unter diesem Basisprospekt werden Wertpapiere in den folgenden Produkttypen begeben:

- Strategie-Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Index-Wertpapiere (Produkttyp 2)

Der Ausgabebetrag der Wertpapiere wird in den jeweiligen endgültigen Bedingungen angegeben.

Basiswerte

Im Fall von Strategie-Wertpapieren sind die Basiswerte Aktien.

Im Fall von Index-Wertpapieren ist der Basiswert ein Index. Als Index kommen entweder die im Abschnitt "Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" beschriebenen Indizes oder ein beliebiger Index, der nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, in Betracht. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt als möglicher Basiswert der Wertpapiere aufgenommen werden.

Der Wert des Basiswerts ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der Wertpapiere.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes/der Basiswerte. Steigt der Kurs des Basiswertes/der Basiswerte, steigt in der Regel der Marktwert der Wertpapiere. Fällt der Kurs des Basiswertes/der Basiswerte, fällt in der Regel dementsprechend auch der Marktwert der Wertpapiere.

Der Abzug von Gebühren oder anderen preisbeeinflussenden Faktoren sind in der vorstehenden Beschreibung nicht enthalten und führen dazu, dass kein Rückschluss auf die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere möglich ist.

Ausgabepreis

Wertpapiere werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der entweder in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist oder, wenn der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, je Wertpapier auf der Webseite angegeben und veröffentlicht wird, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Preisbildung

Der Ausgabepreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Er kann neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder eine sonstige Provision kann, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung jeweils durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediäre vereinbart. Die Vertriebsmethode jeder einzelner Tranche wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Für die Wertpapiere, die unter dem Programm begeben werden, kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel an den in den Endgültigen Bedingungen aufgeführten Märkten oder Handelssystemen gestellt werden. In diesem Fall werden in den Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angegeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind. Jedoch können Wertpapiere auch begeben werden, ohne dass sie an einer Wertpapierbörse gehandelt werden.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Werden die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so wird diese Information in den Endgültigen Bedingungen gegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben: (i) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt; (ii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere; (iii) Tag des ersten öffentlichen Angebots; (iv) Möglichkeit der Emittentin, die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere zu reduzieren oder zu erhöhen; (v) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit; (vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

Emissionsvolumen

Das Volumen einer Emission von Wertpapieren wird in den jeweiligen endgültigen Bedingungen angegeben.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Definitionen der hier verwendeten definierten Begriffe sind in den nachstehenden Bedingungen aufgeführt.

Produkttyp 1: Strategie-Wertpapiere

Allgemeines

Strategie-Wertpapiere bilden die Wertentwicklung der Basiswerte entsprechend ihrer Zusammensetzung und Gewichtung gemäß der Equity Selection Dividend Yield Strategie (ohne bzw. mit Umsetzungsperiode) ab. Die Equity Selection Dividend Yield Strategie sieht vor, dass die Basiswerte aufgrund ihrer erwarteten bzw. realisierten (wie in den endgültigen Bedingungen bestimmt) Dividendenrendite aus einem in den endgültigen Bedingungen bestimmten Anlageuniversum ausgewählt werden. Bei Strategie-Wertpapieren mit Umsetzungsperiode erfolgt die an dem in den endgültigen Bedingungen bestimmten Selektionszeitpunkt festgelegte neue Zusammensetzung und Gewichtung der Basiswerte an mehreren Umsetzungstagen. Bei Strategie-Wertpapieren ohne Umsetzungsperiode erfolgt die neue Zusammensetzung und Gewichtung der Basiswerte an einem Umsetzungstag. Die Strategie-Wertpapiere nehmen sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung der Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere, jeweils entsprechend der auf der Equity Selection Dividend Yield Strategie Strategie (ohne bzw. mit Umsetzungsperiode) basierenden Gewichtung und Zusammensetzung der Basiswerte, teil.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie auf unbefristete Zeit bis die Wertpapierinhaber ihr Einlösungsrecht oder die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt (haben) (hat).

Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. Sämtliche Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet, wobei die Zahlung an das Clearing System die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren befreit.

Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausüben, ohne dabei dessen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt und die Wertpapierinhaber können einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall niedriger als null.

Wertpapierkennung

Die WKN sowie die ISIN der Wertpapiere werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Produkttyp 2: Index-Wertpapiere

Allgemeines

Index-Wertpapiere bilden die Wertentwicklung des Basiswerts ab. Die Index-Wertpapiere nehmen sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere teil.

Verzinsung

Die Wertpapiere sind unverzinslich.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit. Stattdessen laufen sie auf unbefristete Zeit bis die Wertpapierinhaber ihr Einlösungsrecht oder die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt (haben) (hat).

Nach der Ausübung der vorstehend genannten Rechte haben Wertpapierinhaber Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem jeweiligen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin. Sämtliche Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet, wobei die Zahlung an das Clearing System die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren befreit.

Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausüben, ohne dabei dessen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt und die Wertpapierinhaber können einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.

Rückzahlung

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall niedriger als null.

Wertpapierkennung

Die WKN sowie die ISIN der Wertpapiere werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Der nachfolgende Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden. Eine ergänzte Fassung der Bedingungen begründet die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren und wird Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde.

Für jede Tranche von Wertpapieren wird ein separates Dokument veröffentlicht, die sogenannten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist, und
- (b) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen, welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Vereinfachung zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Rückzahlungsbetrag
- § 3 Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin
- § 4 Zahlungen
- § 5 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 6 Steuern
- § 7 Rang
- § 8 Ersetzung der Emittentin
- § 9 Mitteilungen
- § 10 Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber
- § 11 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 12 Vorlegungsfrist
- § 13 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Produkttyp 1: Strategie-Wertpapiere

[Option I: Im Fall von Equity Selection Dividend Yield Strategie-Wertpapieren (ohne Umsetzungsperiode) gilt Folgendes:

1. Allgemeine Beschreibung
2. Anlageuniversum
3. Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile und Gewichtung der Strategiebestandteile
4. Berechnung des maßgeblichen Werts
5. Marktstörung
6. Außerordentliche Anpassungen
7. Strategiesponsor und Strategieberechnungsstelle
8. Haftungsausschluss]

[Option II: Im Fall von Equity Selection Dividend Yield Strategie-Wertpapieren (mit Umsetzungsperiode) gilt Folgendes:

1. Allgemeine Beschreibung
2. Anlageuniversum
3. Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile und Gewichtung der Strategiebestandteile
4. Berechnung des maßgeblichen Werts
5. Marktstörung
6. Außerordentliche Anpassungen

7. Strategiesponsor und Strategieberechnungsstelle
8. Haftungsausschluss]

Produkttyp 2: Index-Wertpapiere

[Option III: Im Fall von Index-Wertpapieren gilt Folgendes:

1. Definitionen
2. Marktstörung
3. Anpassungen]

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") in [*Festgelegte Währung*] (die "**Festgelegte Währung**") als nennbetragslose Zertifikate begeben.
- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. Die Wertpapierinhaber (die "**Wertpapierinhaber**") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (das "**Clearing System**") verwahrt.

§ 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag für einen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = max(Referenzpreis; 0) x Bezugsverhältnis

- (2) *Definitionen:*

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Maßgebliche Wert durch die Berechnungsstelle veröffentlicht wird.

"**Bewertungstag**" ist der fünfte Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag.

"**Bezugsverhältnis**" ist [*Bezugsverhältnis*].

"**Referenzpreis**" ist der [Finale Maßgebliche Wert (wie in Teil B – Besondere Bedingungen der Wertpapiere definiert) der Basiswerte] [Schlusskurs] [Indexwert] [*anderen Referenzpreis einfügen*] [des Basiswerts] am entsprechenden Bewertungstag.

§ 3

Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin; Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann am letzten Bankgeschäftstag im Monat Januar eines jeden Jahres, erstmals am [*Ersten Einlösungstag*], (jeweils ein "**Einlösungstag**"), die Rückzahlung der Wertpapiere zum Rückzahlungsbetrag gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. 2013 beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens 30 Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.

- (2) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zum letzten Bankgeschäftstag im Monat Januar eines jeden Jahres, erstmals zum [*Ersten Kündigungstermin*], (jeweils ein "**Kündigungstermin**"), die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und zum Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens drei Monate vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.

- (3) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise durch Mitteilung gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Kündigungstermin wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung festgestellt wird.

Ein "**Kündigungsereignis**" liegt vor, wenn eine [*Im Fall von Strategie-Wertpapieren gilt*

Folgendes: Außerordentliche Anpassung gemäß Ziffer 6 der Besonderen Bedingungen [Im Fall von Index-Wertpapieren gilt Folgendes: Anpassung gemäß Ziffer 3 der Besonderen Bedingungen] nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar ist. Über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Kündigungsereignisses entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).
- (5) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere, die durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft werden, erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.

§ 5

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen.

Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

- (5) *Verbindliche Entscheidungen*: Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich.

§ 6

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 7

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt,
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt,
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 8 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ 9

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 9 vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

§ 10

Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung unter den Wertpapieren unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder
 - (b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder
 - (d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.

- (3) Der "**Kündigungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem angemessenen Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

§ 11

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Ausgabetags und Ausgabepreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "*Wertpapiere*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 12

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 13

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß den Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Bedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Bedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Bedingungen festhalten.

§ 14

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL B - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

Produkttyp 1: Strategie-Wertpapiere

[Option I: Im Fall von Equity Selection Dividend Yield Strategie-Wertpapieren (ohne Umsetzungsperiode) gilt Folgendes:

EQUITY SELECTION DIVIDEND YIELD STRATEGIE (OHNE UMSETZUNGSPERIODE)

Die [Strategiebezeichnung] (die "**Strategie**")¹ ist eine von [Bezeichnung des Strategiesponsors] oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Strategiesponsor**") entwickelte und gestaltete und von [Bezeichnung der Strategieberechnungsstelle] oder einem von dem Strategiesponsor bestimmten Nachfolger (die "**Strategieberechnungsstelle**") in [Strategiewährung] (die "**Strategiewährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Strategieregeln (die "**Strategieregeln**") berechnete Strategie, die einen Wert auf Grundlage der Kursentwicklung der dividendenrenditestärksten [kurze Umschreibung des mit der Auswahl des Anlageuniversums verfolgten Zwecks]² abbilden soll (das "**Strategieziel**").

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Zur Verfolgung des Strategieziels wird der Maßgebliche Wert auf Grundlage der Kursentwicklung der [Anzahl Zulässiger Aktien] zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt (t) von der Strategie umfassten Aktien (jeweils ein "**Aktueller Strategiebestandteil**") aus dem Anlageuniversum, die [unter Beachtung des Branchenfilters]³ zu dem betreffenden Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Selektionszeitpunkt die höchste [Erwartete]⁴ [Realisierte]⁵ Dividendenrendite aufwiesen. Mit Ausnahme von Außerordentlichen Dividendenzahlungen berücksichtigt die Strategie keine Wiederanlage von Dividenden der Aktuellen Strategiebestandteile.

Bei der anfänglichen Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile und bei jeder neuen Zusammensetzung werden alle Aktuellen Strategiebestandteile gleich gewichtet.

Der Maßgebliche Wert wird an jedem Berechnungstag durch die Strategieberechnungsstelle in der Strategiewährung [fortlaufend] [ggf. alternativer zeitlicher Ablauf] berechnet. "**Berechnungstag**" ist [jeder Tag, an dem die Heimatbörse mindestens eines Aktuellen Strategiebestandteils geöffnet ist] [jeder Tag, an dem die jeweilige Heimatbörse aller Aktuellen Strategiebestandteile geöffnet ist] [ggf. alternativer Berechnungstag].

Der Maßgebliche Wert sowie die jeweils aktuelle Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile werden auf [Informationsdienste bzw. Internetseite]⁶ veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt an jedem [Berechnungstag] [ggf. alternativer Veröffentlichungszeitpunkt].

¹ Am Ende dieser Strategiebeschreibung sind alle in dieser Strategiebeschreibung verwendeten definierten Begriffe mit einem Verweis auf die Seite, auf der die Definition enthalten ist, aufgeführt.

² Beispiel für den Fall, dass der DAX das Anlageuniversum umschreibt: deutschen Blue Chips.

³ Im Falle eines Branchen-Filters anwendbar.

⁴ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Erwarteten Dividendenrendite abhängt.

⁵ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Realisierten Dividendenrendite abhängt.

⁶ z.B.: Informationsdienste Reuters (.HBVDB) und Bloomberg (HVBDEBAS <Index> <go>)

[Der Finale Maßgebliche Wert am [Datum des Anfangstags] (der "**Anfangstag**") betrug [anfänglicher Maßgeblicher Wert].]

2. ANLAGEUNIVERSUM

"Anlageuniversum" bezeichnet folgende Wertpapiere:

Basiswert	Basiswertwährung	Internetseite
[Name und ISIN des Basiswerts einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[Internetseite einfügen]
[Name und ISIN des Basiswerts einfügen]	[Basiswertwährung einfügen]	[Internetseite einfügen]
[ggf. weiteren Namen und ISIN des Basiswerts einfügen]	[ggf. weitere Basiswertwährung einfügen]	[ggf. weitere Internetseite einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannten Internetseite (oder etwaige Nachfolge-Internetseiten) verwiesen.]

[alle im [●]-Index enthaltenen Aktien.]

[Wird [Anlageuniversum] eingestellt, so tritt der offizielle Nachfolger an seine Stelle. Existiert kein offizieller Nachfolger, so stellt die Zusammensetzung des [Anlageuniversum] an dem letzten Tag, an dem es berechnet wurde, fürderhin das Anlageuniversum dar.]⁷

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Strategieziels, so wird die Strategieberechnungsstelle die Zusammensetzung des Anlageuniversums nach billigem Ermessen dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Strategieziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf die Strategie bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern.⁸

3. ZUSAMMENSETZUNG DER FÜR DIE BERECHNUNG DES MAßGEBLICHEN WERTS RELEVANTEN STRATEGIEBESTANDTEILE UND GEWICHTUNG DER STRATEGIEBESTANDTEILE

Die Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile und deren Gewichtung am Anfangstag⁹ [erfolgt nach den für jede Neuzusammensetzung und Neugewichtung geltenden Bestimmungen.] [stellt sich wie folgt dar: [erstmalige Zusammensetzung und Gewichtung].]

Die Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile (die "**Neue Zusammensetzung**") und die jeweilige Menge der Strategiebestandteile (die "**Neue Gewichtung**") werden zu jedem Selektionszeitpunkt (t^{sel})

⁷ Anwendbar, wenn es sich beim Anlageuniversum um einen Index handelt.

⁸ Beispiel für den Fall, dass der DAX das Anlageuniversum umschreibt: Der DAX spiegelt die deutschen Blue Chips nicht mehr zutreffend wieder.

⁹ Falls der Anfangstag nicht in Ziffer 1 definiert wurde, ist an dieser Stelle das Datum des Auflagetags einzufügen.

neu festgelegt. Die Neue Zusammensetzung und die Neue Gewichtung werden zum entsprechenden Umsetzungszeitpunkt (t^{imp}) wirksam.

"**Selektionszeitpunkt**" ($=t^{sel}$) ist jener Zeitpunkt an einem Selektionstag, zu welchem die [Schlusskurse] [ggf. *alternativer Kurs*] aller Aktuellen Strategiebestandteile und Zukünftigen Strategiebestandteile abrufbar sind.

"**Selektionstag**" ist der einem Umsetzungstag [unmittelbar vorausgehende Handelstag] [ggf. *alternativer Zeitpunkt*].

"**Umsetzungszeitpunkt**" ($=t^{imp}$) ist [der Zeitpunkt an einem Umsetzungstag, zu welchem die [Schlusskurse] [ggf. *alternativer Kurs*] aller Aktuellen Strategiebestandteile und Zukünftigen Strategiebestandteile erstmals abrufbar sind

"**Umsetzungstag**" ist [der letzte Handelstag des Monats [Monat]] [ggf. *alternative(r) Zeitpunkt(e)*].

"**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem [die Heimatbörsen aller Aktuellen Strategiebestandteile geöffnet sind] [ggf. *alternativer Zeitpunkt*].

3.1 Neue Zusammensetzung

Die Strategieberechnungsstelle legt zu jedem Selektionszeitpunkt (t^{sel}) die Neue Zusammensetzung wie folgt fest:

Alle Zulässigen Aktien werden in absteigender Reihenfolge nach ihrer [Erwarteten Dividendenrendite (DY^{est})] [Realisierten Dividendenrendite (DY^{rel})] geordnet.

Als "**Zulässige Aktien**" werden die Aktien bezeichnet, die zu einem Selektionszeitpunkt (t^{sel}) im Anlageuniversum enthalten sind. Zulässige Aktien, für die kein Geeigneter Datenlieferant zur Verfügung steht, werden nicht berücksichtigt.

Dabei stellt

$$ZulässigeAktie_{(1)}, ZulässigeAktie_{(2)}, \dots, ZulässigeAktie_{(M)}$$

die geordnete Menge aller Zulässigen Aktien dar, wobei die Zulässige Aktie₍₁₎ die höchste und die Zulässige Aktie_(M) die geringste Dividendenrendite aufweist. Folglich

$$\left[DY^{est} ZulässigeAktie_{(1)} \geq DY^{est} ZulässigeAktie_{(2)} \geq \dots \geq DY^{est} ZulässigeAktie_{(M)} \right]^{10}$$

$$\left[DY^{rel} ZulässigeAktie_{(1)} \geq DY^{rel} ZulässigeAktie_{(2)} \geq \dots \geq DY^{rel} ZulässigeAktie_{(M)} \right]^{11}$$

Jene [Anzahl Zulässiger Aktien] (= N) Zulässigen Aktien, die zum entsprechenden Selektionszeitpunkt (t^{sel}) die höchste [Erwartete] [Realisierte] Dividendenrendite aufweisen, stellen die "**Zukünftigen Strategiebestandteile**" dar[.][, vorausgesetzt, dass nicht mehr als [gemäß Branchenfilter zulässige Anzahl] dieser Aktien gemäß [Bezeichnung des Branchenindicators]¹² als einer Branche zugehörig qualifiziert werden (der "**Branchen-**

¹⁰ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Erwarteten Dividendenrendite abhängt.

¹¹ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Realisierten Dividendenrendite abhängt.

¹² z.B. "ICB Supersector".

filter"). Der [Bezeichnung des Branchenindikators] wird auf [Informationsdienste bzw. Internetseite]¹³ veröffentlicht.]¹⁴ Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

Zukünftige Indexkomponente_j (mit $1 \leq j \leq N$) = {Zulässige Aktie₍₁₎, Zulässige Aktie₍₂₎, ..., Zulässige Aktie_(N)}

[Formel durch formelhafte Darstellung des Branchenfilters ergänzen]

Die ["Erwartete Dividendenrendite"] ["Realisierte Dividendenrendite"] einer Zulässigen Aktie ist wie folgt definiert:

- (a) [Erwartete] [Letzte Realisierte] Annualisierte Dividende (wie unten definiert), dividiert durch
- (b) den von der Strategieberechnungsstelle festgestellten Kurs des entsprechenden Zukünftigen Strategiebestandteils zum entsprechenden Selektionszeitpunkt (t^{sel}).

Die [Erwartete] [Realisierte] Dividendenrendite lässt sich durch folgende Formel darstellen:

$$\frac{\text{[Erwartete] [Realisierte] Dividendenrendite}}{\text{(a) [Erwartete] [Letzte Realisierte] Dividendenrendite}} = \frac{\text{(b) Aktienkurs}}{\text{(b) Aktienkurs}}$$

[Die "Erwartete Annualisierte Dividende" einer Zulässigen Aktie wird die Strategieberechnungsstelle von geeigneten Datenlieferanten (z.B. [Beispiele für Datenlieferanten]¹⁵ o.ä.) beziehen. Die Beurteilung der Eignung und die Auswahl der Datenlieferanten erfolgt durch die Strategieberechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der Kriterien "bekannt und bewährt" (jeweils ein "Geeigneter Datenlieferant"). Erforderlichenfalls können die Datenlieferanten je Zulässiger Aktie unterschiedlich sein.]¹⁶

[Als "Letzte Realisierte Annualisierte Dividende" gilt

- (1) die zuletzt erfolgte jährliche Dividendenzahlung je Aktie, oder
- (2) die Summe aus den letzten beiden halbjährlichen Dividendenzahlungen, oder
- (3) die Summe aus den letzten vier vierteljährlichen Dividendenzahlungen,

die während des Dividendenbeobachtungszeitraums beobachtet wurde(n).

Eine "Dividendenzahlung" gilt als beobachtet, wenn eine Zulässige Aktie im Dividendenbeobachtungszeitraum ex-Dividende gehandelt wird. Ein "Dividendenbeobachtungszeitraum" ist ein Zeitraum, der 14 Monate vor dem aktuellen Selektionstag beginnt und an diesem aktuellen Selektionstag (einschließlich) endet. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Strategieberechnungsstelle in dem Fall, dass eine Zulässige Aktie ex-Dividende gehandelt wird, der erwartete Betrag aber nicht gezahlt wurde (oder wird, wie

¹³ z.B. "Bloomberg ("ICB Supersector Name")

¹⁴ Im Falle eines Branchen-Filters anwendbar.

¹⁵ z.B.: DaDD (Dividends and Derivatives Directory), Bloomberg.

¹⁶ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Erwarteten Dividendenrendite abhängt.

jeweils von der Strategieberechnungsstelle festgestellt), zur Anpassung des erwarteten Betrags nach freiem Ermessen befugt ist.

Hat sich bei einer Zulässigen Aktie die Häufigkeit ihrer Dividendenausschüttungen geändert, so nimmt die Strategieberechnungsstelle eine entsprechende Anpassung sämtlicher Dividendenzahlungen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in vertretbarer Art und Weise vor.

Wird eine Zulässige Aktie im Dividendenbeobachtungszeitraum nicht ex-Dividende gehandelt, so wird die Letzte Realisierte Annualisierte Dividende mit „Null“ angesetzt.

“**Dividendenzahlungen**” sind hier definiert als zu 100 Prozent brutto und in bar gezahlte Dividenden, sofern sich die Dividendenzahlung im Rahmen der üblichen Ausschüttungspolitik der jeweiligen Gesellschaft bewegt.

Bei Dividendenzahlungen (bzw. Teilen davon), die nicht in bar ausgeschüttet werden, die nicht als reguläre Zahlungen von Dividenden eingestuft werden (z. B. Sonderdividenden, Sonderzahlungen o. ä.) oder die in anderen Währungen ausgeschüttet werden bzw. bei einer fehlenden oder abweichenden Einstufung (durch Datenquellen, die die Strategieberechnungsstelle als zuverlässig erachtet) oder in sonstigen Fällen, die eine Zuweisung der jeweiligen Ausschüttung als reguläre brutto und in bar gezahlte Dividende erschweren, entscheidet die Strategieberechnungsstelle nach freiem Ermessen, wie die Zuweisung der jeweiligen Dividendenzahlung und die Umrechnung in ihren Gegenwert in bar (Umwandlungsfaktor) zu erfolgen hat.

Sind im Dividendenbeobachtungszeitraum Kapitalmaßnahmen erfolgt (einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt: Aktiensplits, Aktienzusammenlegungen, Gewährung von Bezugsrechten, Ausgabe von Gratisaktien o. ä.), so nimmt die Strategieberechnungsstelle eine Anpassung der Letzten Realisierten Annualisierten Dividende nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich vertretbarer Art und Weise vor.]¹⁷

Falls zu einem Selektionszeitpunkt (t^{sel}) zwei oder mehr Zukünftige Strategiebestandteile identische [Erwartete] [Realisierte] Dividendenrenditen aufweisen, wird jener Zukünftige Strategiebestandteil bevorzugt, der zum entsprechenden Selektionszeitpunkt (t^{sel}) eine höhere Marktkapitalisierung aufweist.

Wenn an einem Selektionstag in Bezug auf eine Zulässige Aktie eine Marktstörung (siehe Ziffer 5.3) eintritt, schließt die Strategieberechnungsstelle die von der Marktstörung betroffene Aktie für diesen Selektionstag aus dem Anlageuniversum aus[, wenn zu erwarten ist, dass die Marktstörung über [den nächsten Umsetzungstag hinaus] [ggf. alternativer Zeitpunkt] andauert].

3.2 Neue Gewichtung

Die Strategieberechnungsstelle legt zu jedem Umsetzungszeitpunkt (t^{imp}) die Menge der Zukünftigen Strategiebestandteile wie folgt neu fest:

Der umzugewichtende Strategiebestandteil (der "**Strategiebestandteil**") zu einem Umsetzungszeitpunkt (t^{imp}) wird wie folgt bestimmt:

¹⁷ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Realisierten Dividendenrendite abhängt.

$$\text{Strategieanteil} (t^{\text{imp}}) = \sum_{i=1}^L Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{imp}}) \cdot P_i(t^{\text{imp}}) \cdot [C_i(t^{\text{imp}})]^{18}$$

Die Menge des j-ten Zukünftigen Strategiebestandteils, unmittelbar nach dem relevanten Umsetzungszeitpunkt ($= Q_j^{\text{post}}(t^{\text{imp}})$) wird wie folgt berechnet:

$$Q_j^{\text{post}}(t^{\text{imp}}) = \frac{1}{N} \text{Strategieanteil}(t^{\text{imp}}) \frac{1}{P_j(t^{\text{imp}}) \cdot [C_j(t^{\text{imp}})]}$$

wobei:

$L =$ Anzahl der Aktuellen Strategiebestandteile

$N =$ Anzahl der Zukünftigen Strategiebestandteile

$Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{imp}}) =$ Menge des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils ($i \in \{1, \dots, N\}$) unmittelbar vor dem jeweiligen Umsetzungszeitpunkt (t^{imp})

$Q_j^{\text{post}}(t^{\text{imp}}) =$ Menge des j-ten Zukünftigen Strategiebestandteils ($j \in \{1, \dots, N\}$) unmittelbar nach dem jeweiligen Umsetzungszeitpunkt (t^{imp})

$P_i(t^{\text{imp}}) =$ [Schlusskurs] [ggf. *alternativer Kurs*] des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils [am jeweiligen Umsetzungszeitpunkt] [zum jeweiligen Umsetzungszeitpunkt (t^{imp})]

$P_j(t^{\text{imp}}) =$ [Schlusskurs] [ggf. *alternativer Kurs*] des j-ten Zukünftigen Strategiebestandteils [am jeweiligen Umsetzungszeitpunkt] [zum jeweiligen Umsetzungszeitpunkt (t^{imp})]

$[C_i(t^{\text{imp}})] =$ Maßgeblicher Wechselkurs des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils [am jeweiligen Umsetzungszeitpunkt] [zum jeweiligen Umsetzungszeitpunkt (t^{imp})]¹⁹

$[C_j(t^{\text{imp}})] =$ Maßgeblicher Wechselkurs des j-ten Zukünftigen Strategiebestandteils [am jeweiligen Umsetzungszeitpunkt] [zum jeweiligen Umsetzungszeitpunkt (t^{imp})]²⁰

Die jeweilige Menge des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils ($Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{imp}})$) sowie die jeweilige Menge des j-ten Zukünftigen Strategiebestandteils ($Q_j^{\text{post}}(t^{\text{imp}})$), wird [kaufmännisch] auf [Anzahl der Nachkommastellen]²¹ Nachkommastellen gerundet [(wobei aufgerundet wird, wenn die [Anzahl der Nachkommastellen] Nachkommastelle eine [fünf] [ggf. *alternative Ziffer*] oder höher ist, und ansonsten abgerundet wird)].

[Der "**Maßgebliche Wechselkurs**" ist [Währungsumrechnungsformel einschließlich Datenquelle].]

¹⁸ Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

¹⁹ Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

²⁰ Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

²¹ z.B.: 8.

4. BERECHNUNG DES MAßGEBLICHEN WERTS

Die Strategieberechnungsstelle wird an jedem Berechnungstag (t) zu dem Zeitpunkt, zu welchem die [Schlusskurse] [ggf. *alternativer Kurs*] aller Aktuellen Strategiebestandteile erstmals abrufbar sind (der "**Berechnungszeitpunkt**"), den Finalen Maßgeblichen Wert (der "**Finale Maßgebliche Wert**") berechnen.

Der Finale Maßgebliche Wert (= FMW (t)) zu einem Berechnungstag (t) entspricht der Summe der Produkte aus der jeweiligen Menge der Aktuellen Strategiebestandteile und dem jeweiligen [Schlusskurs] [ggf. *alternativer Kurs*] der Aktuellen Strategiebestandteile am entsprechenden Berechnungszeitpunkt.

[Sämtliche Aktuelle Strategiebestandteile, die an der jeweiligen Heimatbörse nicht in der Strategiewährung gehandelt werden, werden zum Maßgeblichen Wechselkurs in die Strategiewährung umgerechnet.]²²

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$Index(t) = \left\{ \sum_{i=1}^L Q_i(t) \cdot P_i(t) \cdot [C_i(t)] \right\}^{23}$$

wobei:

L = Anzahl der Aktuellen Strategiebestandteile

$Q_i(t)$ = Menge des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils ($i \in \{1, \dots, L\}$) zum entsprechenden Berechnungszeitpunkt

$P_i(t)$ = [Schlusskurs] [ggf. *alternativer Kurs*] des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils ($i \in \{1, \dots, L\}$) [am jeweiligen Berechnungstag] [zum entsprechenden Berechnungszeitpunkt]

$[C_i(t)]$ Maßgeblicher Wechselkurs des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils [zum entsprechenden Berechnungszeitpunkt] [ggf. *alternativer Zeitpunkt*]²⁴

[Neben der Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts wird die Strategieberechnungsstelle den Maßgeblichen Wert auch [fortlaufend] [ggf. *alternative Zeitpunkte*] entsprechend der vorstehend beschriebenen Berechnungsmethode berechnen, wobei die Berechnung nicht auf der Grundlage des jeweiligen [Schlusskurses] [ggf. *alternativer Kurs*] sondern auf Grundlage des jeweils letzten verfügbaren Kurses des betreffenden Aktuellen Strategiebestandteils, der vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Maßgeblichen Werts von der jeweiligen Heimatbörse veröffentlicht wurde, erfolgt.]

[**"Schlusskurs"** eines Aktuellen Strategiebestandteils ist der von der jeweiligen Heimatbörse festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des betreffenden Aktuellen Strategiebestandteils.] [ggf. *andere Definition des alternativen Kurses*]

"Heimatbörse" ist [*Heimatbörse(n)*]²⁵.

²² Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

²³ Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

²⁴ Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

²⁵ z.B. XETRA® - Deutsche Börse.

5. MARKTSTÖRUNG

5.1 Verschiebung des Umsetzungstags

Ist ein Aktueller Strategiebestandteil während eines Umsetzungstags von einer Marktstörung betroffen, dann verschiebt die Strategieberechnungsstelle den betreffenden und alle folgenden Umsetzungstage um einen Handelstag. Diese Verschiebung um einen Handelstag wird solange vorgenommen, bis sowohl alle Aktuellen Strategiebestandteile als auch Zukünftigen Strategiebestandteile von keiner Marktstörung betroffen sind. Wenn die Marktstörung (bezogen auf den jeweiligen Aktuellen Strategiebestandteil bzw. Zukünftigen Strategiebestandteil) auch noch am [Anzahl der Handelstage] aufeinanderfolgenden Handelstag besteht, dann wird der betroffene Strategiebestandteil zum Marktstörungskurs (wie nachstehend definiert) aus der Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile entfernt.

5.2 Maßgeblicher Kurs

Ist ein Aktueller Strategiebestandteil zwischen zwei Umsetzungstagen von einer Marktstörung betroffen, dann wird der letzte verfügbare [Schlusskurs] [ggf. *alternativer Kurs*] vor Eintritt der Marktstörung des jeweiligen Aktuellen Strategiebestandteils für die Berechnung des Maßgeblichen Werts herangezogen.

Besteht die Marktstörung (bezogen auf den jeweiligen Aktuellen Strategiebestandteil bzw. Zukünftigen Strategiebestandteil) auch noch am [Anzahl der Handelstage] aufeinanderfolgenden Handelstag, dann wird der betroffene Strategiebestandteil zum Marktstörungskurs aus der Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile entfernt.

Der Marktstörungskurs (der "**Marktstörungskurs**") ist [Null] [ggf. *alternativer Wert*]. Die Strategieberechnungsstelle kann jedoch nach billigem Ermessen einen höheren Marktstörungskurs festlegen.

Ist der Marktstörungskurs höher als Null, dann investiert die Strategieberechnungsstelle den als Produkt aus dem Marktstörungskurs des von der Marktstörung betroffenen Aktuellen Strategiebestandteils und der in der Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile enthaltenen Menge dieses Aktuellen Strategiebestandteils berechneten Gegenwert (der "**Gegenwert**") in die nächste Aktie, die sich am letzten Selektionstag als Zukünftige Strategiebestandteile qualifiziert und noch nicht der Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile enthalten ist. Jede solche Aktie wird als "**Nachfolgender Strategiebestandteil**" bezeichnet, wobei sämtliche Referenzen bezogen auf die Aktuellen Strategiebestandteile auch für den bzw. die Nachfolgende(n) Strategiebestandteil(e) gelten. Der von der Marktstörung betroffene Strategiebestandteil wird folglich durch den Nachfolgenden Strategiebestandteil ersetzt.

Muss eine derartige Reinvestition gleichzeitig für mehrere Aktuelle Strategiebestandteile durchgeführt werden, so wird zunächst der Gegenwert desjenigen Aktuellen Strategiebestandteils mit der vor dem Eintritt der Marktstörung höheren Marktkapitalisierung investiert.

5.3 Definition von Marktstörung

"**Marktstörung**" bedeutet in Bezug auf einen Aktuellen und/oder Zukünftigen Strategiebestandteil den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse: (a) Handelsaussetzung, (b) Börsenstörung, in beiden Fällen unter der Voraussetzung, dass

diese nicht unerheblich sind, (c) die Vorzeitige Schließung, (d) ein Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte oder (e) die Unmöglichkeit der Ermittlung eines Marktpreises.

"**Handelsaussetzung**" bedeutet das Aussetzen oder die Einschränkung des Handels durch die Heimatbörse oder durch andere Einflüsse, ob wegen Kursbewegungen, die die von der Heimatbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen, sei es, dass sich die Störung auf die an einer Börse gehandelte Aktie oder auf Terminkontrakte auf diese Aktien an der Heimatbörse für Terminkontrakte bezieht.

"**Börsenstörung**" ist ein Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das Marktteilnehmern die Möglichkeit nimmt oder einschränkt, Geschäfte auf Aktien an einer Heimatbörse oder auf Terminkontrakte an der Heimatbörse für Terminkontrakte abzuschließen oder Marktpreise für solche Geschäfte zu erhalten.

"**Vorzeitige Schließung**" bedeutet die Schließung der Heimatbörse oder der entsprechenden Heimatbörse für Terminkontrakte vor dem planmäßigen Börsenschluss eines Börsenhandelstages, es sei denn, die Vorzeitige Schließung wurde durch die Heimatbörse oder die entsprechende Heimatbörse für Terminkontrakte so rechtzeitig bekanntgegeben, dass die Marktteilnehmer sich in ihrem Handelsverhalten darauf einstellen konnten.

"**Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte**" bedeutet, dass auf Grund des Erlasses einer entsprechenden behördlichen Verfügung in einem Land, in dem die Heimatbörse eines Aktuellen oder Zukünftiger Strategiebestandteils liegt, ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte gilt.

"**Unmöglichkeit der Ermittlung eines Marktpreises**" liegt vor, wenn für einen Aktuellen Strategiebestandteil oder Zukünftigen Strategiebestandteil unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen kein liquider Marktpreis ermittelt werden kann.

6. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN

6.1 Außerordentliche Anpassung im Hinblick auf Strategiebestandteile

Wenn die den betreffenden Strategiebestandteil herausgebende Gesellschaft oder eine Drittpartei eine Maßnahme ergreift, die – aufgrund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft – nach billigem Ermessen der Strategieberechnungsstelle den Wert des betreffenden Strategiebestandteils beeinträchtigt (beispielsweise, aber nicht darauf beschränkt, außerordentliche Dividendenzahlungen, Aktiensplits, Einräumung von Bezugsrechten, Ausgabe von Gratisaktien, Ausgliederungen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Verschmelzungen, Liquidation, Verstaatlichung), dann wird die Strategieberechnungsstelle im Hinblick auf den betroffenen Strategiebestandteil eine außerordentliche Anpassung („**Außerordentliche Anpassung**“) vornehmen. Zum Zweck einer Außerordentlichen Anpassung und gemäß der folgenden Rangfolge wird die Strategieberechnungsstelle:

- (i) die Regeln und Verfahren für die Änderung der Spezifikationen notierter Terminkontrakte anwenden, die für den betreffenden Strategiebestandteil gelten und von der maßgeblichen Heimatbörse für Terminkontrakte definiert und vorgesehen sind, oder
- (ii) die Verfahren für mögliche Marktstörungen und Kapitalmaßnahmen anwenden, wie sie nachstehend in Ziffern 6.1.1 – 6.1.5 beschrieben sind, oder
- (iii) im Fall von Umständen, die es unmöglich oder praktisch undurchführbar machen, die betreffende Außerordentliche Anpassung gemäß den in den vorstehenden Absätzen

(i) und (ii) in Bezug genommenen Verfahren vorzunehmen, nach billigem Ermessen solche Änderungen vornehmen, durch die die Beeinträchtigung des Maßgeblichen Werts ganz oder teilweise kompensiert werden kann, wobei die wirtschaftliche Situation von Anlegern, die in auf die Strategie bezogene Finanzprodukte erworben haben, nicht wesentlich nachteilig verändert werden darf. Die Strategieberechnungsstelle trifft die Entscheidung hinsichtlich des angewandten Verfahrens nach billigem Ermessen.

Für Zwecke der Außerordentlichen Anpassungen werden (ergänzend zu den in Ziffern 6.1.1 – 6.1.5 aufgeführten Parametern) folgende Parameter verwendet:

$t_{=}^{\text{adj}}$	Anpassungszeitpunkt
$P_i(t_{=}^{\text{adj}})$	[Schlusskurs] [ggf. alternativer Kurs] des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils [am jeweiligen Außerordentlichen Anpassungstag] [zum Anpassungszeitpunkt ($t_{=}^{\text{adj}}$)].
$Q_i^{\text{pre}}(t_{=}^{\text{adj}})$	Menge des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils unmittelbar vor einem Anpassungszeitpunkt ($t_{=}^{\text{adj}}$).
$Q_i^{\text{post}}(t_{=}^{\text{adj}})$	Menge des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils nach einem Anpassungszeitpunkt ($t_{=}^{\text{adj}}$).

"**Anpassungszeitpunkt**" ($=t_{=}^{\text{adj}}$) ist ein Zeitpunkt an einem Außerordentlichen Anpassungstag, der unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt liegt.

"**Außerordentlicher Anpassungstag**" ist der Berechnungstag, an dem eine Außerordentliche Anpassung wirksam wird.

"**Heimabörse für Terminkontrakte**" ist [Tabelle mit Heimabörse(n) für Terminkontrakte]²⁶.

6.1.1 Außerordentliche Dividendenzahlungen

Durch [die Zahlung einer Dividende (eine "**Dividendenzahlung**")]²⁷ [eine Dividendenzahlung]²⁸ für einen Aktuellen Strategiebestandteil kommt es nur dann zu einer Änderung der Menge dieses Aktuellen Strategiebestandteils, wenn es sich um eine außerordentliche Dividendenzahlung (die "**Außerordentliche Dividendenzahlung**") handelt. Erfolgt eine Außerordentliche Dividendenzahlung, dann ist der Börsenhandelstag, an dem der jeweilige Strategiebestandteil "ex Dividende" notiert, ein Außerordentlicher Anpassungstag. "**Börsenhandelstag**" ist jeder Tag, an dem die Heimabörse des betreffenden Aktuellen Strategiebestandteils geöffnet ist.

Eine Bardividende ("**Bardividende**") (beziehungsweise ein als solcher definierter Teil einer Dividendenzahlung) stellt eine Außerordentliche Dividendenzahlung dar, wenn [(a)] die jeweilige Heimabörse für Terminkontrakte diese Zahlung als außerordentlich betrachtet und deshalb die Merkmale der gelisteten Terminkontrakte anpasst [und (b) die Bardividende 10% des Schlusskurses des entsprechen-

²⁶ Anwendbar im Hinblick auf Anpassungen, die den Basiswert „Aktie“ betreffen. Z.B. Eurex.

²⁷ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Erwarteten Dividendenrendite abhängt.

²⁸ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Realisierten Dividendenrendite abhängt.

den Aktuellen Strategiebestandteils an der Heimatbörse am Börsenhandelstag vor dem Außerordentlichen Anpassungstag überschreitet]²⁹.

Kann die Strategieberechnungsstelle unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen, ob es sich bei einer Dividendenzahlung um eine Außerordentliche Dividendenzahlung handelt, so liegt kein Fall einer Außerordentlichen Dividendenzahlung vor.

Wenn eine Außerordentliche Dividendenzahlung ausgeschüttet wird, dann wird am Außerordentlichen Anpassungstag die Außerordentliche Dividendenzahlung in den betroffenen Aktuellen Strategiebestandteil reinvestiert und die Menge dieses Aktuellen Strategiebestandteils wird wie folgt angepasst:

$$Q_i^{\text{post}}(t^{\text{adj}}) = Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{adj}}) \cdot \frac{P_i(t^{\text{adj}})}{P_i(t^{\text{adj}}) - \text{EoDvd} \cdot (1 - \text{Tax})}$$

wobei:

EoDvd = Außerordentliche Dividendenzahlung pro Aktie

Tax = Steuersatz, den eine juristische Person mit Sitz in [der Bundesrepublik Deutschland][ggf. *alternative Jurisdiktion*]³⁰ für den Bezug der Dividendenzahlung schuldet

6.1.2 Aktiensplit

Wenn ein Aktueller Strategiebestandteil von einem Aktiensplit oder einer Aktienzusammenlegung (umgekehrter Aktiensplit) betroffen ist, dann wird die Anzahl der in der Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile enthaltenen Aktuellen Strategiebestandteile von der Strategieberechnungsstelle durch Multiplikation mit dem aus dieser Kapitalmaßnahme resultierenden Verhältnis (das "**Splitverhältnis**") angepasst, wobei das Splitverhältnis entweder (a) von der Strategieberechnungsstelle nach billigem Ermessen festgesetzt wird oder (b) von einem Datenanbieter (z.B. [*Datenanbieter*]³¹) veröffentlicht wird, den die Strategieberechnungsstelle als vertrauenswürdig erachtet. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$Q_i^{\text{post}}(t^{\text{adj}}) = Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{adj}}) \cdot \text{Splitverhältnis}$$

Beispiel: Ein Aktiensplit von "B" neuen Aktien für "A" bestehende Aktien (Aktionär erhält "B" neue Aktien für jede gehaltene Aktie "A") entspricht dem folgenden Splitverhältnis:

$$\text{Splitverhältnis} = \frac{B}{A}$$

6.1.3 Bezugsrechte

²⁹ Anwendbar, falls für Zwecke der Anpassung aufgrund einer außerordentlichen Dividendenzahlung auch auf die „Überschreitung der Bardividende“ abstellt.

³⁰ z.B. Sitzstaat einer Hedging-Partei.

³¹ z.B. Reuters, Bloomberg

Wenn den Inhabern Aktueller Strategiebestandteile Bezugsrechte eingeräumt werden, die den Inhaber berechtigen, ebendiesen Aktuellen Strategiebestandteil (selbe Wertpapierbezeichnung (ISIN, Sedol, oder ähnliches)) zum Bezugspreis P_i zu beziehen, wobei die Emittentin des betroffenen Aktuellen Strategiebestandteils dieses Recht allen Aktionären im Verhältnis zu ihren zuvor gehaltenen Aktien gewährt, dann wird der Börsenhandelstag, an dem der jeweilige Strategiebestandteil "ex Bezugsrecht" notiert, ein Außerordentlicher Anpassungstag. Die Menge aller Aktuellen Strategiebestandteile wird dabei wie folgt angepasst:

$$Q_i^{\text{post}}(t^{\text{adj}}) = Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{adj}}) \cdot \frac{1 + BV}{1 + \frac{BV}{P_i(t^{\text{adj}})} \cdot (P_i^{\text{Sub}} + Ddis_i)}$$

wobei:

$BV =$ Bezugsverhältnis (Anzahl der neuen "B" Aktien für jede gehaltene Aktie ("A")) $BV = \frac{B}{A}$

$P_i^{\text{Sub}} =$ Bezugspreis der neuen "B" Aktien

$Ddis_i =$ Dividendennachteil der neuen "B" Aktien im Vergleich zu den bestehenden "A" Aktien, wie von der Strategieberechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt

Sollte der Bezugspreis P_i^{Sub} größer oder gleich dem Schlusskurs des betroffenen Aktuellen Strategiebestandteils sein, dann erfolgt die hier beschriebene Anpassung nicht.

6.1.4 Gratisaktien

Wenn ein Aktueller Strategiebestandteil Gratisaktien (durch Ausgabe zusätzlicher Aktien) emittiert oder Dividenden in Form von neuen Aktien ausschüttet, wobei die neuen Aktien an alle Aktionäre im Verhältnis zu den gehaltenen Aktien (zu einem Bezugspreis von Null (gratis)) ausgegeben werden, dann wird der Börsenhandelstag, an dem die jeweiligen Gratisaktien ausgegeben werden, ein Außerordentlicher Anpassungstag. Die Menge aller Aktuellen Strategiebestandteile wird dabei wie folgt angepasst:

$$Q_i^{\text{post}}(t^{\text{adj}}) = Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{adj}}) \cdot \frac{Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{out}})}{Q_i^{\text{post}}(t^{\text{out}})}$$

wobei:

$Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{out}}) =$ Anzahl der ausstehenden Aktien des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils vor der Ausgabe der Gratisaktien, festgestellt durch die Strategieberechnungsstelle

$Q_i^{\text{post}}(t^{\text{out}}) =$ Anzahl der ausstehenden Aktien des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils nach der Ausgabe der Gratisaktien, festgestellt durch die Strategieberechnungsstelle

Die Ausgabe von Gratisaktien, die zu keiner Erhöhung der Gesamtzahl an emittierten Aktien führt, oder die an die Stelle einer Dividendenzahlung tritt, die kei-

ne Außerordentliche Dividendenzahlung ist, zieht keine Anpassung des betroffenen Strategiebestandteils gemäß der vorstehenden Anpassungsbestimmung nach sich.

6.1.5 Ausgliederung (Spin Off)

Wenn der Inhaber eines Aktuellen Strategiebestandteils (von deren Emittenten) Aktien eines dritten Unternehmens ("**Außerordentlicher Strategiebestandteil**") erhält, dann wird der Außerordentliche Strategiebestandteil an diesem Tag, der dann er Außerordentliche Anpassungstag ist, anteilig im Verhältnis dieser Kapitalmaßnahme (wie von der Strategieberechnungsstelle gemäß Ziffer 6.1.2 festgestellt) in die Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile aufgenommen. Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, gilt jede Bezugnahme in dieser Strategiebeschreibung auf den Aktuellen Strategiebestandteil als eine Bezugnahme auf den Außerordentlichen Strategiebestandteil. Nach dem Börsenhandelsschluss am Außerordentliche Anpassungstag wird die nachfolgende Formel angewendet, sodass der Außerordentliche Strategiebestandteil aus der Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile entfernt und die Menge des betroffenen Aktuellen Strategiebestandteils gleichzeitig erhöht wird:

$$Q_i^{\text{post}}(t^{\text{adj}}) = Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{adj}}) \cdot \left[1 + \text{ratio} \cdot \frac{P_i^{\text{extra}}(t^{\text{adj}})}{P_i(t^{\text{adj}})} \right]$$

wobei:

$P_i^{\text{extra}}(t^{\text{adj}})$ = [Schlusskurs] [ggf. *alternativer Kurs*] des Außerordentlichen Strategiebestandteils am Außerordentlichen Anpassungstag.

ratio = Ausgliederungsverhältnis (Menge der neuen Anteile "B" durch die gehaltenen Anteile "A") $\text{ratio} = \frac{B}{A}$

6.2 Außerordentliche Anpassung der Strategieregeln

Erfordert die Verfolgung des Strategieziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentliche geänderter Marktumstände eine Änderung der Strategieregeln, so wird der Strategiesponsor die Strategieregeln nach billigem Ermessen dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Strategieziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Strategieregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf die Strategie bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern.

7. STRATEGIESPONSOR UND STRATEGIEBERECHNUNGSSTELLE

Der Strategiesponsor hat alle die Berechnung des Maßgeblichen Werts betreffenden Rechte und Pflichten an die Strategieberechnungsstelle übertragen. Der Strategiesponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Strategieberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Strategieberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Strategieberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Strategieberechnungsstelle.

8. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Strategie besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drückt keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Strategiebestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Emittenten von auf die Strategie bezogenen Finanzinstrumenten noch die Strategieberechnungsstelle oder der Strategiesponsor sind verpflichtet, in die Strategiebestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Maßgeblichen Werts und die Zusammensetzung der dafür maßgeblichen Strategiebestandteile wird durch die Strategieberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Strategiesponsor noch die Strategieberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Strategiesponsor noch die Strategieberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

**VERZEICHNIS VERWENDETER
DEFINITIONEN**

Aktueller Strategiebestandteil	[50]	Strategiesponsor	[49]
Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte	[58]	Strategiewährung	[49]
Anfangstag	[51]	Strategieziel	[50]
Anlageuniversum	[51]	Umsetzungstag	[52]
Anpassungszeitpunkt	[59]	Umsetzungszeitpunkt	[52]
Außerordentliche Anpassung	[58]	Unmöglichkeit der Ermittlung eines Marktpreises	[58]
Außerordentliche Dividendenzahlung	[59]	Vorzeitige Schließung	[58]
Außerordentlicher Anpassungstag	[59]	Zukünftige Strategiebestandteile	[52]
Außerordentlicher Strategiebestandteil	[62]	Zulässige Aktien	[52]
Bardividende	[60]		
Berechnungstag	[43]		
Berechnungszeitpunkt	[56]		
Börsenhandelstag	[60]		
Börsenstörung	[58]		
Branchenfilter	[53]		
Dividendenbeobachtungszeitraum	[53]		
Dividendenzahlung	[53]		
Erwartete Annualisierte Dividende	[53]		
Erwartete Dividendenrendite	[53]		
Finale Maßgebliche Wert	[56]		
Geeigneter Datenlieferant	[53]		
Gegenwert	[57]		
Handelsaussetzung	[58]		
Handelstag	[52]		
Heimatsbörse	[57]		
Heimatsbörse für Terminkontrakte	[59]		
Letzte Realisierte Annualisierte Dividende	[53]		
Marktstörung	[58]		
Marktstörungskurs	[57]		
Maßgebliche Wechselkurs	[56]		
Nachfolgender Strategiebestandteil	[57]		
Neue Gewichtung	[52]		
Neue Strategieberechnungsstelle	[63]		
Neue Zusammensetzung	[52]		
Realisierte Dividendenrendite	[53]		
Schlusskurs	[57]		
Selektionstag	[52]		
Selektionszeitpunkt	[52]		
Splitverhältnis	[60]		
Strategie	[50]		
Strategieberechnungsstelle	[50]		
Strategiebestandteil	[55]		
Strategieregeln	[50]		

[Option II: Im Fall von Equity Selection Dividend Yield Strategie-Wertpapieren (mit Umsetzungsperiode) gilt Folgendes:

EQUITY SELECTION DIVIDEND YIELD STRATEGIE (MIT UMSETZUNGSPERIODE)

Die [Strategiebezeichnung] (die "**Strategie**")³² ist eine von [Bezeichnung des Strategiesponsors] oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Strategiesponsor**") entwickelte und gestaltete und von [Bezeichnung der Strategieberechnungsstelle] oder einem von dem Strategiesponsor bestimmten Nachfolger (die "**Strategieberechnungsstelle**") in [Strategiewährung] (die "**Strategiewährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Strategieregeln (die "**Strategieregeln**") berechnete Strategie, die einen Wert auf Grundlage der Kursentwicklung der dividendenrenditestärksten [kurze Umschreibung des mit der Auswahl des Anlageuniversums verfolgten Zwecks]³³ abbilden soll (das "**Strategieziel**").

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Zur Verfolgung des Strategieziels wird der Maßgebliche Wert auf Grundlage der Kursentwicklung der [Anzahl Zulässiger Aktien] zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt (t) von der Strategie umfassten Aktien (jeweils ein "**Aktueller Strategiebestandteil**") aus dem Anlageuniversum, die [unter Beachtung des Branchenfilters]³⁴ zu dem betreffenden Berechnungstag unmittelbar vorangehenden Selektionszeitpunkt die höchste [Erwartete]³⁵ [Realisierte]³⁶ Dividendenrendite aufwiesen. Während einer Umsetzungsperiode werden für die Berechnung des Maßgeblichen Kurses sowohl (a) die Aktuellen Strategiebestandteile als auch (b) die zum betreffenden Selektionszeitpunkt ausgewählten Zukünftigen Strategiebestandteile (wie in Ziffer 3.1 definiert) herangezogen. Mit Ausnahme von Außerordentlichen Dividendenzahlungen berücksichtigt die Strategie keine Wiederanlage von Dividenden der Aktuellen Strategiebestandteile.

Bei der anfänglichen Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile und bei jeder neuen Zusammensetzung werden alle Aktuellen Strategiebestandteile gleich gewichtet.

Der Maßgebliche Wert wird an jedem Berechnungstag durch die Strategieberechnungsstelle in der Strategiewährung [fortlaufend] [ggf. alternativer zeitlicher Ablauf] berechnet. "**Berechnungstag**" ist [jeder Tag, an dem die Heimatbörse mindestens eines Aktuellen Strategiebestandteils geöffnet ist] [jeder Tag, an dem die jeweilige Heimatbörse aller Aktuellen Strategiebestandteile geöffnet ist] [ggf. alternativer Berechnungstag].

Der Maßgebliche Wert sowie die jeweils aktuelle Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile werden auf [Informationsdienste bzw. Internetseite]³⁷ veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt an jedem [Berechnungstag] [ggf. alternativer Veröffentlichungszeitpunkt].

[Der Finale Maßgebliche Wert am [Datum des Anfangstags] (der "**Anfangstag**") betrug [anfänglicher Maßgeblicher Wert].]

³² Am Ende dieser Strategiebeschreibung sind alle in dieser Strategiebeschreibung verwendeten definierten Begriffe mit einem Verweis auf die Seite, auf der die Definition enthalten ist, aufgeführt.

³³ Beispiel für den Fall, dass der DAX das Anlageuniversum umschreibt: deutschen Blue Chips.

³⁴ Im Falle eines Branchen-Filters anwendbar.

³⁵ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Erwarteten Dividendenrendite abhängt.

³⁶ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Realisierten Dividendenrendite abhängt.

³⁷ z.B.: Informationsdienste Reuters (.HBVDB) und Bloomberg (HVBDEBAS <Index> <go>)

2. ANLAGEUNIVERSUM

"Anlageuniversum" bezeichnet folgende Wertpapiere:

[

Basiswert	Basiswertwahrung	Internetseite
[Name und ISIN des Basiswerts einfugen]	[Basiswertwahrung einfugen]	[Internetseite einfugen]
[Name und ISIN des Basiswerts einfugen]	[Basiswertwahrung einfugen]	[Internetseite einfugen]
[ggf. weiteren Namen und ISIN des Basiswerts einfugen]	[ggf. weitere Basiswertwahrung einfugen]	[ggf. weitere Internetseite einfugen]

Fur weitere Informationen uber die bisherige oder kunftige Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts und seine Volatilitat wird auf die in der vorstehenden Tabelle genannten Internetseite (oder etwaige Nachfolge-Internetseiten) verwiesen.]

[alle im [●]-Index enthaltenen Aktien.]

[Wird [Anlageuniversum] eingestellt, so tritt der offizielle Nachfolger an seine Stelle. Existiert kein offizieller Nachfolger, so stellt die Zusammensetzung des [Anlageuniversum] an dem letzten Tag, an dem es berechnet wurde, furderhin das Anlageuniversum dar.]³⁸

Entfallt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Strategieziels, so wird die Strategieberechnungsstelle die Zusammensetzung des Anlageuniversums nach billigem Ermessen dahingehend andern, dass die im Wesentlichen unveranderte Verfolgung des Strategieziels weiter moglich bleibt. Eine derartige anderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf die Strategie bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verandern.³⁹

3. ZUSAMMENSETZUNG DER FUR DIE BERECHNUNG DES MAGEBLICHEN WERTS RELEVANTEN STRATEGIEBESTANDTEILE UND GEWICHTUNG DER STRATEGIEBESTANDTEILE

Die Zusammensetzung der fur die Berechnung des Mageblichen Werts relevanten Strategiebestandteile und deren Gewichtung am Anfangstag⁴⁰ [erfolgt nach den fur jede Neuzusammensetzung und Neugewichtung geltenden Bestimmungen.] [stellt sich wie folgt dar: [erstmalige Zusammensetzung und Gewichtung].]

Die Zusammensetzung der fur die Berechnung des Mageblichen Werts relevanten Strategiebestandteile (die "**Neue Zusammensetzung**") und die jeweilige Menge der Strategiebestandteile (die "**Neue Gewichtung**") werden zu jedem Selektionszeitpunkt (t^{sel}) neu festgelegt. Die Neue Zusammensetzung und die Neue Gewichtung werden zum entsprechenden Umsetzungszeitpunkt (t^{imp}) wirksam.

³⁸ Anwendbar, wenn es sich beim Anlageuniversum um einen Index handelt.

³⁹ Beispiel fur den Fall, dass der DAX das Anlageuniversum umschreibt: Der DAX spiegelt die deutschen Blue Chips nicht mehr zutreffend wieder.

⁴⁰ Falls der Anfangstag nicht in Ziffer 1 definiert wurde, ist an dieser Stelle das Datum des Auflagetags einzufugen.

"**Selektionszeitpunkt**" (= t^{sel}) ist jener Zeitpunkt an einem Selektionstag, zu welchem die [Schlusskurse] [ggf. *alternativer Kurs*] aller Aktuellen Strategiebestandteile und Zukünftigen Strategiebestandteile abrufbar sind.

"**Selektionstag**" ist der einem Umsetzungstag [unmittelbar vorausgehende Handelstag] [ggf. *alternativer Zeitpunkt*].

"**Umsetzungszeitpunkt**" (= t^{imp}) ist [Uhrzeit] an jedem Umsetzungstag (t_r^{imp} mit $r \in \{1, 2, \dots, [Anzahl]\}$)

"**Umsetzungsperiode**" sind [Anzahl] dem betreffenden Selektionstag unmittelbar folgende Handelstage (jeder einzelne dieser Handelstage ist ein „**Umsetzungstag**“).

"**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem [die Heimatbörsen aller Aktuellen Strategiebestandteile geöffnet sind] [ggf. *alternativer Zeitpunkt*].

3.1 Neue Zusammensetzung

Die Strategieberechnungsstelle legt zu jedem Selektionszeitpunkt (t^{sel}) die Neue Zusammensetzung wie folgt fest:

Alle Zulässigen Aktien werden in absteigender Reihenfolge nach ihrer [Erwarteten Dividendenrendite (DY^{est})] [Realisierten Dividendenrendite (DY^{rel})] geordnet.

Als "**Zulässige Aktien**" werden die Aktien bezeichnet, die zu einem Selektionszeitpunkt (t^{sel}) im Anlageuniversum enthalten sind. Zulässige Aktien, für die kein Geeigneter Datenlieferant zur Verfügung steht, werden nicht berücksichtigt.

Dabei stellt

$$ZulässigeAktie_{(1)}, ZulässigeAktie_{(2)}, \dots, ZulässigeAktie_{(M)}$$

die geordnete Menge aller Zulässigen Aktien dar, sodass

$$[DY^{est} ZulässigeAktie_{(1)} \geq DY^{est} ZulässigeAktie_{(2)} \geq \dots \geq DY^{est} ZulässigeAktie_{(M)}]^{41}$$

$$[DY^{rel} ZulässigeAktie_{(1)} \geq DY^{est} ZulässigeAktie_{(2)} \geq \dots \geq DY^{est} ZulässigeAktie_{(M)}]^{42}$$

Jene [Anzahl Zulässiger Aktien] (= N) Zulässigen Aktien, die zum entsprechenden Selektionszeitpunkt (t^{sel}) die höchste [Erwartete] [Realisierte] Dividendenrendite aufweisen, stellen die "**Zukünftigen Strategiebestandteile**" dar[.], vorausgesetzt, dass nicht mehr als [gemäß Branchenfilter zulässige Anzahl] dieser Aktien gemäß [Bezeichnung des Branchenindikators]⁴³ als einer Branche zugehörig qualifiziert werden (der "**Branchenfilter**"). Der [Bezeichnung des Branchenindikators] wird auf [Informationsdienste bzw. Internetseite]⁴⁴ veröffentlicht.⁴⁵ Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

⁴¹ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Erwarteten Dividendenrendite abhängt.

⁴² Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Realisierten Dividendenrendite abhängt.

⁴³ z.B. "ICB Supersector".

⁴⁴ z.B. "Bloomberg ("ICB Supersector Name")

⁴⁵ Im Falle eines Branchen-Filters anwendbar.

Zukünftige Indexkomponente_j (mit $1 \leq j \leq N$) =
 $\{ZulässigeAktie_{(1)}, ZulässigeAktie_{(2)}, \dots, ZulässigeAktie_{(N)}\}$

[Formel durch formelhafte Darstellung des Branchenfilters ergänzen]

Die ["**Erwartete Dividendenrendite**"] ["**Realisierte Dividendenrendite**"] einer Zulässigen Aktie ist wie folgt definiert:

- (a) [Erwartete] [Letzte Realisierte] Annualisierte Dividende (wie unten definiert), dividiert durch
- (b) den von der Strategieberechnungsstelle festgestellten Kurs des entsprechenden Zukünftigen Strategiebestandteils zum entsprechenden Selektionszeitpunkt (t^{sel}).

Die [Erwartete] [Realisierte] Dividendenrendite lässt sich durch folgende Formel darstellen:

$$\begin{array}{l} \text{[Erwartete]} \qquad \qquad \qquad \text{[Realisierte]} \qquad \qquad \qquad \text{Dividendenrendite} \qquad \qquad \qquad = \\ \left(\frac{(a) \text{ [Erwartete] [Letzte Realisierte] Dividendenrendite}}{(b) \text{ Aktienkurs}} \right) \end{array}$$

[Die "**Erwartete Annualisierte Dividende**" einer Zulässigen Aktie wird die Strategieberechnungsstelle von geeigneten Datenlieferanten (z.B. [*Beispiele für Datenlieferanten*]⁴⁶ o.ä.) beziehen. Die Beurteilung der Eignung und die Auswahl der Datenlieferanten erfolgt durch die Strategieberechnungsstelle nach billigem Ermessen auf der Grundlage der Kriterien "bekannt und bewährt" (jeweils ein "**Geeigneter Datenlieferant**"). Erforderlichenfalls können die Datenlieferanten je Zulässiger Aktie unterschiedlich sein.]⁴⁷

[Als "**Letzte Realisierte Annualisierte Dividende**" gilt

- (1) die zuletzt erfolgte jährliche Dividendenzahlung je Aktie, oder
- (2) die Summe aus den letzten beiden halbjährlichen Dividendenzahlungen, oder
- (3) die Summe aus den letzten vier vierteljährlichen Dividendenzahlungen,

die während des Dividendenbeobachtungszeitraums beobachtet wurde(n).

Eine "**Dividendenzahlung**" gilt als beobachtet, wenn eine Zulässige Aktie im Dividendenbeobachtungszeitraum ex-Dividende gehandelt wird. Ein "**Dividendenbeobachtungszeitraum**" ist ein Zeitraum, der 14 Monate vor dem aktuellen Selektionstag beginnt und an diesem aktuellen Selektionstag (einschließlich) endet. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Strategieberechnungsstelle in dem Fall, dass eine Zulässige Aktie ex-Dividende gehandelt wird, der erwartete Betrag aber nicht gezahlt wurde (oder wird, wie jeweils von der Strategieberechnungsstelle festgestellt), zur Anpassung des erwarteten Betrags nach freiem Ermessen befugt ist.

⁴⁶ z.B.: DaDD (Dividends and Derivatives Directory), Bloomberg.

⁴⁷ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Erwarteten Dividendenrendite abhängt.

Hat sich bei einer Zulässigen Aktie die Häufigkeit ihrer Dividendenausschüttungen geändert, so nimmt die Strategieberechnungsstelle eine entsprechende Anpassung sämtlicher Dividendenzahlungen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in vertretbarer Art und Weise vor.

Wird eine Zulässige Aktie im Dividendenbeobachtungszeitraum nicht ex-Dividende gehandelt, so wird die Letzte Realisierte Annualisierte Dividende mit „Null“ angesetzt.

“**Dividendenzahlungen**” sind hier definiert als zu 100 Prozent brutto und in bar gezahlte Dividenden, sofern sich die Dividendenzahlung im Rahmen der üblichen Ausschüttungspolitik der jeweiligen Gesellschaft bewegt.

Bei Dividendenzahlungen (bzw. Teilen davon), die nicht in bar ausgeschüttet werden, die nicht als reguläre Zahlungen von Dividenden eingestuft werden (z. B. Sonderdividenden, Sonderzahlungen o. ä.) oder die in anderen Währungen ausgeschüttet werden bzw. bei einer fehlenden oder abweichenden Einstufung (durch Datenquellen, die die Strategieberechnungsstelle als zuverlässig erachtet) oder in sonstigen Fällen, die eine Zuweisung der jeweiligen Ausschüttung als reguläre brutto und in bar gezahlte Dividende erschweren, entscheidet die Strategieberechnungsstelle nach freiem Ermessen, wie die Zuweisung der jeweiligen Dividendenzahlung und die Umrechnung in ihren Gegenwert in bar (Umwandlungsfaktor) zu erfolgen hat.

Sind im Dividendenbeobachtungszeitraum Kapitalmaßnahmen erfolgt (einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt: Aktiensplits, Aktienzusammenlegungen, Gewährung von Bezugsrechten, Ausgabe von Gratisaktien o. ä.), so nimmt die Strategieberechnungsstelle eine Anpassung der Letzten Realisierten Annualisierten Dividende nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich vertretbarer Art und Weise vor.⁴⁸

Falls zu einem Selektionszeitpunkt (t^{sel}) zwei oder mehr Zukünftige Strategiebestandteile identische [Erwartete] [Realisierte] Dividendenrenditen aufweisen, wird jener Zukünftige Strategiebestandteil bevorzugt, der zum entsprechenden Selektionszeitpunkt (t^{sel}) eine höhere Marktkapitalisierung aufweist.

Wenn an einem Selektionstag in Bezug auf eine Zulässige Aktie eine Marktstörung (siehe Ziffer 5.3) eintritt, schließt die Strategieberechnungsstelle die von der Marktstörung betroffene Aktie für diesen Selektionstag aus dem Anlageuniversum aus[, wenn zu erwarten ist, dass die Marktstörung über [den nächsten Umsetzungstag hinaus] [ggf. alternativer Zeitpunkt] andauert].

3.2 Neue Gewichtung

Die Strategieberechnungsstelle legt zu jedem Umsetzungszeitpunkt (t_r^{imp} mit $r \in \{1, 2, \dots, [Anzahl]\}$) die Menge der Zukünftigen Strategiebestandteile wie folgt neu fest:

Der umzugewichtende Strategiebestandteil (der "**Strategiebestandteil**") zu einem Umsetzungszeitpunkt (t_r^{imp} mit $r \in \{1, 2, \dots, [Anzahl]\}$) wird wie folgt bestimmt:

⁴⁸ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Realisierten Dividendenrendite abhängt.

$$\text{Strategieanteil}(t_r^{\text{imp}}) = \frac{1}{[\text{Anzahl der Umsetzungstage}]} \sum_{i=1}^L Q_i^{\text{pre}}(t_0) \cdot P_i(t_r^{\text{imp}}) \cdot [C_i(t_r^{\text{imp}})]$$

49

Die Menge des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils ($Q_i^{\text{post}}(t_r^{\text{imp}})$) unmittelbar nach dem betreffenden Umsetzungszeitpunkt (t_r^{imp} mit $r \in \{1, 2, \dots, [\text{Anzahl}]\}$) wird wie folgt berechnet:

$$Q_i^{\text{post}}(t_r^{\text{imp}}) = \left(1 - \frac{r}{[\text{Anzahl der Umsetzungstage}]}\right) \cdot Q_i^{\text{pre}}(t_0)$$

Die Menge des j-ten Zukünftigen Strategiebestandteils ($Q_j^{\text{post}}(t_r^{\text{imp}})$) unmittelbar nach dem relevanten Umsetzungszeitpunkt (t_r^{imp} mit $r \in \{1, 2, \dots, [\text{Anzahl}]\}$) wird wie folgt berechnet:

$$Q_i^{\text{post}}(t_r^{\text{imp}}) = \frac{1}{N} \text{Strategieanteil}(t_r^{\text{imp}}) \frac{1}{P_j^{\text{post}}(t_r^{\text{imp}}) \cdot [C_j^{\text{post}}]}^{50} + Q_j^{\text{post}}(t_{r-1}^{\text{imp}})$$

wobei:

L = Anzahl der Aktuellen Strategiebestandteile
 N = Anzahl der Zukünftigen Strategiebestandteile

$Q_i^{\text{pre}}(t_0)$ = Menge des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils ($i \in \{1, \dots, N\}$) unmittelbar vor dem ersten Umsetzungstag der betreffenden Umsetzungsperiode

$Q_j^{\text{post}}(t_{r-1}^{\text{imp}})$ = Menge des j-ten Zukünftigen Strategiebestandteils ($j \in \{1, \dots, N\}$) unmittelbar nach dem jeweiligen Umsetzungszeitpunkt (t^{imp})

$Q_j^{\text{post}}(t_r^{\text{imp}})$ = Menge des i-ten Zukünftigen Strategiebestandteils ($j \in \{1, \dots, N\}$) unmittelbar nach dem jeweiligen Umsetzungszeitpunkt

$P_i(t_r^{\text{imp}})$ = [Schlusskurs] [ggf. alternativer Kurs] des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils [am jeweiligen Umsetzungstag] [zum jeweiligen Umsetzungszeitpunkt]

$P_j^{\text{post}}(t_r^{\text{imp}})$ = [Schlusskurs] [ggf. alternativer Kurs] des j-ten Zukünftigen Strategiebestandteils [am jeweiligen Umsetzungstag] [zum jeweiligen Umsetzungszeitpunkt]

$[C_i(t_r^{\text{imp}})]$ = Maßgeblicher Wechselkurs des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils [am jeweiligen Umsetzungstag] [zum

⁴⁹ Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

⁵⁰ Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

$[C_j(t_r^{imp}) =$	jeweiligen Umsetzungszeitpunkt]] ⁵¹
	Maßgeblicher Wechselkurs des j-ten zukünftigen Strategiebestandteils [am jeweiligen Umsetzungstag] [zum jeweiligen Umsetzungszeitpunkt (t^{imp})] ⁵²
$[C_j^{post} =$	Maßgeblicher Wechselkurs des j-ten Aktuellen Strategiebestandteils nach dem jeweiligen Umsetzungszeitpunkt]

Die jeweilige Menge des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils sowie die jeweilige Menge des j-ten Zukünftigen Strategiebestandteils, wird [kaufmännisch] auf [Anzahl der Nachkommastellen]⁵³ Nachkommastellen gerundet [(wobei aufgerundet wird, wenn die [Anzahl der Nachkommastellen] Nachkommastelle eine [fünf] [ggf. alternative Ziffer] oder höher ist, und ansonsten abgerundet wird).

[Der "**Maßgebliche Wechselkurs**" ist [Währungsumrechnungsformel einschließlich Datenquelle]]

4. BERECHNUNG DES MAßGEBLICHEN WERTS

Die Strategieberechnungsstelle wird an jedem Berechnungstag (t) zu dem Zeitpunkt, zu welchem die [Schlusskurse] [ggf. alternativer Kurs] aller Aktuellen Strategiebestandteile erstmals abrufbar sind (der "**Berechnungszeitpunkt**"), den Finalen Maßgeblichen Wert (der "**Finale Maßgebliche Wert**") berechnen.

Der Finale Maßgebliche Wert (= FMW (t)) zu einem Berechnungstag (t) entspricht während einer Umsetzungsperiode der Summe aus (a) Summe der Produkte aus der jeweiligen Menge der Aktuellen Strategiebestandteile und dem jeweiligen [Schlusskurs] [ggf. alternativer Kurs] der Aktuellen Strategiebestandteile am entsprechenden Berechnungszeitpunkt und (b) der Summe der Produkte aus der jeweiligen Menge der Zukünftigen Strategiebestandteile und dem jeweiligen [Schlusskurs] [ggf. alternativer Kurs] der Zukünftigen Strategiebestandteile am entsprechenden Berechnungszeitpunkt. Außerhalb einer Umsetzungsperiode entspricht der Finale Maßgebliche Wert (= FMW (t)) zu einem Berechnungstag (t) der Summe der Produkte aus der jeweiligen Menge der Aktuellen Strategiebestandteile und dem jeweiligen [Schlusskurs] [ggf. alternativer Kurs] der Aktuellen Strategiebestandteile am entsprechenden Berechnungszeitpunkt.

[Sämtliche Aktuelle Strategiebestandteile, die an der jeweiligen Heimatbörse nicht in der Strategiewährung gehandelt werden, werden zum Maßgeblichen Wechselkurs in die Strategiewährung umgerechnet.]⁵⁴

⁵¹ Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

⁵² Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

⁵³ z.B.: 8.

⁵⁴ Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$Index(t) = \begin{cases} \sum_{i=1}^L Q_i(t) \cdot P_i(t) \cdot [C_i(t)]^{55} + \sum_{j=1}^N Q_j(t) \cdot P_j(t) \cdot [C_j(t)]^{56} & \text{während einer Um-} \\ & \text{setzungsperiode} \\ \sum_{i=1}^L Q_i(t) \cdot P_i(t) \cdot [C_i(t)]^{57} & \text{außerhalb einer Umsetzungsperiode} \end{cases}$$

wobei:

L = Anzahl der Aktuellen Strategiebestandteile

N = Anzahl der Zukünftigen Strategiebestandteile

$Q_i(t)$ = Menge des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils ($i \in \{1, \dots, L\}$) zum entsprechenden Berechnungszeitpunkt

$Q_j(t)$ = Menge des j-ten Zukünftigen Strategiebestandteils ($j \in \{1, \dots, L\}$) zum entsprechenden Berechnungszeitpunkt

$P_i(t)$ = [Schlusskurs] [ggf. *alternativer Kurs*] des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils ($i \in \{1, \dots, L\}$) [am jeweiligen Berechnungstag] [zum entsprechenden Berechnungszeitpunkt]

$P_j(t)$ = [Schlusskurs] [ggf. *alternativer Kurs*] des j-ten Zukünftigen Strategiebestandteils ($j \in \{1, \dots, L\}$) [am jeweiligen Berechnungstag] [zum entsprechenden Berechnungszeitpunkt]

$[C_i(t)]$ = Maßgeblicher Wechselkurs des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils [zum entsprechenden Berechnungszeitpunkt] [ggf. *alternativer Zeitpunkt*]⁵⁸

$[C_j(t)]$ = Maßgeblicher Wechselkurs des j-ten Zukünftigen Strategiebestandteils [zum entsprechenden Berechnungszeitpunkt] [ggf. *alternativer Zeitpunkt*]

[Neben der Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts wird die Strategieberechnungsstelle den Maßgeblichen Wert auch [fortlaufend] [ggf. *alternative Zeitpunkte*] entsprechend der vorstehend beschriebenen Berechnungsmethode berechnen, wobei die Berechnung nicht auf der Grundlage des jeweiligen [Schlusskurses] [ggf. *alternativer Kurs*] sondern auf Grundlage des jeweils letzten verfügbaren Kurses des betreffenden Aktuellen Strategiebestandteils, der vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Maßgeblichen Werts von der jeweiligen Heimatbörse veröffentlicht wurde, erfolgt.]

⁵⁵ Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

⁵⁶ Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

⁵⁷ Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

⁵⁸ Anwendbar, falls eine Währungsumrechnung vorgesehen ist.

[**„Schlusskurs“** eines Aktuellen Strategiebestandteils ist der von der jeweiligen Heimatbörse festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des betreffenden Aktuellen Strategiebestandteils.] [ggf. andere Definition des alternativen Kurses]

"**Heimatbörse**" ist [*Heimatbörse(n)*]⁵⁹.

5. MARKTSTÖRUNG

5.1 Verschiebung des Umsetzungstags

Ist ein Aktueller Strategiebestandteil während eines Umsetzungstags von einer Marktstörung betroffen, dann verschiebt die Strategieberechnungsstelle den betreffenden und alle folgenden Umsetzungstage um einen Handelstag. Diese Verschiebung um einen Handelstag wird solange vorgenommen, bis sowohl alle Aktuellen Strategiebestandteile als auch Zukünftigen Strategiebestandteile von keiner Marktstörung betroffen sind. Wenn die Marktstörung (bezogen auf den jeweiligen Aktuellen Strategiebestandteil bzw. Zukünftigen Strategiebestandteil) auch noch am [*Anzahl der Handelstage*] aufeinanderfolgenden Handelstag besteht, dann wird der betroffene Strategiebestandteil zum Marktstörungskurs (wie nachstehend definiert) aus der Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile entfernt.

5.2 Maßgeblicher Kurs

Ist ein Aktueller Strategiebestandteil zwischen zwei Umsetzungstagen von einer Marktstörung betroffen, dann wird der letzte verfügbare [*Schlusskurs*] [ggf. *alternativer Kurs*] vor Eintritt der Marktstörung des jeweiligen Aktuellen Strategiebestandteils für die Berechnung des Maßgeblichen Werts herangezogen.

Besteht die Marktstörung (bezogen auf den jeweiligen Aktuellen Strategiebestandteil bzw. Zukünftigen Strategiebestandteil) auch noch am [*Anzahl der Handelstage*] aufeinanderfolgenden Handelstag, dann wird der betroffene Strategiebestandteil zum Marktstörungskurs aus der Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile entfernt.

Der Marktstörungskurs (der "**Marktstörungskurs**") ist [Null] [ggf. *alternativer Wert*]. Die Strategieberechnungsstelle kann jedoch nach billigem Ermessen einen höheren Marktstörungskurs festlegen.

Ist der Marktstörungskurs höher als Null, dann investiert die Strategieberechnungsstelle den als Produkt aus dem Marktstörungskurs des von der Marktstörung betroffenen Aktuellen Strategiebestandteils und der in der Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile enthaltenen Menge dieses Aktuellen Strategiebestandteils berechneten Gegenwert (der "**Gegenwert**") in die nächste Aktie, die sich als Zukünftige Strategiebestandteile qualifiziert und noch nicht der Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile enthalten ist. Jede solche Aktie wird als "**Nachfolgender Strategiebestandteil**" bezeichnet, wobei sämtliche Referenzen bezogen auf die Aktuellen Strategiebestandteile auch für den bzw. die Nachfolgende(n) Strategiebestandteil(e) gelten. Der von der Marktstörung betroffene Strategiebestandteil wird folglich durch den Nachfolgenden Strategiebestandteil ersetzt.

⁵⁹ z.B. XETRA® - Deutsche Börse.

Muss eine derartige Reinvestition gleichzeitig für mehrere Aktuelle Strategiebestandteile durchgeführt werden, so wird zunächst der Gegenwert desjenigen Aktuellen Strategiebestandteils mit der vor dem Eintritt der Marktstörung höheren Marktkapitalisierung investiert.

5.3 Definition von Marktstörung

"**Marktstörung**" bedeutet in Bezug auf einen Aktuellen und/oder Zukünftigen Strategiebestandteil den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse: (a) Handelsaussetzung, (b) Börsenstörung, in beiden Fällen unter der Voraussetzung, dass diese nicht unerheblich sind, (c) die Vorzeitige Schließung, (d) ein Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte oder (e) die Unmöglichkeit der Ermittlung eines Marktpreises.

"**Handelsaussetzung**" bedeutet das Aussetzen oder die Einschränkung des Handels durch die Heimatbörse oder durch andere Einflüsse, ob wegen Kursbewegungen, die die von der Heimatbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen, sei es, dass sich die Störung auf die an einer Börse gehandelte Aktie oder auf Terminkontrakte auf diese Aktien an der Heimatbörse für Terminkontrakte bezieht.

"**Börsenstörung**" ist ein Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das Marktteilnehmern die Möglichkeit nimmt oder einschränkt, Geschäfte auf Aktien an einer Heimatbörse oder auf Terminkontrakte an der Heimatbörse für Terminkontrakte abzuschließen oder Marktpreise für solche Geschäfte zu erhalten.

"**Vorzeitige Schließung**" bedeutet die Schließung der Heimatbörse oder der entsprechenden Heimatbörse für Terminkontrakte vor dem planmäßigen Börsenschluss eines Börsenhandelstages, es sei denn, die Vorzeitige Schließung wurde durch die Heimatbörse oder die entsprechende Heimatbörse für Terminkontrakte so rechtzeitig bekanntgegeben, dass die Marktteilnehmer sich in ihrem Handelsverhalten darauf einstellen konnten.

"**Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte**" bedeutet, dass auf Grund des Erlasses einer entsprechenden behördlichen Verfügung in einem Land, in dem die Heimatbörse eines Aktuellen oder Zukünftigen Strategiebestandteils liegt, ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte gilt.

"**Unmöglichkeit der Ermittlung eines Marktpreises**" liegt vor, wenn für einen Aktuellen Strategiebestandteil oder Zukünftigen Strategiebestandteil unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen kein liquider Marktpreis ermittelt werden kann.

6. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN

6.1 Außerordentliche Anpassung im Hinblick auf Strategiebestandteile

Wenn die den betreffenden Strategiebestandteil herausgebende Gesellschaft oder eine Drittpartei eine Maßnahme ergreift, die – aufgrund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft – nach billigem Ermessen der Strategieberechnungsstelle den Wert des betreffenden Strategiebestandteils beeinträchtigt (beispielsweise, aber nicht darauf beschränkt, außerordentliche Dividendenzahlungen, Aktiensplits, Einräumung von Bezugsrechten, Ausgabe von Gratisaktien, Ausgliederungen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Verschmelzungen, Liquidation, Verstaatlichung), dann wird die Strategieberechnungsstelle im Hinblick auf den betroffenen Strategiebestandteil eine außerordentliche Anpassung („**Außerordentliche Anpassung**“) vornehmen. Zum Zweck einer Au-

Berordentlichen Anpassung und gemäß der folgenden Rangfolge wird die Strategieberechnungsstelle:

- (i) die Regeln und Verfahren für die Änderung der Spezifikationen notierter Terminkontrakte anwenden, die für den betreffenden Strategiebestandteil gelten und von der maßgeblichen Heimatbörse für Terminkontrakte definiert und vorgesehen sind, oder
- (ii) die Verfahren für mögliche Marktstörungen und Kapitalmaßnahmen anwenden, wie sie nachstehend in Ziffern 6.1.1 – 6.1.5 beschrieben sind, oder
- (iii) im Fall von Umständen, die es unmöglich oder praktisch undurchführbar machen, die betreffende Außerordentliche Anpassung gemäß den in den vorstehenden Absätzen (i) und (ii) in Bezug genommenen Verfahren vorzunehmen, nach billigem Ermessen solche Änderungen vornehmen, durch die die Beeinträchtigung des Maßgeblichen Werts ganz oder teilweise kompensiert werden kann, wobei die wirtschaftliche Situation von Anlegern, die in auf die Strategie bezogene Finanzprodukte erworben haben, nicht wesentlich nachteilig verändert werden darf. Die Strategieberechnungsstelle trifft die Entscheidung hinsichtlich des angewandten Verfahrens nach billigem Ermessen.

Für Zwecke der Außerordentlichen Anpassungen werden (ergänzend zu den in Ziffern 6.1.1 – 6.1.5 aufgeführten Parametern) folgende Parameter verwendet:

$t^{\text{adj}} =$	Anpassungszeitpunkt
$P_i(t^{\text{adj}}) =$	[Schlusskurs] [ggf. alternativer Kurs] des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils [am jeweiligen Außerordentlichen Anpassungstag] [zum Anpassungszeitpunkt (tadj)].
$Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{adj}}) =$	Menge des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils unmittelbar vor einem Anpassungszeitpunkt (tadj).
$Q_i^{\text{post}}(t^{\text{adj}}) =$	Menge des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils nach einem Anpassungszeitpunkt (tadj).

"**Anpassungszeitpunkt**" ($= t^{\text{adj}}$) ist ein Zeitpunkt an einem Außerordentlichen Anpassungstag, der unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt liegt.

"**Außerordentlicher Anpassungstag**" ist der Berechnungstag, an dem eine Außerordentliche Anpassung wirksam wird.

"**Heimatbörse für Terminkontrakte**" ist [Tabelle mit Heimatbörse(n) für Terminkontrakte]⁶⁰.

6.1.1 Außerordentliche Dividendenzahlungen

Durch [die Zahlung einer Dividende (eine "**Dividendenzahlung**")]⁶¹ [eine Dividendenzahlung]⁶² für einen Aktuellen Strategiebestandteil kommt es nur dann zu einer Änderung der Menge dieses Aktuellen Strategiebestandteils, wenn es sich um eine außerordentliche Dividendenzahlung (die "**Außerordentliche Dividendenzahlung**") handelt. Erfolgt eine Außerordentliche Dividendenzahlung, dann ist der Börsenhandelstag, an dem der jeweilige Strategiebestandteil "ex Dividen-

⁶⁰ Anwendbar im Hinblick auf Anpassungen, die den Basiswert „Aktie“ betreffen. Z.B. Eurex.

⁶¹ Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Erwarteten Dividendenrendite abhängt.

⁶² Anwendbar, falls die Zusammensetzung von der Realisierten Dividendenrendite abhängt.

de" notiert, ein Außerordentlicher Anpassungstag. "**Börsenhandelstag**" ist jeder Tag, an dem die Heimatbörse des betreffenden Aktuellen Strategiebestandteils geöffnet ist.

Eine Bardividende ("**Bardividende**") (beziehungsweise ein als solcher definierter Teil einer Dividendenzahlung) stellt eine Außerordentliche Dividendenzahlung dar, wenn [(a)] die jeweilige Heimatbörse für Terminkontrakte diese Zahlung als außerordentlich betrachtet und deshalb die Merkmale der gelisteten Terminkontrakte anpasst [und (b) die Bardividende 10% des Schlusskurses des entsprechenden Aktuellen Strategiebestandteils an der Heimatbörse am Börsenhandelstag vor dem Außerordentlichen Anpassungstag überschreitet]⁶³.

Kann die Strategieberechnungsstelle unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen, ob es sich bei einer Dividendenzahlung um eine Außerordentliche Dividendenzahlung handelt, so liegt kein Fall einer Außerordentlichen Dividendenzahlung vor.

Wenn eine Außerordentliche Dividendenzahlung ausgeschüttet wird, dann wird am Außerordentlichen Anpassungstag die Außerordentliche Dividendenzahlung in den betroffenen Aktuellen Strategiebestandteil reinvestiert und die Menge dieses Aktuellen Strategiebestandteils wird wie folgt angepasst:

$$Q_i^{\text{post}}(t^{\text{adj}}) = Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{adj}}) \cdot \frac{P_i(t^{\text{adj}})}{P_i(t^{\text{adj}}) - \text{EoDvd} \cdot (1 - \text{Tax})}$$

wobei:

EoDvd = Außerordentliche Dividendenzahlung pro Aktie

Tax = Steuersatz, den eine juristische Person mit Sitz in [der Bundesrepublik Deutschland][ggf. *alternative Jurisdiktion*]⁶⁴ für den Bezug der Dividendenzahlung schuldet

6.1.2 Aktiensplit

Wenn ein Aktueller Strategiebestandteil von einem Aktiensplit oder einer Aktienzusammenlegung (umgekehrter Aktiensplit) betroffen ist, dann wird die Anzahl der in der Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile enthaltenen Aktuellen Strategiebestandteile von der Strategieberechnungsstelle durch Multiplikation mit dem aus dieser Kapitalmaßnahme resultierenden Verhältnis (das "**Splitverhältnis**") angepasst, wobei das Splitverhältnis entweder (a) von der Strategieberechnungsstelle nach billigem Ermessen festgesetzt wird oder (b) von einem Datenanbieter (z.B. [*Datenanbieter*]⁶⁵) veröffentlicht wird, den die Strategieberechnungsstelle als vertrauenswürdig erachtet. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

⁶³ Anwendbar, falls für Zwecke der Anpassung aufgrund einer außerordentlichen Dividendenzahlung auch auf die „Überschreitung der Bardividende“ abstellt.

⁶⁴ z.B. Sitzstaat einer Hedging-Partei.

⁶⁵ z.B. Reuters, Bloomberg

$$Q_i^{\text{post}}(t^{\text{adj}}) = Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{adj}}) \cdot \text{Splitverhältnis}$$

Beispiel: Ein Aktiensplit von "B" neuen Aktien für "A" bestehende Aktien (Aktionär erhält "B" neue Aktien für jede gehaltene Aktie "A") entspricht dem folgenden Splitverhältnis:

$$\text{Splitverhältnis} = \frac{B}{A}$$

6.1.3 Bezugsrechte

Wenn den Inhabern Aktueller Strategiebestandteile Bezugsrechte eingeräumt werden, die den Inhaber berechtigen, ebendiesen Aktuellen Strategiebestandteil (selbe Wertpapierbezeichnung (ISIN, Sedol, oder ähnliches)) zum Bezugspreis P_i^{Sub} zu beziehen, wobei die Emittentin des betroffenen Aktuellen Strategiebestandteils dieses Recht allen Aktionären im Verhältnis zu ihren zuvor gehaltenen Aktien gewährt, dann wird der Börsenhandelstag, an dem der jeweilige Strategiebestandteil "ex Bezugsrecht" notiert, ein Außerordentlicher Anpassungstag. Die Menge aller Aktuellen Strategiebestandteile wird dabei wie folgt angepasst:

$$Q_i^{\text{post}}(t^{\text{adj}}) = Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{adj}}) \cdot \frac{1 + BV}{1 + \frac{BV}{P_i(t^{\text{adj}})} \cdot (P_i^{\text{Sub}} + Ddis_i)}$$

wobei:

$BV =$ Bezugsverhältnis (Anzahl der neuen "B" Aktien für jede gehaltene Aktie ("A")) $BV = \frac{B}{A}$

$P_i^{\text{Sub}} =$ Bezugspreis der neuen "B" Aktien

$Ddis_i =$ Dividendennachteil der neuen "B" Aktien im Vergleich zu den bestehenden "A" Aktien, wie von der Strategieberechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt

Sollte der Bezugspreis P_i^{Sub} größer oder gleich dem Schlusskurs des betroffenen Aktuellen Strategiebestandteils sein, dann erfolgt die hier beschriebene Anpassung nicht.

6.1.4 Gratisaktien

Wenn ein Aktueller Strategiebestandteil Gratisaktien (durch Ausgabe zusätzlicher Aktien) emittiert oder Dividenden in Form von neuen Aktien ausschüttet, wobei die neuen Aktien an alle Aktionäre im Verhältnis zu den gehaltenen Aktien (zu einem Bezugspreis von Null (gratis)) ausgegeben werden, dann wird der Börsenhandelstag, an dem die jeweiligen Gratisaktien ausgegeben werden, ein Außerordentlicher Anpassungstag. Die Menge aller Aktuellen Strategiebestandteile wird dabei wie folgt angepasst:

$$Q_i^{\text{post}}(t^{\text{adj}}) = Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{adj}}) \cdot \frac{Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{out}})}{Q_i^{\text{post}}(t^{\text{out}})}$$

wobei:

$Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{out}}) =$ Anzahl der ausstehenden Aktien des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils vor der Ausgabe der Gratisaktien, festgestellt durch die Strategieberechnungsstelle

$Q_i^{\text{post}}(t^{\text{out}}) =$ Anzahl der ausstehenden Aktien des i-ten Aktuellen Strategiebestandteils nach der Ausgabe der Gratisaktien, festgestellt durch die Strategieberechnungsstelle

Die Ausgabe von Gratisaktien, die zu keiner Erhöhung der Gesamtzahl an emittierten Aktien führt, oder die an die Stelle einer Dividendenzahlung tritt, die keine Außerordentliche Dividendenzahlung ist, zieht keine Anpassung des betroffenen Strategiebestandteils gemäß der vorstehenden Anpassungsbestimmung nach sich.

6.1.5 Ausgliederung (Spin Off)

Wenn der Inhaber eines Aktuellen Strategiebestandteils (von deren Emittenten) Aktien eines dritten Unternehmens ("**Außerordentlicher Strategiebestandteil**") erhält, dann wird der Außerordentliche Strategiebestandteil an diesem Tag, der dann er Außerordentliche Anpassungstag ist, anteilig im Verhältnis dieser Kapitalmaßnahme (wie von der Strategieberechnungsstelle gemäß Ziffer 6.1.2 festgestellt) in die Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile aufgenommen. Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, gilt jede Bezugnahme in dieser Strategiebeschreibung auf den Aktuellen Strategiebestandteil als eine Bezugnahme auf den Außerordentlichen Strategiebestandteil. Nach dem Börsenhandelsschluss am Außerordentliche Anpassungstag wird die nachfolgende Formel angewendet, sodass der Außerordentliche Strategiebestandteil aus der Zusammensetzung der für die Berechnung des Maßgeblichen Werts relevanten Strategiebestandteile entfernt und die Menge des betroffenen Aktuellen Strategiebestandteils gleichzeitig erhöht wird:

$$Q_i^{\text{post}}(t^{\text{adj}}) = Q_i^{\text{pre}}(t^{\text{adj}}) \cdot \left[1 + \text{ratio} \cdot \frac{P_i^{\text{extra}}(t^{\text{adj}})}{P_i(t^{\text{adj}})} \right]$$

wobei:

$P_i^{\text{extra}}(t^{\text{adj}}) =$ [Schlusskurs] [ggf. alternativer Kurs] des Außerordentlichen Strategiebestandteils am Außerordentlichen Anpassungstag.

ratio = Ausgliederungsverhältnis (Menge der neuen Anteile "B" durch die gehaltenen Anteile "A")

6.2 Außerordentliche Anpassung der Strategieregeln

Erfordert die Verfolgung des Strategieziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentliche geänderter Marktumstände eine Änderung der Strategieregeln, so wird der Strategiesponsor die Strategieregeln nach billigem Ermessen dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unver-

änderte Verfolgung des Strategieziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Strategieregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf die Strategie bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern.

7. STRATEGIESPONSOR UND STRATEGIEBERECHNUNGSSTELLE

Der Strategiesponsor hat alle die Berechnung des Maßgeblichen Werts betreffenden Rechte und Pflichten an die Strategieberechnungsstelle übertragen. Der Strategiesponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Strategieberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Strategieberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Strategieberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Strategieberechnungsstelle.

8. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Strategie besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drückt keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Strategiebestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Emittenten von auf die Strategie bezogenen Finanzinstrumenten noch die Strategieberechnungsstelle oder der Strategiesponsor sind verpflichtet, in die Strategiebestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Maßgeblichen Werts und die Zusammensetzung der dafür maßgeblichen Strategiebestandteile wird durch die Strategieberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Strategiesponsor noch die Strategieberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Strategiesponsor noch die Strategieberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

**VERZEICHNIS
DEFINITIONEN**

VERWENDETER

Aktueller Strategiebestandteil	[65]	Strategiesponsor	[65]
Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte	[74]	Strategiewährung	[65]
Anfangstag	[65]	Strategieziel	[65]
Anlageuniversum	[66]	Umsetzungsperiode	[67]
Anpassungszeitpunkt	[75]	Umsetzungstag	[67]
Außerordentliche Anpassung	[74]	Umsetzungszeitpunkt	[67]
Außerordentliche Dividendenzahlung	[75]	Unmöglichkeit der Ermittlung eines Marktpreises	[74]
Außerordentlicher Anpassungstag	[75]	Vorzeitige Schließung	[74]
Außerordentlicher Strategiebestandteil	[78]	Zukünftige Strategiebestandteile	[67]
Bardividende	[76]	Zulässige Aktien	[67]
Berechnungstag	[65]		
Berechnungszeitpunkt	[71]		
Börsenhandelstag	[76]		
Börsenstörung	[74]		
Branchenfilter	[67]		
Dividendenbeobachtungszeitraum	[68]		
Dividendenzahlung	[68]		
Dividendenzahlungen	[69]		
Erwartete Annualisierte Dividende	[68]		
Erwartete Dividendenrendite	[68]		
Finaler Maßgeblicher Wert	[71]		
Geeigneter Datenlieferant	[68]		
Gegenwert	[73]		
Handelsaussetzung	[74]		
Handelstag	[67]		
Heimatbörse	[73]		
Heimatbörse für Terminkontrakte	[75]		
Letzte Realisierte Annualisierte Dividende	[68]		
Marktstörung	[74]		
Marktstörungskurs	[73]		
Maßgebliche Wechselkurs	[71]		
Nachfolgender Strategiebestandteil	[73]		
Neue Gewichtung	[66]		
Neue Strategieberechnungsstelle	[79]		
Neue Zusammensetzung	[66]		
Realisierte Dividendenrendite	[68]		
Schlusskurs	[73]		
Selektionstag	[67]		
Selektionszeitpunkt	[67]		
Splitverhältnis	[76]		
Strategie	[65]		
Strategieberechnungsstelle	[65]		
Strategiebestandteil	[69]		
Strategieregeln	[65]		
]			

Produkttyp 2: Index-Wertpapiere

[Option III: Im Fall von Index-Wertpapieren gilt Folgendes:

1. DEFINITIONEN

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index bezogen sind, der von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, gilt Folgendes:

"**Basiswert**" ist der [HVB BRIC Control 10 Index] [HVB Euroland Control 15 Index] [Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index] [Cross Commodity Long/Short Index] [Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index] [Multi Asset Trend Index II]. Der Basiswert ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") nach Maßgabe der im Basisprospekt der Emittentin zur Begebung von Open End Strategie- und Index-Wertpapieren vom 15. November 2013 (gegebenenfalls in einer durch etwaige Nachträge angepassten Fassung) enthaltenen Indexbeschreibung berechneter Index. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die Internetseite www.onemarkets.de (oder etwaige Nachfolge-Internetseiten) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index bezogen sind, der nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird, gilt Folgendes:

"**Basiswert**" ist der [Indexbezeichnung einfügen] [(WKN: [●]/) [ISIN: [●]/) [Reuters: [●]/) [Bloomberg: [●]]]. Der Basiswert wird von [dem] [jeweiligen Indexsponsor einfügen] (der "**Indexsponsor**") [berechnet] [gestaltet] [[und] veröffentlicht] [und von [der] [jeweilige Indexberechnungsstelle einfügen] (die "**Indexberechnungsstelle**") berechnet] [[und] veröffentlicht]. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die Internetseite [Internetseite einfügen] (oder etwaige Nachfolge-Internetseiten) verwiesen.]

2. MARKTSTÖRUNG

- 2.1 *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffer 3 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Bewertungstag der betreffende Bewertungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- 2.2 *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Referenzpreis gemäß § 2 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist. Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Bedingungen be-

schriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Bewertungstag.

- 2.3 *Festlegende Terminbörse:* „**Festlegenden Terminbörse**“ bezeichnet die [●] [Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des Basiswerts (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Bedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse, je nach Kontext, als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse].

3. ANPASSUNGEN

- 3.1 *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Bedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- 3.2 *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Bedingungen (insbesondere den Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Bedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Bedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- 3.3 *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Ziffer 3.2 in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Bedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Bedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezug-

nahmen auf den Basiswert in diesen Bedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.

- 3.4 *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Bedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Bedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall ist jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle als Bezugnahme auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen, falls sich nicht aus dem Sinnzusammenhang Abweichendes ergibt.
- 3.5 *Ersatzfeststellung:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Bedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHEN PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN

A. BESCHREIBUNG DES HVB BRIC CONTROL 10 INDEX

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der BRIC Control 10 Index (der "**Index**") spiegelt die Performance einer algorithmischen Handelsstrategie wider. Die Strategie zielt darauf ab, eine Investition mit beschränktem Risiko in den Basisindex (wie unten definiert) zu ermöglichen. Die Strategie hält Bestandspositionen (Long Positionen) in den S&P BRIC 40 (Preis-) Index (ISIN XC000A0JZHV9 / Bloomberg: SBE Index <go> / Reuters: .SPBRICE) (der "**Basisindex**"), die von der annualisierten realisierten Volatilität des Index über die letzten 60 Handelstage (wie unten definiert) abhängen. Die Gewichtung des Index wird täglich (Handelstage) neu bestimmt.

Der Index wird an jedem Tag, an dem Standard&Poors (der "**Basis-Indexsponsor**") einen offiziellen Schlusskurs für den Basisindex feststellt, von der UniCredit Bank AG, München oder deren Rechtsnachfolgerin (der "**Indexberechnungsstelle**") in Euro berechnet und basiert auf den letzten verfügbaren Werten des Basisindex. Der Index kann über den Finanzinformationsdienst von Bloomberg (QUIXBC10 <Index>) und www.onemarkets.de (oder einer etwaigen Nachfolgersite) abgerufen werden.

Der Anfangskurs des Index am 15. Mai 2012 ist 100.

2. BERECHNUNG DES INDEX

Der Schlusskurs des Index bestimmt sich wie folgt:

$$I(t) = I(t-1) \cdot \left[1 + P_{t-1} \cdot \left(\frac{SBE(t)}{SBE(t-1)} - 1 \right) \right],$$

wobei:

t_0 15 Mai 2012 (der "**Starttag**")

(t) bezeichnet den Schlusskurs des Index am t-ten Handelstag nach dem Starttag,

(t-1) bezeichnet den Schlusskurs des Index am Handelstag, der am t-ten Handelstag nach dem Starttag unmittelbar vorhergeht,

$SBE(t)$ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basisindex am t-ten Handelstag nach dem Starttag,

$SBE(t-1)$ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basisindex am Handelstag, der dem t-ten Handelstag nach dem Starttag unmittelbar vorhergeht und

P_{t-1} bezeichnet die Partizipationsrate an den täglichen Renditen des Basisindex (wie in Abschnitt 3 beschrieben) am Handelstag, der dem t-ten Handelstag nach dem Starttag unmittelbar vorhergeht.

Die Indexberechnungsstelle behält sich das Recht vor, den endgültigen Indexwert mit bis zu einem Handelstag Verzögerung zu veröffentlichen.

3. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die "**Partizipationsrate**" ($= P_{t-1}$) bestimmt sich wie folgt:

$$P_{t-1} = \min \left[100\%, \frac{10\%}{\text{Vol}_{t-2}} \right],$$

wobei:

Vol_{t-2} wie in Abschnitt 4 beschrieben, berechnet wird.

4. BERECHNUNG DER VOLATILITÄT

Die Volatilität am (t-2)-ten Handelstag nach dem Starttag ($= \text{vol}_{t-2}$) wird als die annualisierte Wurzel des arithmetischen Mittels der quadrierten logarithmischen Renditen über die letzten 60 Handelstage anhand folgender Formel berechnet:

$$\text{Vol}_{t-2} = \sqrt{\frac{252}{60} \cdot \sum_{i=1}^{60} \ln \left(\frac{\text{SBE}(t-1-i)}{\text{SBE}(t-2-i)} \right)^2}.$$

5. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNG, BERICHTIGUNG, EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES INDEX

- 5.1 Die Grundlage für die Berechnung des Indexkurses ist der Basisindex mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das "**Basis-Indexkonzept**"), wie sie vom Basis-Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basisindex durch den Basis-Indexsponsor. Das gilt auch, falls Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Basisindex, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basisindex berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Basis-Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- 5.2 Wenn ein durch den Basis-Indexsponsor festgelegter und veröffentlichter Kurs des Basisindex, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Schlusskurses des Index genutzt wird (der "**Ursprüngliche Wert**"), nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") vom Basis-Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, wird die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Wert (die "**Ersetzungsfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen. Wenn sich das Ergebnis der Ersetzungsfeststellung von dem Ergebnis der ursprünglichen Feststellung unterscheidet, kann die Indexberechnungsstelle die Methode zur Festlegung des Schlusskurses des Index entsprechend anpassen, soweit sie dies für notwendig und praktikabel hält. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Indexberechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basisindex beziehen, berücksichtigen. Die Indexberechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Anleger möglichst unverändert bleibt.
- 5.3 Änderungen bei der Berechnung des Basisindex (einschließlich Anpassungen) oder des Basis-Indexkonzepts führen nicht zu einer Anpassung der Vorschriften zur Festlegung des Schlusskurses des Index, es sei denn, das neue maßgebliche Konzept oder die Berechnung des Basisindex ist in Folge einer Änderung (einschließlich aller Anpassungen) und nach billigen Ermessen der Indexberechnungsstelle nicht länger mit dem vorherigen

maßgeblichen Konzept oder der Berechnung vereinbar. Bei der Feststellung der Notwendigkeit einer Anpassung wird die Indexberechnungsstelle die von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassung der Derivate, die sich auf den Basisindex beziehen, berücksichtigen. Die Indexberechnungsstelle wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Lage der Anleger möglichst unverändert bleibt. Die Methode zur Berechnung des Schlusskurses des Index kann ebenfalls angepasst werden, wenn die Berechnung oder Veröffentlichung des Basisindex eingestellt oder durch einen anderen Basisindex ersetzt wird.

- 5.4 Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Basisindex eingestellt wird, oder die Indexberechnungsstelle nicht mehr berechtigt ist, den Basisindex als Grundlage für die Berechnung des Index heranzuziehen, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen einen Index mit vergleichbarem Indexkonzept, der zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Schlusskurses des Index (der "**Ersatzbasisindex**") bilden soll. Eventuell muss die Methode oder Formel angepasst werden, um den Schlusskurs des Index entsprechend zu berechnen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasisindex sind alle Bezugnahmen auf den Basisindex in dieser Indexbeschreibung je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasisindex zu verstehen.
- 5.5 Falls der Basisindex nicht länger durch den Basis-Indexsponsor, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Basis-Indexsponsor**") festgelegt und veröffentlicht wird, hat die Indexberechnungsstelle das Recht, den Schlusskurs des Index auf der Grundlage des Basisindex zu berechnen, wie dieser vom Neuen Basis-Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Basis-Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Basis-Indexsponsor. Falls der Basisindex nicht länger durch den Basis-Indexsponsor, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Basis-Indexberechnungsstelle**") berechnet wird, hat die Indexberechnungsstelle das Recht, den Schlusskurs des Index auf der Grundlage des Basisindex zu berechnen, wie dieser von der Neuen Basis-Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Basis-Indexsponsor je nach Kontext auf die Neue Basis-Indexberechnungsstelle.
- 5.6 Falls die Indexberechnungsstelle zu dem Schluss kommt, dass keine angemessene Anpassung möglich ist, um die Änderung der Methode der Festlegung des Kurses des Referenzwerts zu berücksichtigen, oder sollte die Indexberechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass kein neuer Basisindex zur Verfügung steht, ist die Index-Berechnungsstelle berechtigt, die Berechnung des Index einzustellen.
- 5.7 Anpassungen und Festlegungen der Indexberechnung nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten endgültig und bindend.

6. **BERECHNUNG DES INDEX IM FALL EINER INDEX MARKTSTÖRUNG**

- 6.1 Eine Index Marktstörung (die "**Index Marktstörung**") gilt als eingetreten, wenn es, zum Beispiel auf Grund einer Änderung der Berechnung des Basisindex, Beschränkungen der Handelbarkeit der Bestandteile des Basisindex oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, unmöglich wird, den Basisindex im erforderlichen Volumen zu handeln. Insbesondere gilt eine Index Marktstörung als eingetreten, wenn der Basis-

Indexsponsor an einem Berechnungstag des Basisindex keinen Wert für den Basisindex veröffentlicht. Die Index Marktstörung wird nach billigem Ermessen von der Indexberechnungsstelle festgestellt.

- 6.2 Falls im Hinblick auf den Basisindex eine Marktstörung auftritt, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, entweder, auf fortlaufender Basis, nach Treu und Glauben und entsprechend der gegebenen Marktumstände, einen vernünftigen Kurs für den Basisindex zu bestimmen oder den zuletzt berechneten und umgewichteten Kurs zu verwenden, der durch den Basis-Indexsponsor oder durch die Maßgeblichen Terminbörse für den Basisindex festgestellt worden ist.
- 6.3 Solange die Marktstörung andauert und der Basisindex nicht ersetzt wurde (siehe unten), wird der Kurs zum Zeitpunkt "t" (wie er nach dem vorstehenden Satz bestimmt worden ist) verwendet, um den Index für diesen Zeitpunkt "t" zu berechnen. Falls der Basisindex am zehnten aufeinanderfolgenden Handelstag weiterhin von der Index Marktstörung betroffen ist, hat die Indexberechnungsstelle das Recht, nach ihrem billigen Ermessen, den Basisindex ("**Ersatzbasisindex**") entweder (i) zu ersetzen, falls anwendbar, (ii) die Berechnungsmethode oder –formel zur Ermittlung des Schlusskurses anzupassen oder (iii) die Berechnung des Index einzustellen. Im ersten Fall sind mit der ersten Anwendung des Ersatzbasisindex alle Bezugnahmen auf den Basisindex in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasisindex zu verstehen.

7. **INDEXBERECHNUNGSSTELLE**

Die Indexberechnungsstelle wird die oben genannte Berechnungsmethode anwenden und die Ergebnisse sind, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen, endgültig. Obwohl die Indexberechnungsstelle die oben genannte Berechnungsmethode anwenden wird, kann nicht gewährleistet werden, dass die Indexberechnungsstelle keine Modifikation oder Änderung der Berechnungsmethode aufgrund zukünftiger Änderungen der Marktpraxis vornimmt. Die Indexberechnungsstelle wird mit der größtmöglichen Sorgfalt sicherstellen, dass die aus solch einer Modifikation oder Änderung resultierende Berechnungsmethode mit der oben definierten Methode konsistent sein wird sowie die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beachtet werden.

8. **DISCLAIMER**

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index wird durch die Indexberechnungsstelle mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt. Dennoch gibt die Indexberechnungsstelle keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit der Berechnung oder der Zusammensetzung des Index oder dessen anderen Merkmale. Die Indexberechnungsstelle übernimmt keine Haftung für jeglichen direkten oder indirekten Schaden, der aus einer falschen Berechnung oder Zusammensetzung des Index aufgrund leichter Fahrlässigkeit resultiert.

B. BESCHREIBUNG DES HVB EUROLAND CONTROL 15 INDEX

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Euroland Control 15 Index (der "**Index**") spiegelt die Performance einer algorithmischen Handelsstrategie wider. Die Strategie zielt darauf ab, eine Investition mit beschränktem Risiko in den Basisindex (wie unten definiert) zu ermöglichen. Die Strategie hält Bestandspositionen (Long Positionen) in den EURO STOXX 50[®] (Price-) Index (ISIN EU0009658145 / Bloomberg: SX5E Index <go> / Reuters: .STOXX50E) (der "**Basisindex**"), die von der annualisierten realisierten Volatilität des Index über die letzten 60 Handelstage (wie unten definiert) abhängen. Die Gewichtung des Index wird täglich (Handelstage) neu bestimmt.

Der Index wird an jedem Tag, an dem STOXX Ltd. (der "**Basis-Indexsponsor**") einen offiziellen Schlusskurs für den Basisindex feststellt und an dem die Maßgebliche Terminbörse für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist (jeweils ein "**Handelstag**"), von der UniCredit Bank AG, München oder deren Rechtsnachfolgerin (der "**Indexberechnungsstelle**") in Euro berechnet und basiert auf den letzten verfügbaren Werten des Basisindex. Der Index kann über den Finanzinformationsdienst von REUTERS abgerufen werden (RIC .QUIXEC15).

Der Anfangskurs des Index am 28. April 2010 ist 1.000.

2. BERECHNUNG DES INDEX

Der Schlusskurs des Index bestimmt sich wie folgt:

$$I(t) = I(t-1) \cdot \left[1 + P_{t-1} \cdot \left(\frac{SX5E(t)}{SX5E(t-1)} - 1 \right) \right],$$

wobei:

t_0 28. April 2010 ("**Starttag**"),

$I(t)$ bezeichnet den Schlusskurs des Index am t-ten Handelstag nach dem Starttag,

$I(t-1)$ bezeichnet den Schlusskurs des Index am Handelstag, der dem t-ten Handelstag nach dem Starttag unmittelbar vorhergeht,

$SX5E(t)$ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basisindex am t-ten Handelstag nach dem Starttag,

$SX5E(t-1)$ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basisindex am Handelstag, der dem t-ten Handelstag nach dem Starttag unmittelbar vorhergeht und

P_{t-1} bezeichnet die Partizipationsrate an den täglichen Renditen des Basisindex (wie in Abschnitt 3 beschrieben) am Handelstag, der dem t-ten Handelstag nach dem Starttag unmittelbar vorhergeht.

3. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die "**Partizipationsrate**" ($= P_{t-1}$) bestimmt sich wie folgt:

$$P_{t-1} = \min \left[125\%, \frac{15\%}{Vol_{t-2}} \right],$$

wobei:

Vol_{t-2} wie in Abschnitt 4 beschrieben berechnet wird.

4. BERECHNUNG DER VOLATILITÄT

Die Volatilität am (t-2)-ten Handelstag nach dem Starttag (= vol_{t-2}) wird als die annualisierte Wurzel des arithmetischen Mittels der quadrierten logarithmischen Renditen über die letzten 60 Handelstage anhand folgender Formel berechnet:

$$vol_{t-2} = \sqrt{\frac{252}{60} \cdot \sum_{i=1}^{60} \ln\left(\frac{SX5E(t-1-i)}{SX5E(t-2-i)}\right)^2}.$$

5. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNG, BERICHTIGUNG, EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES INDEX

- 5.1 Die Grundlage für die Berechnung des Indexkurses ist der Basisindex mit seinen jeweils geltenden Vorschriften (das "**Basis-Indexkonzept**"), wie sie vom Basis-Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basisindex durch den Basis-Indexsponsor. Das gilt auch, falls Änderungen hinsichtlich der Berechnung des Basisindex, der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse vorgenommen werden oder auftreten, auf deren Grundlage der Basisindex berechnet wird, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Basis-Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- 5.2 Wenn ein durch den Basis-Indexsponsor festgelegter und veröffentlichter Kurs des Basisindex, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Schlusskurses des Index genutzt wird (der "**Ursprüngliche Wert**"), nachträglich berichtigt wird und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") vom Basis-Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, wird die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Wert (die "**Ersetzungsfeststellung**") unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen.
- 5.3 Falls die Berechnung oder Veröffentlichung des Basisindex eingestellt wird, oder die Indexberechnungsstelle nicht mehr berechtigt ist, den Basisindex als Grundlage für die Berechnung des Index heranzuziehen, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen einen Index mit vergleichbarem Indexkonzept, der zukünftig die Grundlage für die Berechnung des Schlusskurses des Index (der "**Ersatzbasisindex**") bilden soll. Die Methode oder Formel zur Berechnung des Schlusskurses des Index kann im erforderlichen Umfang angepasst werden, um eine konsistente Berechnung des Schlusskurses des Index so weit wie möglich sicherzustellen. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasisindex sind alle Bezugnahmen auf den Basisindex in diesen Bedingungen je nach Kontext als Bezugnahme auf den Ersatzbasisindex zu verstehen. Sollte die Indexberechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass kein Ersatzbasisindex, der die oben genannten Kriterien erfüllt, zur Verfügung steht, ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, die Berechnung des Index einzustellen.
- 5.4 Falls der Basisindex nicht länger durch den Basis-Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Basis-Indexsponsor**") festgelegt und veröffentlicht wird, hat die Indexberechnungsstelle das Recht, den Schlusskurs des Index auf der Grundlage des Basisindex zu berechnen, wie dieser vom Neuen Basis-Indexsponsor festgelegt und veröffentlicht wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Basis-Indexsponsor je nach Kontext auf den Neuen Basis-Indexsponsor. Falls der Basisindex nicht länger durch den Basis-Indexsponsor, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Basis-Indexberechnungsstelle**") berechnet wird, hat die Indexberechnungsstelle das Recht, den Schlusskurs des Index auf der

Grundlage des Basisindex zu berechnen, wie dieser von der Neuen Basis-Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Basis-Indexsponsor je nach Kontext auf die Neue Basis-Indexberechnungsstelle.

6. BERECHNUNG DES INDEX IM FALL EINER INDEX MARKTSTÖRUNG

6.1 Eine Index Marktstörung (die "**Index Marktstörung**") gilt als eingetreten, wenn für den Basisindex die Preisbildung an der Maßgeblichen Terminbörse oder an einem anderen relevanten Markt, an dem der Basisindex oder ein Future Kontrakt auf den Basisindex gelistet ist, ausgesetzt, begrenzt oder eingeschränkt wird (aufgrund von Kursschwankungen während der Handelszeiten, die die von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen). Eine Änderung in den Handelstagen oder Öffnungszeiten der Maßgeblichen Terminbörse stellt keine Index Marktstörung dar.

6.2 So lange die Marktstörung andauert wird für jeden Handelstag, der von der Index Marktstörung betroffenen ist, der zuletzt verfügbare Schlusskurs des Index veröffentlicht. Fall die Index Marktstörung innerhalb von neun zusammenhängenden Handelstagen beendet wird, wird der Index unter Anwendung der zuletzt verfügbaren Partizipationsrate weiterberechnet. Falls der Basisindex am zehnten aufeinanderfolgenden Handelstag weiterhin von der Index Marktstörung betroffen ist, wird ist die Indexberechnungsstelle die Regelungen des Abschnitts 5 (3) entsprechend anwenden.

7. TABELLE DER MAßGEBLICHEN TERMINBÖRSEN

Basisindex	Maßgebliche Terminbörse
EURO STOXX 50 [®] (Price-) Index	EUREX

8. INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Die Indexberechnungsstelle wird die oben genannte Berechnungsmethode anwenden und die Ergebnisse sind, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen endgültig und für alle Beteiligten bindend. Falls regulatorische, rechtliche, gerichtliche, steuerliche oder Marktumstände (insbesondere Handelsbeschränkungen in Bestandteilen des Basisindex oder in Derivaten auf den Basisindex) auftreten, die eine Modifikation oder Änderung der Berechnungsmethode erforderlich machen, ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, eine derartige Modifizierung oder Änderung durchzuführen. Die Indexberechnungsstelle wird mit der größtmöglichen Sorgfalt sicherstellen, dass die aus solch einer Modifikation oder Änderung resultierende Berechnungsmethode mit der oben definierten Methode konsistent sein wird.

9. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index wird durch die Indexberechnungsstelle mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt. Dennoch gibt die Indexberechnungsstelle keine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit der Berechnung oder der Zusammensetzung des Index oder dessen anderen Merkmale.

C. Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index

CROSS COMMODITY LONG/SHORT III RISK CONTROL 8 INDEX

Der Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in US-Dollar (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index. Der Index bildet die eine Investition mit beschränktem Risiko in einen Basisindex (wie in Ziffer 2 definiert) auf Grundlage einer algorithmischen Handelsstrategie ab. Zum Zwecke der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 3 definiert) an der Kursentwicklung des Basisindex teil. Die Partizipationsrate wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Indexberechnungstag (wie in Ziffer 1 definiert) auf Grundlage der Annualisierten Realisierten Volatilität (wie in Ziffer 3 definiert) des Basisindex neu berechnet. Der Index zielt darauf ab, eine positive Entwicklung zu erzielen (das "**Indexziel**").

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Zur Verfolgung des Indexziels wird der Finale Maßgebliche Wert (wie in Ziffer 4 definiert) des Index an jedem Berechnungstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**") durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung auf Grundlage des jeweiligen Schlusskurses des Basisindex und unter Berücksichtigung der jeweiligen Partizipationsrate berechnet.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem alle Maßgeblichen Börsen geöffnet sind und der Basisindexsponsor oder die Basisindexberechnungsstelle einen Schlusskurs für den Basisindex veröffentlicht.

"**Maßgebliche Börse**" ist jede Terminbörse, an der Derivate, die auf den Basisindex bezogen sind gehandelt werden.

"**Schlusskurs**" ist der von der Basisindexberechnungsstelle berechnete und in Datenquellen wie Bloomberg und Thomson Reuters veröffentlichte Finale Maßgebliche Wert des Basisindex.

Der Finale Maßgebliche Wert wird auf der Internetseite www.onemarkets.de, auf der Reuters Seite: .QUIXCCRC und über Bloomberg: QUIXCCRC <Index> (oder jeweils einer Nachfolgersite) veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt an jedem Indexberechnungstag.

Der Finale Maßgebliche Wert am 8. November 2013 (der "**Anfangstag**") ist USD 1.000,-.

2. BASISINDEX

Basisindex ist der Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index ters: .QUIXCLS3 / Bloomberg: QUIXCLS3 <Index>. Der Basisindex wird von der UniCredit Bank AG (der "**Basisindexsponsor**") zusammengestellt und von der UniCredit Bank AG (die "**Basisindexberechnungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Wertentwicklung des Basisindex und seine Volatilität wird auf die Internetseite www.onemarkets.de (oder etwaige Nachfolge-Internetseiten) verwiesen.

Entfällt die Eignung des Basisindex zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor den Basisindex nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern (der "**Neue Basisindex**"), dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Basisindex darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf den Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern. Jede Bezugnahme auf den Basisindex in den Indexregeln ist nach einer solchen Änderung als eine Bezugnahme auf den Neuen Basisindex zu verstehen. Ggf. muss in diesem Zusammenhang auch der Basisindexsponsor und die Basisindexberechnungsstelle angepasst werden.

3. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate (die "**Partizipationsrate**") für den Indexberechnungstag (t) ("**P (t)**") wird von der Indexberechnungsstelle wie folgt berechnet:

$$P(t) = \min \left[\text{Cap Level}, \frac{\text{Zielvolatilität}}{\text{Vol}(t)} \right]$$

wobei

"**Cap Level**" ist 100%.

"**Zielvolatilität**" ist 8%.

"**Vol (t)**" ist die Annualisierte Realisierte Volatilität (die "**Annualisierte Realisierte Volatilität**"), die von der Indexberechnungsstelle als die annualisierte Wurzel des arithmetischen Mittels der quadrierten logarithmischen Renditen des Basisindex über N aufeinanderfolgende Berechnungstage berechnet wird. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Vol}(t) = \sqrt{\frac{252}{N} \times \sum_{i=1}^N \ln \left(\frac{\text{BI}(t-i-1)}{\text{BI}(t-i-2)} \right)^2}$$

mit

"**BI (t-i-1)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am Berechnungstag, der i-1 Berechnungstage (mit i = 1, ..., N) vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

"**BI (t-i-2)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am Berechnungstag, der i-2 Berechnungstage (mit i = 1, ..., N) vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

"**N**" ist 90.

4. BERECHNUNG DES FINALEN MAßGEBLICHEN WERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexberechnungstag (t) den Finalen Maßgeblichen Wert (der "**Finale Maßgebliche Wert**") des Index berechnen.

Der Finale Maßgebliche Wert zu einem Indexberechnungstag (t) ("**FMW (t)**") errechnet sich wie folgt:

$$\text{FMW}(t) = \text{FMW}(t-1) \times \left[1 + P(t) \times \left(\frac{\text{BI}(t)}{\text{BI}(t-1)} - 1 \right) \right]$$

wobei

"**FMW (t-1)**" ist der Finale Maßgebliche Wert des Index an dem Indexberechnungstag, der einen Berechnungstag vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

"**BI (t)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex am entsprechenden Indexberechnungstag (t).

"**BI (t-1)**" ist der offizielle Schlusskurs des Basisindex an dem Berechnungstag, der einen Berechnungstag vor dem entsprechenden Indexberechnungstag (t) liegt.

5. MARKTSTÖRUNG

5.1 Finaler Maßgeblicher Wert

Ist der Basisindex an einem Berechnungstag von einer Marktstörung betroffen, dann wird der letzte verfügbare Schlusskurs vor Eintritt der Marktstörung in Bezug auf den Basisindex für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts herangezogen. Die Partizipationsrate bleibt unverändert, solange die Marktstörung andauert.

5.2 Definition von Marktstörung

"**Marktstörung**" bedeutet in Bezug auf den Basisindex den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse: (a) Handelsaussetzung, (b) Vorzeitige Schließung, (c) ein Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte oder (d) Indexstörung.

- (a) "**Handelsaussetzung**" bedeutet das Aussetzen oder die Einschränkung des Handels von Derivaten, die auf den Basisindex bezogen sind, durch die Maßgebliche Börse oder durch andere Einflüsse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen.
- (b) "**Vorzeitige Schließung**" bedeutet die Schließung einer Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss eines Börsenhandelstages, es sei denn, die Vorzeitige Schließung wurde durch die Maßgebliche Börse so rechtzeitig bekanntgegeben, dass die Marktteilnehmer sich in ihrem Handelsverhalten darauf einstellen konnten.
- (c) "**Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte**" bedeutet, dass auf Grund des Erlasses einer entsprechenden behördlichen Verfügung in einem Land, in dem eine Maßgebliche Börse liegt, ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte gilt.
- (d) "**Indexstörung**" liegt vor, wenn für ein relevantes Derivat, das auf den Basisindex bezogen ist, unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen kein liquider Marktpreis ermittelt werden kann.

Über das Vorliegen einer Marktstörung entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

6. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf die Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern.

7. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drückt keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft am Basisindex oder an dessen Bestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in den Basisindex oder dessen Bestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts wird durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

D. BESCHREIBUNG DES CROSS COMMODITY LONG/SHORT INDEX

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Cross Commodity Index (der "**Index**") spiegelt die Performance einer algorithmusbasierten Handelsstrategie wider. Die Handelsstrategie basiert auf dem Prinzip des Eingehens von Long- und Short-Positionen in Einzelrohstoff Indizes (die "**Einzelrohstoff Indizes**" / "**ERIs**" und jeweils ein "**ERI**"). Die Einzelrohstoff Indizes stellen eine Untergruppe der Dow Jones-UBS Commodity IndexSM Familie dar. Die Bestandteile des Index bestimmen sich anhand der erwarteten Rollrendite der ERIs. Die Umgewichtung des Index erfolgt auf monatlicher Basis.

Der Index wird an jedem Berechnungstag (der "**Berechnungstag**") des Dow Jones-UBS Commodity IndexSM von der UniCredit Bank AG, München, oder deren Rechtsnachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in USD berechnet und basiert auf den letzten verfügbaren Indexständen der ERIs. Der Index kann über den Finanzinformationsdienst REUTERS RIC (.CCLS) bezogen werden.

Der Anfangskurs des Index am 31.12.2008 ist 1.000.

2. BERECHNUNG DES INDEX

Der Schlusskurs des Index wird anhand folgender Formel bestimmt:

$$I(t) = I(T_{\text{last}}) \cdot [1 + \text{LongReturn}(T_{\text{last}}, t) - \text{ShortReturn}(T_{\text{last}}, t)]$$
$$\text{LongReturn}(T_{\text{last}}, t) = \frac{1}{2 \cdot \sum_{i=1}^n x_i^L(T_{\text{last}})} \left[\sum_{i=1}^n x_i^L(T_{\text{last}}) \cdot \left(\frac{\text{ERI}(t)}{\text{ERI}(T_{\text{last}})} - 1 \right) \right]$$
$$\text{ShortReturn}(T_{\text{last}}, t) = \frac{1}{2 \cdot \sum_{i=1}^n x_i^S(T_{\text{last}})} \left[\sum_{i=1}^n x_i^S(T_{\text{last}}) \cdot \left(\frac{\text{ERI}(t)}{\text{ERI}(T_{\text{last}})} - 1 \right) \right]$$

wobei

$I(t)$ bezeichnet den Kurs des Index zum Zeitpunkt t ,

$\text{ERI}(t)$ bezeichnet den Kurs des i -ten Einzelrohstoff Index zum Zeitpunkt t ,

$x_i^L(t)$ bezeichnet den Kurs des Investmentindikators für Long-Positionen des i -ten ERI zum Zeitpunkt t ,

$x_i^S(t)$ bezeichnet den Kurs des Investmentindikators für Short-Positionen des i -ten ERI zum Zeitpunkt t ,

T_{last} bezeichnet den letzten Anpassungstag, und

n bezeichnet die Anzahl von ERIs im Indexuniversum.

3. BERECHNUNG DES INVESTMENTINDIKATORS

An jedem Auswahltag (wie in Paragraph 6 definiert) wird der Investmentindikator durch Anwendung der Rangfolgemethode (wie in Paragraph 4 definiert) für den i -ten ERI zum Zeitpunkt t bestimmt. Es ist Hauptzweck des Investmentindikators anzuzeigen, ob der i -te ERI zu einem Zeitpunkt t Bestandteil des Index ist oder nicht.

$$x_i^L(i) = \begin{cases} 1, & \text{if } \text{Rang}^L(i) \in \{1, \dots, 5\} \\ 0 & \text{sonst} \end{cases}$$

wobei $\text{Rang}^L(i)$ den Long-Rang des i-ten ERI (wie in Paragraph 4 definiert) bezeichnet und

$$x_i^S(i) = \begin{cases} 1, & \text{if } \text{Rang}^S(i) \in \{1, \dots, 5\} \\ 0 & \text{otherwise} \end{cases}$$

wobei $\text{Rang}^S(i)$ den Short-Rang des i-ten ERI (wie in Paragraph 4 definiert) bezeichnet.

Die neue Indexzusammenstellung wird sofort nachdem alle Maßgeblichen Börsen (wie in Paragraph 5 definiert) geschlossen haben, am dazugehörigen Anpassungstag angewendet.

4. BERECHNUNG DER RANGFOLGE

Die ERIs werden entsprechend der Struktur ihrer Terminkurve geordnet. Der ERI, der den ausgeprägtesten Terminabschlag (Backwardation) aufweist, erhält den niedrigsten Long-Rang, wohingegen der ERI mit dem stärksten Terminaufschlag (Contango) den niedrigsten Short-Rang erhält (die "**Rangfolgemethode**"). In einem ersten Schritt werden die Erwarteten Roll-Renditen für jeden ERI ermittelt.

Terminabschläge (Backwardation) kennzeichnen eine Situation mit positiven Erwarteten Roll-Renditen, wohingegen Terminaufschläge (Contango) eine Situation mit negativen Erwarteten Roll-Renditen kennzeichnen.

Die Erwartete Roll-Rendite (die "**Erwartete Roll-Rendite**") für einen einzelnen ERI wird am Auswahltag wie folgt bestimmt:

$$ERY_i^{\text{ERI}} = \frac{\text{LeadFutur}_i^{\text{ERI}} - \text{NextFutur}_i^{\text{ERI}}}{\text{NextFutur}_i^{\text{ERI}}}$$

wobei

$\text{LeadFutur}_i^{\text{ERI}}$ beschreibt den Preis eines Zulässigen Futureskontraktes mit der kürzesten Restlaufzeit auf den selben Rohstoff der dem i-ten ERI zugrunde liegt, und

$\text{NextFutur}_i^{\text{ERI}}$ beschreibt den Preis eines Zulässigen Futureskontraktes auf den selben Rohstoff mit der nächstkürzeren Restlaufzeit.

Die jeweiligen Zulässigen Futureskontrakte sind durch den Generic Futures Code und die Maßgebliche Börse in Abschnitt 5 spezifiziert. Nicht liquide Futureskontrakte sind keine Zulässigen Futureskontrakte.

Ein ERI hat den Long-Rang "i", wenn er die i-t höchste Erwartete Roll-Rendite (der "**Long-Rang**") aufweist oder den Short-Rang "j", wenn er die j-niedrigste Erwartete Roll-Rendite aufweist (der "**Short-Rang**").

Wenn zwei oder mehr SCIs die gleiche Erwartete Roll-Rendite haben, erhalten sie alle den niedrigsten sinnvollen Long-Rang bzw. den niedrigsten sinnvollen Short-Rang.

5. DAS INDEX UNIVERSUM

Das Index Universum (das "**Index Universum**") besteht aus folgenden Einzelrohstoff Indizes:

INDEX	Bloomberg ID	Relevant Exchange	Generic Futures Code
DJUBS ALUMINIUM	DJUBSAL Index <go>	LME	LA
DJUBS SILVER	DJUBSSI Index <go>	CMX	SI
DJUBS LEAN HOGS	DJUBSLH Index <go>	CME	LH
DJUBS COFFEE	DJUBSKC Index <go>	ICE	KC
DJUBS SUGAR	DJUBSSB Index <go>	ICE	SB
DJUBS GOLD	DJUBSGC Index <go>	CMX	GC
DJUBS NATURAL GAS	DJUBSNG Index <go>	NYMEX	NG
DJUBS LIVE CATTLE	DJUBSLC Index <go>	NYMEX	LC
DJUBS HEAT OIL	DJUBSHO Index <go>	NYMEX	HO
DJUBS SOYBEAN	DJUBSSY Index <go>	CBT	S
DJUBS CORN	DJUBSCN Index <go>	CBT	C
DJUBS COTTON	DJUBSCT Index <go>	ICE	CT
DJUBS WHEAT	DJUBSWH Index <go>	CBT	W
DJUBS SOYBEAN OIL	DJUBSBO Index <go>	CBT	BO
DJUBS CRUDE OIL	DJUBSCL Index <go>	NYMEX	CL
DJUBS COPPER	DJUBSHG Index <go>	CMX	HG
DJUBS COCOA	DJUBSCC Index <go>	ICE	CC
DJUBS NICKEL	DJUBSNI Index <go>	LME	LN
DJUBS UNLEAD GAS	DJUBSRB Index <go>	NYMEX	XB
DJUBS ZINC	DJUBSZS Index <go>	LME	LX
DJUBS LEAD	DJUBSPB Index <go>	LME	LL
DJUBS PLATINUM	DJUBSPL Index <go>	NYMEX	PL
DJUBS TIN	DJUBSSN Index <go>	LME	LT
DJUBS BRENT CRUDE OIL	DJUBSCO Index <go>	ICE	CO
DJUBS FEEDER CATTLE	DJUBSFC Index <go>	CME	FC
DJUBS GAS OIL	DJUBSGO Index <go>	ICE	QS
DJUBS SOYBEAN MEAL	DJUBSSM Index <go>	CBT	SM
DJUBS ORANGE JUICE	DJUBSOJ Index <go>	ICE	OJ
DJUBS KANSAS WHEAT	DJUBSKW Index <go>	KCB	KW

Dieses Index Universum gilt ab dem 29. Januar 2013. Sollte Dow Jones und/oder UBS ("**Dow Jones/UBS**") oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger einen neuen ERI einführen oder die Berechnung des bestehenden ERI einstellen, werden diese Indizes zum Index Universum hinzugefügt bzw. herausgenommen. Sofern ein neuer ERI nicht vollständig der gleichen Berechnungsmethode folgt wie der Dow Jones-UBS Commodity IndexSM, wird dieser nicht Bestandteil des Index Universums.

6. AUSWAHLTAGE UND ANPASSUNGSTAGE

Der letzte Handelstag eines jeden Monats, an dem alle notwendigen Maßgeblichen Börsen geöffnet sind, ist ein Anpassungstag (der "**Anpassungstag**"). Der dazugehörige Auswahltag (der "**Auswahltag**") ist zwei Handelstage vor einem Anpassungstag.

7. UMGEWICHTUNG DES INDEX

An jedem Auswahltag wird das Verfahren zur Feststellung der Rangfolge (wie in Paragraph 4 beschrieben) durchgeführt. Die Investmentindikatoren werden am entsprechenden Anpassungstag aktualisiert (wie in Paragraph 3 beschrieben).

8. BERECHNUNG DES INDEX IM FALL EINER MARKTSTÖRUNG

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") gilt als eingetreten, wenn für einen ERI oder einen Zulässigen Futureskontrakt die Preisbildung an der Maßgeblichen Börse oder an einem anderen relevanten Markt, an dem der jeweilige ERI oder ein Future Kontrakt auf diesen ERI oder auf diesen Zulässigen Futureskontrakt gelistet ist, ausgesetzt, begrenzt oder eingeschränkt wird (aufgrund von Kursschwankungen während der Handelszeiten, die die von der Maßgebliche Börse festgesetzten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen).

Falls für einen oder mehrere ERIs eine Marktstörung eintritt, wird die Indexberechnungsstelle den umgewichteten Kurs verwenden, welcher von Dow Jones/UBS für den ERI festgestellt wurde. Solange die Marktstörung besteht, wird dieser Kurs für die Berechnung des Index verwendet.

Eine Änderung in den Handelstagen oder Öffnungszeiten der Maßgeblichen Börse (wie in Paragraph 5 definiert) stellt keine Marktstörung dar.

Falls an einem Anpassungstag für einen oder mehrere ERIs eine Marktstörung eintritt, wird der Anpassungstag auf den nächsten Handelstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht und alle notwendigen Maßgeblichen Börsen geöffnet sind.

Wenn am fünften aufeinanderfolgenden Handelstag nach dem Handelstag, an dem die Marktstörung zum ersten Mal aufgetreten ist, der entsprechende ERI immer noch von der Marktstörung betroffen ist, gilt dieser fünfte Tag als ein Anpassungstag. In diesem Fall wird die Indexberechnungsstelle die betroffenen ERIs für den Anpassungstag, an dem die Marktstörung besteht, aus dem Index Universum ausschließen.

9. INDEX SPONSOR UND INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Index wird von der UniCredit Bank AG oder jeglichen Rechtsnachfolgern gesponsert (der "**Index Sponsor**"). Der Index Sponsor hat alle Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Indexberechnung an die Indexberechnungsstelle abgetreten. Der Index Sponsor ist zu jeder Zeit berechtigt, eine neue Indexberechnungsstelle (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") zu ernennen, wobei jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung als Verweis auf die Neue Indexberechnungsstelle gilt.

Die Indexberechnungsstelle wird die oben genannte Berechnungsmethode anwenden. Die Ergebnisse sind endgültig, sofern keine offensichtlichen Fehler vorliegen. Falls regulatorische, rechtliche, gerichtliche, steuerliche oder Marktumstände (insbesondere Handelsbeschränkungen in Bestandteilen des Auswahluniversums) auftreten, die eine Modifikation oder Änderung der Berechnungsmethode erforderlich machen, ist die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, eine derartige Modifizierung oder Änderung durchzuführen. Die Indexberechnungsstelle wird mit der größtmöglichen Sorgfalt sicherstellen, dass die aus solch einer Modifikation oder Änderung resultierende Berechnungsmethode mit der oben definierten Methode konsistent sein wird.

Bei der Berechnung des Index muss sich die Indexberechnungsstelle auf Informationen verlassen, die ihr durch Dritte zur Verfügung gestellt werden und die sie nicht überprüfen kann. Jede Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Informationen kann, ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle, einen Einfluss auf die Berechnung des Index haben. Die Indexberechnungsstelle ist nicht verpflichtet solche Informationen zu überprüfen.

10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hier beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Index wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung der Emittentin von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten oder der Indexberechnungsstelle zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht.

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index wird durch die Indexberechnungsstelle mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt. Dennoch gibt weder der Index Sponsor noch die Indexberechnungsstelle eine Zusicherung oder Garantie für die Richtigkeit der Berechnung oder der Zusammensetzung des Index oder dessen anderen Merkmale.

E. Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index

CROSS COMMODITY LONG/SHORT III EXCESS RETURN

Der Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in US-Dollar (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index. Der Index bildet den Wert eines gewichteten Korbes (wie in Ziffer 3.1 definiert) aus Einzelrohstoffindizes (wie in Ziffer 3.1.1 definiert) und ggf. einer Barkomponente (wie in Ziffer 3.1.2 definiert) (die Einzelrohstoffindizes und die Barkomponente sind jeweils ein "**Korbbestandteil**") ab. Die Gewichtung der jeweiligen Einzelrohstoffindizes kann dabei entweder positiv (long), Null (0) oder negativ (short) sein. Der Korb wird monatlich neu auf Grundlage der Erwarteten Rollrenditen (die "**Erwartete Rollrendite**") der Einzelrohstoffindizes gewichtet. Der Korb wird nach Maßgabe einer algorithmischen Handelsstrategie zusammengestellt und folgt dabei einem *Absolute Return*-Ansatz. Der Korb und damit auch der Index zielt folglich darauf ab, in jedem Marktumfeld eine positive Entwicklung zu erzielen (das "**Indexziel**").

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Zur Verfolgung des Indexziels wird der Finale Maßgebliche Wert (wie in Ziffer 4 definiert) des Index auf Grundlage der Preise der Einzelrohstoffindizes unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgewichtung (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) und der Barkomponente bestimmt.

Der Finale Maßgebliche Wert wird an jedem Berechnungstag durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung zum Berechnungszeitpunkt berechnet.

"**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse aller Einzelrohstoffindizes sowie die Münchener Wertpapierbörse geöffnet sind und Kurse für den Dow Jones-UBS Commodity IndexSM veröffentlicht werden.

"**Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt an einem Berechnungstag, zu welchem die Schlusskurse aller Einzelrohstoffindizes erstmals abrufbar sind.

"**Schlusskurs**" eines Einzelrohstoffindex ist der von CME Group Index Services LLC in Zusammenarbeit mit UBS Securities LLC festgestellte und in Datenquellen wie Bloomberg und Thomson Reuters veröffentlichte Schlusskurs.

Der Finale Maßgebliche Wert wird auf der Reuters Seite: .QUIXCLS3 und über Bloomberg: QUIXCLS3 <Index> (oder einer Nachfolgeside) veröffentlicht.

Der aktuelle Indexstand, die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Korbes und die Gewichtung der Einzelrohstoffindizes wird jeweils nachträglich auf www.onemarkets.de veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt an jedem Berechnungstag.

Der Finale Maßgebliche Wert am 30. November 2012 (der "**Anfangstag**") betrug USD 1.000,-.

Der Indexsponsor ist berechtigt, die Berechnung des Index einzustellen, wenn der Finale Maßgebliche Wert unter USD 100,- fällt. In diesem Fall entspricht der Finale Maßgebliche Wert dauerhaft dem sich aus der Schließung aller Positionen in Korbbestandteilen zu Marktpreisen ergebenden Wert.

2. ANLAGEUNIVERSUM

Das "**Anlageuniversum**" ist die Dow Jones-UBS Commodity IndexSM Familie. Weitere Informationen zum Anlageuniversum sind auf der Internetseite www.djindexes.com verfügbar.

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf den Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern.

3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBES UND GEWICHTUNG DER EINZELROHSTOFFINDIZES

3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "**Korb**") setzt sich aus den Einzelrohstoffindizes und der Barkomponente zusammen.

3.1.1 Die Einzelrohstoffindizes

"**Einzelrohstoffindizes**" sind alle zum entsprechenden Selektionszeitpunkt im Anlageuniversum enthaltenen Einzelrohstoffindizes mit Ausnahme von Indizes auf Grundnahrungsmittel. Grundnahrungsmittel sind die am häufigsten oder regelmäßigsten gegessenen Lebensmittel und bildet die tragende Säule der gesamten Kalorienzufuhr. Nicht als Grundnahrungsmittel gelten Genussmittel wie Kaffee oder Kakao.

Illiquide Einzelrohstoffindizes werden nicht berücksichtigt. Ein Einzelrohstoffindex gilt als illiquide falls das Volumen, das in den dem Einzelrohstoffindex zugrunde liegenden Futures-Kontrakt gehandelt werden müsste, um die Verpflichtungen sämtlicher Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzprodukten aus diesen Finanzprodukten kaufmännisch vernünftig abzusichern, 10% des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens ("**ADV**") dieses Futures-Kontrakts an seiner Maßgeblichen Börse nicht nur unerheblich überschreitet. Das ADV wird auf der Grundlage der von Datenquellen wie Bloomberg und Thomson Reuters gelieferten Handelsumsätze bestimmt. Im Hinblick auf Futures-Kontrakte mit der London Metal Exchange (LME) als Maßgebliche Börse wird das ADV nicht auf der Grundlage des jeweiligen Futures-Kontrakts, sondern auf der Grundlage des LME 3-Monats-Forward-Kontrakts für den betroffenen Rohstoff bestimmt. Über das Vorliegen einer Illiquidität entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Der Indexsponsor wird an jedem Selektionstag die Zusammensetzung des Anlageuniversums und des Korbes überprüfen und gegebenenfalls neue Rohstoffindizes aus dem Anlageuniversum, die den oben genannten Kriterien entsprechen, in den Korb aufnehmen und Rohstoffindizes, die den oben genannten Kriterien nicht mehr entsprechen, aus dem Korb ausschließen. Nachträglich neu in den Korb aufgenommene Rohstoffindizes fallen ab dem

Zeitpunkt ihrer Aufnahme unter den Begriff "Einzelrohstoffindex". Aus dem Korb ausgeschlossene Rohstoffindizes fallen ab dem Zeitpunkt ihres Ausschlusses nicht mehr unter den Begriff "Einzelrohstoffindex".

"**Selektionstag**" ist jeweils der zweite Berechnungstag vor einem Umsetzungstag.

"**Umsetzungstag**" ist jeweils der letzte Berechnungstag eines jeden Monats, an dem die jeweiligen Maßgeblichen Börsen aller Einzelrohstoffindizes zu den regulären Handelszeiten geöffnet sind, unter Beachtung der folgenden weiteren Bedingungen:

- Berechnungstage, an denen die Veröffentlichung von Daten, die für die Preisfeststellung an den Rohstoffmärkten in hohem Maße relevant sind, geplant ist, sind keine Umsetzungstage. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Relevante Daten können insbesondere vom United States Department of Agriculture (USDA) publiziert werden.
- Im Zeitraum 20. bis 31. Dezember findet aufgrund verminderter Liquidität an den Rohstoffmärkten keine Umsetzung statt. Fällt ein Umsetzungstag in diesen Zeitraum, wird er auf den Zeitraum ab dem 3. Berechnungstag des unmittelbar folgenden Monats Januar, an dem die jeweilige Maßgebliche Börse aller Einzelrohstoffindizes zu den regulären Handelszeiten geöffnet ist und alle weiteren Bedingungen erfüllt sind, verschoben.
- Berechnungstage, an denen durch unmittelbar vorhergehende, am selben Tag bestehende oder unmittelbar darauffolgende Feiertage an wichtigen Märkten die Liquidität herabgesetzt ist, werden als Umsetzungstag ausgeschlossen. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Selektionszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt an einem Selektionstag, zu welchem die Schlusskurse aller Einzelrohstoffindizes abrufbar sind.

Der "**Umsetzungszeitraum**" erstreckt sich über den gesamten Umsetzungstag. Er verlängert sich auf bis zu fünf Berechnungstage, falls dies erforderlich ist, um diejenigen Volumina der Zulässigen Futures-Kontrakte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert), die gehandelt werden müssten, um die Verpflichtungen sämtlicher Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzprodukten aus diesen Finanzprodukten kaufmännisch vernünftig abzusichern (d.h. Futures-Kontrakte auf Einzelrohstoffindizes zu verkaufen bzw. zu kaufen), marktschonend zu handeln. Ob dies der Fall ist und um wie viele Berechnungstage sich der Umsetzungszeitraum verlängert, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

3.1.2 Die Barkomponente

Der Korb enthält neben den oben beschriebenen Einzelrohstoffindizes zusätzlich eine Barkomponente (die "**Barkomponente**"). Die Barkomponente ist eine synthetische Barposition in der Indexwährung, die an jedem Umsetzungstag von der Berechnungsstelle neu festgelegt wird, und dem Finalen Maßgeblichen Wert des Index am entsprechenden Umsetzungstag entsprechen soll. Aufgrund von Preisbewegungen während des Umsetzungszeitraums kann die tatsächliche Barkomponente von dem Finalen Maßgeblichen Wert des Index am entsprechenden Umsetzungstag abweichen. Die Barkomponente wird nicht verzinst.

3.1.2 Exposure-Teiler

Sodann wird der Exposure-Teiler (der "**Exposure-Teiler**" oder kurz "**ET**") berechnet. Der Exposure-Teiler ist eine Kennzahl, die angibt, wie viele Einzelrohstoffindizes die positive Zielgewichtung A bzw. die negative Zielgewichtung B erhalten. Außerdem wird der Exposure-Teiler für die Berechnung der Zielgewichtung benötigt.

Der Exposure-Teiler errechnet sich, indem von der Gesamtzahl der Einzelrohstoffindizes zunächst eins (1) abgezogen und sodann das Ergebnis dieser Subtraktion durch zwei (2) geteilt wird. Das Ergebnis dieser Division wird schließlich auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird. Der Exposure-Teiler ist in keinem Fall größer als 7. Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$ET = \min(7, \text{abgerundet}((AERI - 1) / 2))$$

wobei

"**AERI**" = Anzahl der Einzelrohstoffindizes

3.2 Gewichtung

Die Zielgewichtung der Einzelrohstoffindizes wird an jedem Selektionstag neu festgelegt und während des entsprechenden Umsetzungszeitraums unter Berücksichtigung von Preisschwankungen und des Handelsvolumens der den jeweiligen Einzelrohstoffindizes zugrundeliegenden Zulässigen Futures-Kontrakten umgesetzt. Dabei wird zuerst die Erwartete Rollrendite (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) der Einzelrohstoffindizes berechnet und sodann den ersten x Einzelrohstoffindizes (mit $x = ET$) mit der höchsten Erwarteten Rollrendite die positive Zielgewichtung A und den ersten x Einzelrohstoffindizes (mit $x = ET$) mit der niedrigsten Erwarteten Rollrendite die negative Zielgewichtung B zugewiesen. Alle übrigen Einzelrohstoffindizes erhalten die Zielgewichtung Null (0).

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

3.2.1 Erwartete Rollrendite

Zuerst wird für jeden Einzelrohstoffindex (i) die Erwartete Rollrendite (" ER_i^{ERI} ") gemäß folgender Formel berechnet:

$$ER_i^{ERI} = \frac{\text{LeadFuture}_i^{ERI} - \text{NextFuture}_i^{ERI}}{\text{NextFuture}_i^{ERI} \times d_i^{ERI}}$$

wobei

$\text{LeadFuture}_i^{ERI}$ = Preis des Zulässigen Futures-Kontrakts mit der kürzesten Restlaufzeit zum betreffenden Selektionszeitpunkt, der dem jeweiligen Einzelrohstoffindex (i) zugrunde liegt.

$\text{NextFuture}_i^{ERI}$ = Preis des Zulässigen Futures-Kontrakts mit der zweitkürzesten Restlaufzeit zum betreffenden Selektionszeitpunkt, der dem jeweiligen Einzelrohstoffindex (i) zugrunde liegt.

$d_i^{\text{ERI}} =$ Anzahl der Monate zwischen dem Ablaufdatum des entsprechenden $\text{LeadFuture}_i^{\text{ERI}}$ und dem Ablaufdatum des entsprechenden $\text{NextFuture}_i^{\text{ERI}}$.

Zulässige Futures-Kontrakte, die zwischen dem Selektionstag und dem Umsetzungstag auslaufen, bleiben außer Betracht.

"**Zulässiger Futures-Kontrakt**" für einen Einzelrohstoffindex ist jeder auf den Rohstoff bezogene Futures-Kontrakt, der dem entsprechenden Einzelrohstoffindex zugrunde liegt, und der an einer Zulässigen Terminbörse gehandelt wird. Sollten für einen Einzelrohstoffindex zwei oder mehr Futures-Kontrakte an einer Zulässigen Terminbörse zur Verfügung stehen, wird die Indexberechnungsstelle den entsprechenden Zulässigen Futures-Kontrakt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Futures-Kontrakte, die nicht zu den von der jeweiligen Maßgeblichen Börse festgelegten Standard-Liefermonaten (wie z.B. Januar, April, Juli und Oktober für Platin an der NYMEX Börse) fällig werden, werden nicht berücksichtigt. Dies sind insbesondere solche Futures-Kontrakte, die kurz vor ihrer Fälligkeit von der entsprechenden Maßgeblichen Börse generiert werden. Welches die Standard-Liefermonate sind, stellt die Indexberechnungsstelle mit Hilfe gängiger Informationsanbieter wie Bloomberg nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

"**Zulässige Terminbörse**" ist jede der folgenden Terminbörsen:

- Commodities Exchange New York (CMX)
- IntercontinentalExchange (ICE)
- London Metal Exchange (LME)
- New York Mercantile Exchange (NYMEX)

Falls für einen Einzelrohstoffindex kein Zulässiger Futures-Kontrakt an einer Zulässigen Terminbörse gehandelt wird, wird die Indexberechnungsstelle, sofern verfügbar, eine andere Terminbörse, auf der ein entsprechend liquider Futures-Kontrakt gehandelt wird, als Zulässige Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

"**Maßgebliche Börse**" für einen Einzelrohstoffindex ist die Zulässige Terminbörse, an der der entsprechende Zulässige Futures-Kontrakt gehandelt wird.

3.2.2 Zielgewichtung

Die Zielgewichtung (die "**Zielgewichtung**") gibt an, zu wie viel Prozent ein Einzelrohstoffindex am Ende des Umgewichtungszeitraums im Korb enthalten sein soll.

Zuerst werden die ermittelten Erwarteten Rollrenditen ($= ER_i^{\text{ERI}}$) nach deren Höhe sortiert. Sodann wird den einzelnen Einzelrohstoffindizes die Zielgewichtung wie folgt zugewiesen:

- Die Einzelrohstoffindizes mit den x höchsten Erwarteten Rollrenditen (mit $x = ET$) erhalten die Zielgewichtung A , die wie folgt berechnet wird:

Zielgewichtung $A = +50\% / ET$ (d.h. der Index geht insoweit "long").

- Die Einzelrohstoffindizes mit den x geringsten Erwarteten Rollrenditen (mit $x = ET$) erhalten die Zielgewichtung B, die wie folgt berechnet wird:

Zielgewichtung $B = -50\% / ET$ (d.h. der Index geht insoweit "short").

- Alle übrigen Einzelrohstoffindizes erhalten die Zielgewichtung Null (0).

Die Zielgewichtungen werden gegebenenfalls wie folgt angepasst:

- 1) Haben zwei oder mehrere Einzelrohstoffindizes mit positiver bzw. negativer Zielgewichtung am betreffenden Selektionstag die gleiche Erwartete Rollrendite, werden die nach der oben bestimmten Methode festgelegten Zielgewichtungen wie folgt angepasst:

- (i) Die Zielgewichtungen der Einzelrohstoffindizes mit der y-höchsten Erwarteten Rollrendite werden wie folgt reduziert:

$$+50\% / ET \times (ET - SN^{\text{Max}} + AER_y^{\text{Max}}) / AER_y^{\text{Max}}$$

wobei

$$"y" = \text{Kleinste ganze Zahl, für die gilt: } \sum_{m=1}^y AER_m^{\text{Max}} > ET$$

$$"SN^{\text{Max}}" = \sum_{m=1}^y AER_m^{\text{Max}}$$

$$"AER_m^{\text{Max}}" = \text{Anzahl der Einzelrohstoffindizes mit der m-höchsten Erwarteten Rollrendite}$$

Die Einzelrohstoffindizes mit der m-höchsten erwarteten Rollrendite, wobei $y < m \leq ET$, erhalten die Zielgewichtung Null (0).

- (ii) Die Zielgewichtungen der Einzelrohstoffindizes mit der z-niedrigsten Erwarteten Rollrendite werden wie folgt reduziert:

$$-50\% / ET \times (ET - SN^{\text{Min}} + AER_z^{\text{Min}}) / AER_z^{\text{Min}}$$

wobei

$$"z" = \text{Kleinste ganze Zahl, für die gilt: } \sum_{m=1}^z AER_m^{\text{Min}} > ET$$

$$"SN^{\text{Min}}" = \sum_{m=1}^z AER_m^{\text{Min}}$$

$$"AER_m^{\text{Min}}" = \text{Anzahl der Einzelrohstoffindizes mit der m-niedrigsten Erwarteten Rollrendite}$$

Die Einzelrohstoffindizes mit der m-niedrigsten erwarteten Rollrendite, wobei $z < m \leq ET$, erhalten die Zielgewichtung Null (0).

- 2) Haben mehr als vier (4) Einzelrohstoffindizes einer Rohstoffkategorie (die "**Rohstoffkategorie**") positive Zielgewichtungen, oder haben mehr als vier (4) Einzelrohstoffindizes einer Rohstoffkategorie negative Zielgewichtungen, dann betragen die Zielgewichtungen aller Einzelrohstoffindizes dieser Rohstoffkategorie 4/5 der Zielgewichtung von $+50\% / ET$ bzw. $-50\% / ET$, d.h. $+200\% / 5 \times ET$ bzw. $-200\% / 5 \times ET$. Für den Fall, dass die sich daraus ergebende Summen weniger als $+50\%$ bzw. -50% betragen, wird der verbleibende Rest in die Einzelrohstoffindizes mit der $(ET+1)$ -höchsten bzw. $(ET+1)$ -niedrigsten Erwarteten Rollrendite investiert.

Die Summe aller einzelnen Zielgewichtungen ist jedenfalls Null (0), und die Summe aller positiven bzw. negativen Zielgewichtungen ist jedenfalls 50% bzw. -50%.

Für den Fall, dass eine Gewichtung nach den vorstehenden Regeln nicht möglich ist, erfolgt eine Außerordentliche Anpassung der Indexregeln.

3.2.4 Zielmenge und Effektive Menge

Die jeweilige "**Zielmenge**" gibt die Menge an, in der der jeweilige Einzelrohstoffindex am Ende des Umsetzungszeitraums im Korb enthalten sein soll. Die Zielmengen der jeweiligen Einzelrohstoffindizes werden an jedem Umsetzungsstag von der Indexberechnungsstelle berechnet, indem der Finale Maßgebliche Wert am entsprechenden Umsetzungsstag mit der Zielgewichtung des entsprechenden Einzelrohstoffindex multipliziert und durch den Schlusskurs des entsprechenden Einzelrohstoffindex am Umsetzungsstag geteilt wird.

Die Effektive Menge (die "**Effektive Menge**") gibt die Menge an, in der der jeweilige Einzelrohstoffindex am Ende des Umsetzungszeitraums im Korb enthalten ist. Aufgrund von Preisbewegungen während des Umsetzungszeitraums kann die tatsächliche Menge (die "**Effektive Menge**") eines Einzelrohstoffindex im Korb von der entsprechenden Zielmenge abweichen.

4. BERECHNUNG DES FINALEN MAßGEBLICHEN WERTS

Die Indexberechnungsstelle wird zu jedem Berechnungszeitpunkt den Finalen Maßgeblichen Wert (der "**Finale Maßgebliche Wert**") des Index berechnen.

Der Finale Maßgebliche Wert zu einem Berechnungsstag (t) ("**FMW (t)**") entspricht der Summe aus (a) der Summe der Produkte aus der jeweiligen Effektiven Menge der Einzelrohstoffindizes und dem jeweiligen Schlusskurs der Einzelrohstoffindizes zum entsprechenden Berechnungszeitpunkt und (b) der Barkomponente.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{FMW (t)} = \sum_{i=1}^L Q_i(t) \times P_i(t) + \text{Barkomponente}$$

wobei

"L" = Anzahl der Einzelrohstoffindizes

"**Q_i (t)**" = Effektive Menge des Einzelrohstoffindex (i) am entsprechenden Berechnungsstag (t)

"**P_i (t)**" = Schlusskurs des Einzelrohstoffindex (i) am entsprechenden Berechnungsstag (t)

5. MARKTSTÖRUNG

5.1 Verlängerung des Umsetzungszeitraums

Ist während eines Umsetzungszeitraums ein Einzelrohstoffindex von einer Marktstörung betroffen, dann verschiebt die Indexberechnungsstelle das Ende des Umsetzungszeitraums für jeden Tag, an dem die Marktstörung (bezogen auf den jeweiligen Einzelrohstoffindex) andauert, um einen Berechnungsstag. Der Umsetzungszeitraum verlängert sich dementsprechend.

sprechend. Wenn die Marktstörung (bezogen auf den jeweiligen Einzelrohstoffindex) mehr als fünf (5) aufeinanderfolgende Berechnungstage andauert, wird die Umgewichtung gemäß Ziffer 3.2 durchgeführt, wobei die Effektive Menge des von der Marktstörung betroffenen Einzelrohstoffindex im Vergleich zum Zeitraum vor der Umgewichtung unverändert bleibt.

5.2 Finaler Maßgeblicher Wert

Ist ein Einzelrohstoffindex an einem Berechnungstag von einer Marktstörung betroffen, dann wird der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt der Marktstörung in Bezug auf den betroffenen Einzelrohstoffindex für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts herangezogen. Sollte dieser Kurs nicht für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts geeignet sein, wird die Indexberechnungsstelle den für die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts erforderlichen Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

5.3 Definition von Marktstörung

"**Marktstörung**" bedeutet in Bezug auf einen Einzelrohstoffindex den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse: (a) Handelsaussetzung, (b) Vorzeitige Schließung, (c) ein Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte oder (d) Indexstörung.

- (a) "**Handelsaussetzung**" bedeutet das Aussetzen oder die Einschränkung des Handels von Zulässigen Futures-Kontrakten durch die Maßgebliche Börse oder durch andere Einflüsse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen.
- (b) "**Vorzeitige Schließung**" bedeutet die Schließung der Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss eines Börsenhandelstages, es sei denn, die Vorzeitige Schließung wurde durch die Maßgebliche Börse so rechtzeitig bekanntgegeben, dass die Marktteilnehmer sich in ihrem Handelsverhalten darauf einstellen konnten.
- (c) "**Allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte**" bedeutet, dass auf Grund des Erlasses einer entsprechenden behördlichen Verfügung in einem Land, in dem die Maßgebliche Börse eines Einzelrohstoffindex liegt, ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte gilt.
- (d) "**Indexstörung**" liegt vor, wenn für einen Zulässigen Futures-Kontrakt unter Einsatz zumutbarer Anstrengungen kein liquider Marktpreis ermittelt werden kann.

Über das Vorliegen einer Marktstörung entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

6. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber, die auf die Index bezogene Finanzprodukte halten, nicht wesentlich nachteilig verändern.

7. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index bzw. der Korb besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drücken keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Korbbestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Emittenten von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet in die Korbbestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts und die Gewichtung der Korbbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Finalen Maßgeblichen Werts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

F. BESCHREIBUNG DES MULTI ASSET TREND INDEX II

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Multi Asset Trend Index II (der "**Index**") bildet die Wertentwicklung in Euro einer optimierten Multi-Asset-Momentum-Strategie mit einer festen Zielvolatilität ab. Die Strategie verfolgt eine Anlage in Indexbestandteile mit unterschiedlichen Gewichtungen, die an jedem der Auswahltage (Ziffer 3) ein optimales Risiko-Rendite-Profil aufwiesen. Die Auswahl und die Zusammensetzung (die "**Neugewichtung**") der Indexbestandteile erfolgen jeden oder jeden zweiten Monat beginnend mit dem 1. Februar 2011.

Der Index wird an jedem Berechnungstag (Ziffer 3) von der UniCredit Bank AG, München, oder ihrem Rechtsnachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") berechnet und beruht auf den letzten verfügbaren Schlusskursen der Indexbestandteile. Der Indexstand kann über den von BLOOMBERG zur Verfügung gestellten Finanzinformationsdienst (QUIXMAT2 <Index>) abgerufen werden.

Die Zielvolatilität (die "**Zielvolatilität**") des Index beträgt 6%. Die Wertentwicklung des Index verringert sich um eine Berechnungsgebühr von 1,6% p.a.

Der Indexstartwert zum 1. Februar 2011 (das "**Indexstartdatum**") beträgt 1.000.

2. ANLAGEUNIVERSUM

Am Index-Auflegungstag besteht das Anlageuniversum (das "**Anlageuniversum**") aus einem Euro-Bargeldkonto (Bestandteil Nummer 9), das in Höhe des Euro Overnight Index Average (EONIA)-Satzes (Bloomberg: EONIA Index, Reuters: EONIA=) verzinst wird, sowie aus den folgenden Bestandteilen:

Anzahl	Bestandteil	Bloomberg	Reuters
1	db x-trackers II iBoxx € Sovereigns Eurozone 5-7 Total Return Index ETF	X57E GY Equity	X57E.DE
2	db x-trackers II iBoxx € Sovereigns Eurozone 1-3 Total Return Index ETF	X13E GY Equity	X13E.DE
3	DJ Euro STOXX 50 Return	SX5T Index	.STOXX50ER
4	S&P 500 Net Total Return	SPTR500N Index	.SPXNTR
5	Lyxor ETF Hong Kong (HSI)	LYXHSI GY Equity	LYXHSI.DE
6	NASDAQ 100 TOTAL RETURN	XNDX Index	.XNDX
7	FTSE E/N EuroZoneNet TRI	RPEU Index	.TFTEPEUL
8	iShares Dow Jones-UBS Commodity Swap (DE)	DJCOMEX GY Equity	DJCOMEX.DE

Bestandteile, deren Kurs in US-Dollar angegeben wird, werden an jedem Berechnungstag auf Grundlage eines von dem Informationsdienst Reuters oder Bloomberg zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr Ortszeit New York an dem entsprechenden Berechnungstag veröffentlichten Wechselkurses in Euro umgerechnet ("**Compo-Bestandteil**"). Wird an

dem maßgeblichen Berechnungstag zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr Ortszeit New York kein Wechselkurs veröffentlicht, bemüht sich die Indexberechnungsstelle nach bestem Vermögen darum, die zeitnahe Zurverfügungstellung eines Wechselkurses sicherzustellen. In Bezug auf die Berechnung des Index gelten Verweise auf einen Bestandteil gegebenenfalls als Verweis auf den Compo-Bestandteil.

Die Bestandteile des Anlageuniversums werden auch als die "**Indexbestandteile**" bezeichnet.

Für den Fall, dass auf einen Indexbestandteil Dividenden ausgeschüttet werden, erfolgt eine Wiederanlage des Nettoerlöses der Ausschüttungen in das Euro-Bargeldkonto.

3. DEFINITIONEN

"Aktuelle Indexbestandteile"	Alle Indexbestandteile, bei denen die Anzahl der Anteile je Index in der aktuell zusammengestellten Form nicht Null beträgt.
"Neue Indexbestandteile"	Alle Indexbestandteile, bei denen die Anzahl der Anteile je Index in der an einem Auswahltag neu festgelegten, jedoch noch nicht zusammengestellten Form nicht Null beträgt.
"Anlagezeitraum"	Jeder aufeinander folgende Zeitraum von einem Monat oder zwei Monaten, wobei der erste Anlagezeitraum am 1. Februar 2011 beginnt.
"Berechnungstag"	Jeder Kalendertag, an dem alle Maßgeblichen Inländischen Börsen (Ziffer 9) der Aktuellen Indexbestandteile für den Handel geöffnet sind.
"Auswahltag"	Der Berechnungstag vor dem letzten Berechnungstag eines jeden Anlagezeitraums.
"Deallokationstag"	Der erste Kalendertag eines jeden Anlagezeitraums, an dem alle Maßgeblichen Inländischen Börsen aller Aktuellen Indexbestandteile während der regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.
"Umsetzungstag"	Der erste Kalendertag nach dem Deallokationstag, an dem die Maßgeblichen Inländischen Börsen aller Neuen Indexbestandteile während der regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.
"Handelstag"	Jeder Kalendertag, an dem alle Maßgeblichen Inländischen Börsen (Ziffer 9) der Aktuellen Indexbestandteile während der regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.
"Indexbestandteil"	Ein Bestandteil des Anlageuniversums.
SPI_i	Die Anteile je Index des Indexbestandteils i , wie in der vorangegangenen Neugewichtung bestimmt.

4. AUSWAHLVERFAHREN

An jedem Auswahltag werden der Renditevektor R und die Varianz-Kovarianz-Matrix Σ des Anlageuniversums neu bestimmt, genauer ausgedrückt:



$\mathbf{R} = (R_1, \dots, R_i, \dots, R_9)$	wobei R_i für die annualisierte Rendite des Indexbestandteils i der letzten 4–6 Monate vor (und einschließlich) dem Auswahltag steht
$\Sigma = (\sigma_{i,j})$	wobei $\sigma_{i,j}$ für die annualisierte Kovarianz steht, die auf Grundlage der stetigen Renditen des Indexbestandteils i und des Indexbestandteils j für die Berechnungstage der letzten 4–6 Monate vor (und einschließlich) dem Auswahltag geschätzt wird

$\boldsymbol{\omega} = (\omega_1, \dots, \omega_9) \in [0, \infty]^9$ ist ein Allokationsvektor für das Anlageuniversum, d. h. ω_i beschreibt den Prozentsatz des für die Anlage verfügbaren Gesamtbetrags (eine "**Gewichtung**"), der in den Indexbestandteil i angelegt ist. Der Allokationsvektor des Auswahlverfahrens $\boldsymbol{\omega}^{optimized}$ bildet die Lösung für das folgende Optimierungsproblem:

$$\max \mathbf{R}^T \boldsymbol{\omega} \quad \text{sodass} \quad \sqrt{\boldsymbol{\omega}^T \Sigma \boldsymbol{\omega}} = 0,06, \quad \boldsymbol{\omega}^T \mathbf{1} = 1,$$

und die Allokation auf Indexbestandteile, bei denen es sich nicht um ein Euro-Bargeldkonto handelt, auf 0,4 begrenzt ist, in anderen Fällen liegt die Obergrenze bei 1.

5. DEALLOKATION UND UMSETZUNG

SPI_i steht für die in der vorangegangenen Neugewichtung festgelegten Anteile je Index der Indexbestandteile $i=1\dots 9$. An jedem Auswahltag werden die Anteile je Index und die fiktiven Anteile je Index "nach Abzug von Gebühren" bei Schließung aller Maßgeblichen Inländischen Börsen wie folgt definiert:

$$SPI_i^{net} := \left(1 - 1,6\% \times \frac{t_s - t_s^{pre}}{360} \right) \times SPI_i, \quad SPI_i^{theo} := \frac{Index_s \times \omega_i^{optimized}}{P_i^s}$$

wobei P_i für den Schlusskurs des Indexbestandteils i , $Index_s$ für den Schlusskurs des Index am Auswahltag, t_s für den aktuellen Auswahltag und t_s^{pre} für den vorangegangenen Auswahltag steht.

Nach dem Auswahltag beginnt eine aus zwei Schritten bestehende Umsetzungsphase. Das Ziel der Umsetzungsphase ist es, die Gewichtungen der Indexbestandteile des Index so anzupassen, dass sie nach dem Abschluss der Umsetzungsphase dem Allokationsvektor $\boldsymbol{\omega}^{optimized}$ annähernd entsprechen.

Phase I: Bei Börsenschluss an allen Maßgeblichen Inländischen Börsen an dem unmittelbar auf den Auswahltag folgenden Deallokationstag, werden die aktuellen Anteile je Index der einzelnen Indexbestandteile, SPI_i , auf die folgende Anzahl verringert:

$$SPI_i^d := \min(SPI_i^{net}, SPI_i^{theo})$$

Die dazugehörigen Gewichtungen der Indexbestandteile $i=1\dots 9$ zu diesem Zeitpunkt ergeben sich anhand der folgenden Formel:

$$\omega_i^d := SPI_i^d \times \frac{P_i^d}{Index_d}, \quad i = 1\dots 9$$

wobei P_i^d für den Schlusskurs des Indexbestandteils i und $Index_d$ für den Schlusskurs des Index zum Deallokationstag steht.

Der nach Abzug von Gebühren verbleibende Nettoerlös aus der Reduzierung der Anteile,

$$Cash = \sum_i (SPI_i^{net} - SPI_i^d) \times P_i^d$$

wird auf dem Euro-Bargeldkonto angelegt. Die Gesamtzahl der Anteile je Index des Euro-Bargeldkontos bei Börsenschluss aller Maßgeblichen Inländischen Börsen am Deallokationstag beträgt somit

$$SPI_9^{d,total} := SPI_9^d + Cash$$

Phase II: Bei Börsenschluss an den Maßgeblichen Inländischen Börsen an dem unmittelbar auf den Deallokationstag folgenden Umsetzungstag, werden die Anteile je Index der Indexbestandteile $i = 1 \dots 9$ wie folgt endgültig festgelegt:

$$SPI_i^{final} := SPI_i^d + \left(1 + EONIA_d \times \frac{\Delta}{360}\right) \times \frac{Cash}{P_i^d} \times \frac{\max(0, \omega_i^{optimized} - \omega_i^d)}{\sum_{j=1}^9 \max(0, \omega_j^{optimized} - \omega_j^d)}, \quad i = 1 \dots 9$$

dabei gilt:

$EONIA_d$	ist der EONIA-Zinssatz am Deallokationstag
Δ	ist die Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Deallokationstag und dem Umsetzungstag
P_i^d	ist der Schlusskurs des Indexbestandteils i am Umsetzungstag

Nach dem Abschluss dieser Umsetzungsphase, wird SPI_i^{final} in SPI_i umbenannt.

Unbeschadet des vorstehend beschriebenen Umsetzungsverfahrens ergeben sich die Anteile je Index des ersten Anlagezeitraums, der am 1. Februar 2011 beginnt, anhand der folgenden Formel:

$$SPI_i^{initial} = \frac{1000 \times \omega_i^{optimized}}{P_i^{initial}}$$

wobei $P_i^{initial}$ für den Schlusskurs des Indexbestandteils i zum 1. Februar 2011 steht.

6. BERECHNUNG DES INDEX

An jedem Berechnungstag berechnet die Indexberechnungsstelle nach dem Börsenschluss an allen Maßgeblichen Inländischen Börsen der Indexbestandteile den Indexwert als Summe der Produkte aus (i) Anzahl der Indexbestandteile ("**Anteile je Index**"), multipliziert mit (ii) den letzten verfügbaren Kursen des jeweiligen (Compo-

)Indexbestandteils, abzüglich der Berechnungsgebühr in Höhe von 1,6% p.a., genauer ausgedrückt:

$$Index_t = \left(1 - 1,6\% \times \frac{t - t_s^{pre}}{360} \right) \times \sum_i SPI_i \times P_i(t)$$

wobei P(t) für den Schlusskurs des Indexbestandteils i am Berechnungstag t und t_s^{pre} für den vorangegangenen Auswahltag steht.

Der anfängliche Indexwert $Index_{initial}$ zum 1. Februar 2011 wird in Höhe von 1.000 festgelegt.

7. BERECHNUNG DES INDEX IM FALLE EINER INDEX-MARKTSTÖRUNG

Eine Index-Marktstörung (die "**Index-Marktstörung**") gilt als eingetreten, falls die Notierung eines maßgeblichen Indexbestandteils an der Maßgeblichen Inländischen Börse oder an einem maßgeblichen Markt, an dem der betreffende Indexbestandteil oder ein Terminkontrakt auf diesen Indexbestandteil notiert ist, ausgesetzt, begrenzt oder eingeschränkt wird (gleich ob aufgrund von Kursbewegungen während der Handelszeiten, durch die die von der Maßgeblichen Inländischen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen).

Eine Änderung der Handelstage oder Öffnungszeiten der Maßgeblichen Inländischen Börse stellt keine Index-Marktstörung dar.

Tritt an einem Deallokationstag oder Umsetzungstag in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteile eine Index-Marktstörung ein, wird der Deallokationstag bzw. Umsetzungstag auf den nächsten Tag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr vorliegt und alle Maßgeblichen Inländischen Börsen für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Ist der Indexbestandteil am fünften aufeinander folgenden Handelstag nach dem regulären Deallokationstag oder Umsetzungstag noch immer von der Index-Marktstörung betroffen, gilt dieser fünfte Tag als Deallokationstag bzw. Umsetzungstag. Die Indexberechnungsstelle legt in diesem Fall alle für die Umsetzung erforderlichen Parameter nach billigem Ermessen und nach besten Bemühungen unter Berücksichtigung des aktuellen Marktumfelds fest.

Für den Fall, dass in Bezug auf einen oder mehrere Indexbestandteile der Aktuellen Indexbestandteile eine Index-Marktstörung eintritt, behält sich die Indexberechnungsstelle das Recht vor, entweder nach billigem Ermessen, auf einheitlicher Grundlage, in gutem Glauben und im Einklang mit den aktuellen Marktbedingungen einen angemessenen Kurs für den betreffenden Indexbestandteil festzulegen oder den zuletzt berechneten und neu gewichteten Kurs, der von der Maßgeblichen Inländischen Börse für den betreffenden Indexbestandteil festgelegt wurde, zu verwenden. Solange die Index-Marktstörung andauert und der betreffende Indexbestandteil weder entfernt noch ersetzt wurde (siehe unten), wird der entsprechende ausgewählte Kurs zum Zeitpunkt t für die Berechnung des Index zum Zeitpunkt t verwendet. Für den Fall, dass der Indexbestandteil am fünften aufeinander folgenden Berechnungstag noch immer von der Index-Marktstörung betroffen ist, behält sich die Indexberechnungsstelle das Recht vor, den von der Index-

Marktstörung betroffenen Indexbestandteil durch ein Bestandteil einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie zu ersetzen oder den Indexbestandteil aus dem Index zu entfernen, um eine künftige ordnungsgemäße Berechnung des Index sicherzustellen.

8. AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN

Die Indexberechnungsstelle wendet die vorstehend beschriebene Berechnungsmethode an; die Ergebnisse dieser Berechnung sind, sofern keine offenkundigen Fehler vorliegen, endgültig und verbindlich. Bei Eintritt von aufsichtsrechtlichen, rechtlichen, juristischen, steuerlichen oder Marktumständen (wie etwa Beschränkungen des Handels mit den Bestandteilen des Index oder mit auf den Index bezogenen Derivaten), eines Fondereignisses, eines Indexereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände, die eine Modifikation oder Änderung dieser Methodologie erforderlich machen, ist die Indexberechnungsstelle zur Vornahme der entsprechenden erforderlichen Modifikation bzw. Änderung nach billigem Ermessen berechtigt. Die Indexberechnungsstelle stellt mit der gebotenen Sorgfalt sicher, dass die sich aus einer entsprechenden Modifikation bzw. Änderung ergebende Berechnungsmethode mit der vorstehend definierten Methode im Einklang steht und berücksichtigt die wirtschaftliche Lage der Anleger des Index.

Ferner ist die Indexberechnungsstelle im Falle eines Fondereignisses, eines Indexereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände nach billigem Ermessen berechtigt, die betroffenen Indexbestandteile des Anlageuniversums durch Bestandteile einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie zu ersetzen. Insbesondere kann nach dem Eintritt eines Fondereignisses jeder von dem Fondereignis betroffene Exchange Traded Fund nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle durch einen Exchange Traded Fund einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie oder durch seinen Benchmark-Index ersetzt werden. Darüber hinaus kann die Indexberechnungsstelle an einem Berechnungstag/Handelstag außerordentliche Neugewichtungen gemäß dem in der vorstehenden Ziffer 5 beschriebenen Verfahren vornehmen, falls nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen das aktuelle Indexportfolio (d. h. die Indexbestandteile und ihre jeweiligen Gewichtungen) nicht die aktuellen Marktbedingungen widerspiegelt. Die Indexberechnungsstelle berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Lage der Anleger des Index.

"Fondereignis" bezeichnet in Bezug auf Indexbestandteile, bei denen es sich um Exchange Traded Funds handelt (die **"Fonds"**), die folgenden Ereignisse:

- a) eine von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgestellte erhebliche Änderung der Anlagestrategie (z. B. durch eine Änderung des Fondsprospekts oder eine wesentliche Änderung des Anteils der verschiedenen Anlagen innerhalb des Fonds), durch die sich die Hedgingsituation der Emittentin erheblich verändert;
- b) ein Änderung der Währung des Fonds;
- c) die Unmöglichkeit für die Indexberechnungsstelle, Fondsanteile zum Nettoinventarwert zu handeln;
- d) die Einführung von veränderten Ausgabeaufschlägen, Gebühren oder sonstigen Kosten durch die Fondsgesellschaft bezüglich Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen;

- e) die Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts an mehr als drei Berechnungstagen;
- f) eine Änderung der Rechtsform des Fonds;
- g) eine wesentliche Änderung bei der Fondsgesellschaft;
- h) eine wesentliche Änderung beim Fondsmanagement;
- i) ein Verstoß des Fonds oder der Fondsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- j) eine Änderung der rechtlichen, bilanziellen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung oder eine Aufhebung, eine Aussetzung oder ein Widerruf der Registrierung oder Zulassung des Fonds oder der Fondsgesellschaft, soweit dies die Hedgingssituation der Emittentin beeinflusst;
- k) eine Änderung der amtlichen Auslegung oder Anwendung von Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Besteuerung des Fonds, die Fondsgesellschaft, die Emittentin oder die Berechnungsstelle oder die Änderung der steuerlichen Behandlung eines Fonds;
- l) ein Überschreiten des prozentualen Bestands der Indexberechnungsstelle an Anteilen des Fonds der Obergrenze von 15%;
- m) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z. B. der Wechsel der Anlageklasse eines Fonds oder die Verschmelzung eines Fonds mit einem anderen Fonds;
- n) Ausschüttungen von Dividenden oder anderen Beträgen, die der üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds widersprechen;
- o) der Verlust der Zulassung der Fondsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds gleich aus welchem Grund;
- p) die Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde gegen die Fondsgesellschaft oder die Aufhebung, die Aussetzung oder der Widerruf der Registrierung des Fonds;
- q) jedes sonstige Ereignis, das sich möglicherweise in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirkt.

"**Indexereignis**" bezeichnet in Bezug auf Indexbestandteile, bei denen es sich um Indizes handelt (die "**Referenzindizes**"), die folgenden Ereignisse:

- (a) die Annullierung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Referenzindex oder dessen Ersetzung durch seinen Sponsor oder
- (b) jedes sonstige Ereignis, das sich möglicherweise in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Referenzindex auswirkt.

9. VERZEICHNIS DER MAßGEBLICHEN INLÄNDISCHEN BÖRSEN

Indexbestandteil	Maßgebliche Inländische Börse
db x-trackers II iBoxx € Sovereigns Eurozone 5-7 Total Return Index ETF	XETRA
db x-trackers II iBoxx € Sovereigns Eurozone 1-3 Total Return Index ETF	XETRA
Euro STOXX 50 Return	EUREX
S&P 500 Net Total Return	NYSE
Lyxor ETF Hong Kong (HSI)	XETRA
NASDAQ 100 TOTAL RETURN	NASDAQ
FTSE E/N EuroZoneNet TRI	LIFFE
iShares Dow Jones-UBS Commodity Swap (DE)	XETRA
EONIA	EUREX

10. INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Die Indexberechnungsstelle wendet die vorstehend beschriebene Berechnungsmethode an; die Ergebnisse dieser Berechnung sind, sofern keine offenkundigen Fehler vorliegen, endgültig. Auch wenn die Indexberechnungsstelle die vorstehend beschriebene Berechnungsmethode anwenden wird, kann nicht garantiert werden, dass die Indexberechnungsstelle keine Modifikationen oder Änderungen an der Berechnungsmethode vornimmt. Ferner ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, die Indexbestandteile des Index-Universums nach billigem Ermessen durch Bestandteile einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie zu ersetzen. Die Indexberechnungsstelle stellt nach bestem Vermögen sicher, dass die sich aus einer entsprechenden Modifikation bzw. Änderung ergebende Berechnungsmethode mit der vorstehend definierten Methode im Einklang steht.

11. HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index werden von der Indexberechnungsstelle mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. Die Indexberechnungsstelle gibt jedoch keine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Richtigkeit der Berechnung oder Zusammensetzung oder der anderen maßgeblichen Parameter des Index ab. Die Indexberechnungsstelle übernimmt keine Haftung für etwaige unmittelbare oder mittelbare Schäden infolge einer fehlerhaften Berechnung oder Zusammensetzung des Index oder seiner anderen maßgeblichen Parameter.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere]

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

**Debt Issuance Programm der
UniCredit Bank AG**

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der jeweils gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen müssen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 15. November 2013 zur Begebung von Open End Strategie- und Index-Wertpapieren (der "**Basisprospekt**"), (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**") und (c) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013, das durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (das "**Registrierungsformular**"). Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG [in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, Arabellastr. 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem] auf der Internetseite [Internetseite einfügen] oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

ISIN/WKN:

[ISIN und WKN einfügen]

Ausgabebetrag:

[Ausgabebetrag einfügen]

Ausgabepreis:

[Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen festgelegt worden ist gilt Folgendes:

[Ausgabepreis einfügen]

[Falls der Ausgabepreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, gilt Folgendes:

Der Ausgabepreis je Wertpapier wird am [Datum einfügen] festgelegt. Der Ausgabepreis und der

laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [*Internetseite einfügen*] (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Emissionsvolumen der Serie:

[*Emissionsvolumen der Serie einfügen*]

Emissionsvolumen der Tranche:

[*Emissionsvolumen der Tranche einfügen*]

Produkttyp:

[Open End Strategie-Wertpapiere]

[Open End Index-Wertpapiere]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [*Maßgebliche(n) regulierte(n) oder vergleichbare(n) Markt/Märkte einfügen*] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [[*Voraussichtlichen*] Tag einfügen] beantragt.]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen [*Maßgebliche geregelten oder gleichwertigen Märkte einfügen*]

[Falls die Wertpapiere an einem Markt oder Handelssystem notiert werden sollen, das kein geregelter oder gleichwertiger Markt ist, gilt Folgendes:

Die Notierung an den folgenden Märkten [*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*] wird mit Wirkung zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] beantragt.]

[Nicht anwendbar]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: *[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]*]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg][,] [und] [Österreich].]
[Die *[Tranche einfügen]* wird nur in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg][,] [und] [Österreich] angeboten.]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist *[Kleinste übertragbare Einheit einfügen]*.]

[Die kleinste handelbare Einheit ist *[Kleinste handelbare Einheit einfügen]*.]

Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.

[Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere in einer maximalen Anzahl fortlaufend zum Kauf angeboten. Die Anzahl der zum Kauf angebotenen Wertpapiere kann von der Emittentin jederzeit reduziert oder erhöht werden und lässt keine Rückschlüsse auf das Volumen der tatsächlich begebenen Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere erteilt: *[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]*] [eine Frist von zwölf (12) Monaten nach dem *[Datum, an dem die Endgültigen Bedingungen bei der BaFin hinterlegt werden, einfügen]* erteilt]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt:
[Zeitraum einfügen].

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Einzelheiten angeben] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,][und] [Luxemburg][,.] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall eines Vertriebs an Privatanleger in Deutschland einfügen:]

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]⁶⁶

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen]⁶⁷

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Festgelegte Währung (§ 1 (1)): [Festgelegte Währung einfügen]

Bezugsverhältnis (§ 2(2)): [Bezugsverhältnis einfügen]

Referenzpreis (§ 2(2)): [Finale Maßgebliche Wert (wie in Teil B – Besondere Bedingungen der Wertpapiere definiert) der Basiswerte] [Schlusskurs] [Indexwert] [anderen Referenzpreis einfügen] [des Basiswerts]

Erster Einlösungstag (§ 3(1)): [Ersten Einlösungstag einfügen]

Erster Kündigungstermin (§ 3(2)): [Ersten Kündigungstermin einfügen]

Teil B - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Im Falle von Strategie-Wertpapieren, deren Rückzahlungsbetrag nach der **Equity Selection Dividend Yield Strategie (ohne Umsetzungsperiode)** berechnet wird **Option I** der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

[Im Falle von Strategie-Wertpapieren, deren Rückzahlungsbetrag nach der **Equity Selection Dividend Yield Strategie (mit Umsetzungsperiode)** berechnet wird **Option II** der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgeblichen Platzhalter vervollständigen]

⁶⁶ Ausschließlich bei Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

⁶⁷ Ausschließlich anwendbar, falls der Basiswert nicht von der Emittentin oder einer zu derselben Gruppe gehörenden juristischen Person verwaltet oder zusammengestellt wird.

[Im Falle von Index-Wertpapieren **Option III** der "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

STEUERN

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Deutschland

Es folgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und des Verkaufs, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein könnten; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts gültigen deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-)Wirkung für die Vergangenheit.

Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen darzustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit einer anderen Auffassung sein können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, beschränken.

Potenziellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Eigentums und der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, darunter auch zu den Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steueransässig sind. Ausschließlich diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Privatanleger

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steueransässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet) sollten als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Einkommensteuergesetz eingestuft werden und grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Abgeltungsteuer) zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz eingestuft wer-

den und ebenfalls zur Abgeltungsteuer von 25 % zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten, zurückgezahlt, getilgt oder im Wege einer verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf behandelt.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschied zwischen Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Bei in einer anderen Währung als Euro begebenen Wertpapieren sind der Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungspreis und die Anschaffungskosten auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung bzw. der Abtretung bzw. der Rückzahlung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Aufwendungen (mit Ausnahme von Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung stehen) im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinnen im Rahmen der Wertpapiere sind – mit Ausnahme des Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten oder eingetragenen Partnern) nicht abzugsfähig.

Im Rahmen des Abgeltungsteuerverfahrens können Verluste aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Verluste aus sogenannten privaten Veräußerungsgeschäften, auf die § 23 Einkommensteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung anzuwenden ist, können im Rahmen des Abgeltungsteuerverfahrens bis zum 31. Dezember 2013 ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in ihrem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013) (nachfolgend das "**BMF-Schreiben**") die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte grundsätzlich nicht wie eine Veräußerung zu behandeln sind, sodass die bei einem Forderungsausfall oder Forderungsverzicht entstandenen Verluste nicht steuerlich abzugsfähig sind. Auch diese Position ist Gegenstand kontroverser Diskussionen unter Steuerexperten. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht klar, ob diese Position der Finanzverwaltung möglicherweise an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere betrifft, falls deren Wert sinkt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, falls bestimmte Arten von Wertpapieren als Derivatetransaktionen einzustufen wären und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen laut dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt.

Quellensteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebsstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet, wird von der Auszahlenden Stelle auf Zinszahlungen und den Überschuss des Veräußerungs-, Abtretungs- oder Rückzahlungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung,

der Abtretung oder der Rückzahlung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) gegenüber den Anschaffungskosten der Wertpapiere die Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) (gegebenenfalls auf Grundlage der am Tag der Erwerbs und am Tag der Veräußerung bzw. der Abtretung bzw. der Rückzahlung geltenden Wechselkurse in Euro umgerechnet) einbehalten. Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit den laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren. Ist aufgrund des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassten Einhalts von Quellensteuern können ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Quellensteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten. Falls die Wertpapiere jedoch als hybride Finanzinstrumente (stille Beteiligungen, Genussscheine, Genussrechte) einzustufen sind, ist die Emittentin unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle gehalten werden oder nicht, zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer erhoben, falls der Wertpapierinhaber einen Freistellungsauftrag bei der Auszahlenden Stelle vorgelegt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten)), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Abgeltungsteuer abgezogen, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Bei Privatanlegern ist die einbehaltene Abgeltungsteuer in der Regel endgültig. Ausnahmen gelten, sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Abgeltungsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde. In einem solchen Fall sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens der Abgeltungsteuer. Laut dem BMF-Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen wird jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Abgeltungsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nachweis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Abgeltungsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung in Form des amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Abgeltungsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Abgeltungsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz beantragt. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens können auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Quellensteuern und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

Betriebliche Anleger

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steueransässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere unterliegen der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und in Fällen, in denen Zinszahlungen auf die Wertpapiere an Betriebliche Anleger der Einkommensteuer unterliegen, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere Teil des Vermögens eines inländischen Gewerbebetriebs sind. Verluste aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren (z. B. indexgebundenen), die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Quellensteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Betrieblichen Anlegers angerechnet, d. h. die Quellensteuern sind nicht endgültig. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Anforderungen kein Abzug von Quellensteuern auf Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug) erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") einbehaltene Quellensteuern und ausländische Steuern können nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

Steuerausländer

Auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen unterliegen keiner Besteuerung in Deutschland, es sei denn, (i) die Wertpapiere sind Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung, die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen anderweitig Einkünfte aus deutscher Quelle dar. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Zinsabschlagsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz erwähnt einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Abgeltungsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Quellensteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften erstattet werden.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Nach deutschem Recht fällt hinsichtlich der Wertpapiere keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, sofern – im Falle der Erbschaftsteuer – weder der Erblasser noch der Erwerber oder – im Falle der Schenkungsteuer – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland steueransässig sind und das betreffende Wertpapier keinem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Besondere Regelungen gelten für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige.

Sonstige Steuern

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuer oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

Deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates (weitere Einzelheiten hierzu enthält der nachstehende Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin bestimmter wichtiger Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Wertpapieren in der Republik Österreich von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung ist nicht als erschöpfende Beschreibung sämtlicher Steueraspekte anzusehen und behandelt keine spezifischen Umstände, die möglicherweise für bestimmte potenzielle Anleger von Bedeutung sind. Die folgenden Ausführungen sind eher allgemeiner Art und wurden aus-

schließlich zu Informationszwecken in diesen Basisprospekt aufgenommen. Sie sollen keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen und sollten nicht als solche verstanden werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich ferner ausschließlich auf Anleger, die in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuer- bzw. einkommensteuerpflichtig sind. Sie beruht auf der derzeit geltenden Steuergesetzgebung, der derzeit geltenden Rechtsprechung und den derzeit geltenden Vorgaben der Finanzverwaltung sowie deren jeweilige Auslegung, die sich jeweils ändern können. Entsprechende Änderungen können auch rückwirkend erfolgen und können sich nachteilig auf die erörterten Steuerfolgen auswirken. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird geraten, sich von ihren Rechts- und Steuerberatern zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen. Die sich aus den Wertpapieren ergebenden Steuerrisiken (insbesondere aus einer möglichen Einstufung als ausländischer Investmentfonds im Sinne von § 188 Investmentfondsgesetz 2011) sind in jedem Fall von dem Käufer zu tragen. Bei den folgenden Ausführungen wurde zugrunde gelegt, dass die Wertpapiere rechtlich und faktisch einer unbegrenzten Anzahl von Personen angeboten werden.

Allgemeine Bemerkungen

Natürliche Personen mit Wohnsitz und/oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen lediglich mit ihrem Einkommen aus österreichischen Quellen der Einkommensteuer (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, deren Ort der Geschäftsleitung und/oder Sitz sich in Österreich befinden, unterliegen mit ihren gesamten weltweiten Einkünften der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, bei denen sich weder der Ort der Geschäftsleitung noch der Sitz in Österreich befindet, unterliegen lediglich mit ihren Einkünften aus österreichischen Quellen der Körperschaftsteuer (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl im Falle der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommensteuerpflicht bzw. Körperschaftsteuerpflicht kann das Besteuerungsrecht von Österreich durch Doppelbesteuerungsabkommen beschränkt werden.

Ertragsbesteuerung von Wertpapieren

Nach § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz umfasst der Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 Einkommensteuergesetz einschließlich Dividenden und Zinsen,
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 Einkommensteuergesetz einschließlich Gewinnen aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, der bzw. die zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen führt, Nullkuponanleihen und Stückzinsen und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 Einkommensteuergesetz einschließlich Barausgleichen, Stillhalterprämie und Einkünften aus der Veräußerung oder der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps), sowie bei anderen Derivaten (beispielsweise Indexzertifikaten).

Auch eine Depotentnahme und Umstände, die zu einem Verlust des Besteuerungsrechts von Österreich in Bezug auf die Wertpapiere gegenüber anderen Ländern führen, beispielsweise ein

Wegzug aus Österreich, gelten grundsätzlich als Veräußerung (vgl. § 27 Abs. 6 Z 1 Einkommensteuergesetz).

Alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere im Privatvermögen halten, mit diesen Wertpapieren erzielen, sind gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz einkommensteuerpflichtig. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen, womit im Wesentlichen Einkünfte gemeint sind, die von einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle gezahlt werden, unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %; es wird keine über diesen einbehaltenen Betrag hinausgehende zusätzliche Einkommensteuer erhoben (Steuerabgeltung nach § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in der Einkommensteuererklärung zu erklären und unterliegen einem besonderen Steuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, alle dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zu dem niedrigeren allgemeinen Steuertarif besteuern zu lassen (Regelbesteuerungsoption nach § 27a Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Gemäß § 27 Abs. 8 Einkommensteuergesetz können Verluste aus Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegende negative Einkünfte können nicht durch dem allgemeinen Steuertarif unterliegende Einkünfte ausgeglichen werden (dies gilt auch im Fall einer Ausübung der Regelbesteuerungsoption). Ferner ist kein Ausgleich von Verlusten aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten in Form von Wertpapieren mit (i) Zinsen und anderen Forderungen gegen Kreditinstitute und (ii) Einkünften aus inländischen oder ausländischen privatrechtlichen Stiftungen und damit vergleichbaren Vermögensmassen zulässig.

Alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, mit diesen Wertpapieren erzielen, sind gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz einkommensteuerpflichtig. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben) unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %. Während diese Kapitalertragsteuer bei Einkünften aus der Überlassung von Kapital als Steuerabgeltung wirkt, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung erklärt werden (dennoch besonderer Steuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in jedem Fall in der Einkommensteuererklärung zu erklären (besonderen Steuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, alle dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zu dem niedrigeren allgemeinen Steuertarif besteuern zu lassen (Regelbesteuerungsoption nach § 27a Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe (c) Einkommensteuergesetz sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz, auf deren Erträge der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen; ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen werden) werden.

In Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Zinseinkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben) unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Abs. 5 Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen von vornherein keine Kapitalertragsteuer erhoben. Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen einem Körperschaftsteuersatz von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere können mit anderen Einkünften ausgeglichen (oder vorgetragen) werden.

Privatstiftungen im Sinne des Privatstiftungsgesetzes, die die in § 13 Abs. 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllen und Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit ihren Zinseinkünften, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten in Form von Wertpapieren einer Zwischenbesteuerung zu einem Steuersatz von 25 %. Keine Zwischensteuern werden fällig, sofern im Steuerjahr kapitalertragsteuerpflichtige Ausschüttungen an Begünstigte vorgenommen werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben) unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %, die mit der fällig werdenden Steuer verrechnet werden kann. Unter den in § 94 Abs. 12 Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen wird keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Nach § 93 Abs. 6 Einkommensteuergesetz ist eine österreichische depotführende Stelle verpflichtet, negative Einkünfte aus Kapitalvermögen automatisch mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen auszugleichen und dabei alle Depots des Steuerpflichtigen bei der depotführenden Stelle zu berücksichtigen. Werden negative und zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit den positiven Einkünften auszugleichen. Werden positive und zu einem späteren Zeitpunkt negative Einkünfte erzielt, wird die Kapitalertragsteuer auf die positiven Einkünfte erstattet, wobei die Erstattung auf 25 % der negativen Einkünfte begrenzt ist. In bestimmten Fällen ist ein Verlustausgleich ausgeschlossen. Die depotführende Stelle ist verpflichtet, für jedes Depot eine schriftliche Bescheinigung über den Verlustausgleich auszustellen.

In § 188 Investmentfondsgesetz 2011 ist ein ausländischer Investmentfonds als jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das ungeachtet der Rechtsform nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, definiert. Bestimmte in Immobilien anlegende Organismen für gemeinsame Anlagen sind steuerbefreit. Es sollte beachtet werden, dass die österreichische Finanzverwaltung auf die Unterscheidung in den Investmentfondsrichtlinien zwischen Indexzertifikaten ausländischer Emittenten einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits hingewiesen hat. Nach Maßgabe der Investmentfondsrichtlinien ist ein Investmentfonds dann anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der Basiswerte durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Nicht als ausländischer Investmentfonds gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starr“ oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

EU-Quellensteuer

In § 1 EU-Quellensteuergesetz – durch das die Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in nationales Recht umgesetzt werden – ist geregelt, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, einer Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. § 10 EU-Quellensteuergesetz sieht vor, dass keine Quellensteuer erhoben wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle und Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, die Wertpapierkennnummer enthält; diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

Bezüglich der Frage, ob auch Indexzertifikate unter die EU-Quellensteuer fallen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, d. h.

der Zusicherung einer Rückzahlung eines Mindestbetrags des angelegten Kapitals oder der Zusicherung von Zinszahlungen. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt zudem von ihrem Basiswert ab.

Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Das Abkommen sieht vor, dass eine schweizerische Zahlstelle eine Quellensteuer in Höhe von 25 % auf Erträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die bei der schweizerischen Zahlstelle auf Konten oder Depots verbucht sind, einbehält, die mit derselben Endbesteuerungswirkung verbunden ist wie die österreichische Kapitalertragsteuer, falls der jeweilige Inhaber der Vermögenswerte (d. h. in der Regel natürliche Personen für eigene Rechnung oder als wirtschaftliche Eigentümer von Sitzgesellschaften) in Österreich steueransässig ist. Die folgenden Erträge und Veräußerungsgewinne unterliegen der Quellensteuer: Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne. Das Abkommen findet auf Zinsen keine Anwendung, die durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, abgedeckt sind. Der Steuerpflichtige kann sich anstelle der Quellensteuer für eine freiwillige Offenlegung entscheiden, indem er die schweizerische Zahlstelle ausdrücklich dazu bevollmächtigt, die Erträge und Veräußerungsgewinne an die zuständige österreichische Stelle zu übermitteln; diese sind anschließend in der Einkommensteuererklärung zu erklären.

Österreichische Erbschaft- und Schenkungsteuer

In Österreich wird keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhoben.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass bestimmte unentgeltliche Übertragungen von Wirtschaftsgütern auf (inländische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen der Stiftungseingangssteuer gemäß dem Stiftungseingangssteuergesetz unterliegen. Diese Steuer wird ausgelöst, falls der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Bestimmte Befreiungen gelten im Falle einer Zuwendung von Todes wegen, insbesondere für Depots, öffentlich platzierte Schuldverschreibungen und Zwerganteile an Kapitalgesellschaften (d. h. weniger als 1 %). Bemessungsgrundlage ist der beizulegende Zeitwert der Zuwendung nach Abzug von Schulden und Lasten, berechnet zum Zeitpunkt der Zuwendung. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 2,5 %, wobei in Sonderfällen ein höherer Satz von 25 % gilt.

Ferner besteht eine besondere Anzeigepflicht für Geldschenkungen, Forderungen, Anteile an Kapitalgesellschaften, Beteiligungen an Personengesellschaften, Unternehmen, bewegliche und unbewegliche Sachen. Diese Anzeigepflicht entsteht, falls der Schenker und/oder der Beschenkte im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Nicht alle Schenkungen fallen unter die Anzeigepflicht: Bei Schenkungen an bestimmte nahe stehende Personen gilt ein jährlicher Grenzwert von EUR 50.000; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige vorgeschrieben, falls der Wert der Schenkungen in einem Zeitraum von fünf Jahren einen Betrag von EUR 15.000 übersteigt. Ebenso sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen, die unter das vorstehend beschriebene Stiftungseingangssteuergesetz fallen, von der Anzeigepflicht befreit. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 % des beizulegenden Zeitwerts der übertragenen Wirtschaftsgüter geahndet werden.

Ferner sollte beachtet werden, dass die unentgeltliche Übertragung von Wertpapieren eine Einkommensteuerpflicht auf der Ebene des Übertragenden gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 Einkommensteuergesetz auslösen kann (siehe oben).

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung bestimmter Erwägungen zur luxemburgischen Quellensteuer im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder in anderen Ländern anzusehen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern dazu beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potenzielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Anwendung der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG – die "**EU-Zinsrichtlinie**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten, die die mögliche Anwendung einer Quellensteuer (in Höhe von 35 % seit dem 1. Juli 2011) auf Zinsen und vergleichbare Erträge (einschließlich bei Fälligkeit erhaltener Rückzahlungsaufschläge) vorsehen, die an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Anleger (natürliche Personen und bestimmte Arten juristischer Personen, die als "Einrichtungen" (*residual entities*) bezeichnet werden), die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig oder niedergelassen sind, gezahlt werden, falls die Emittentin eine Zahlstelle im Sinne der vorstehend genannten Richtlinie (siehe nachstehenden Abschnitt "EU-Zinsrichtlinie") oder Abkommen in Luxemburg bestellt, sofern sich der Begünstigte der Zinszahlung nicht für eine Auskunftserteilung entscheidet. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen an natürliche Personen oder Einrichtungen, die in einem der folgenden Gebiete ansässig sind: Aruba, Britische Jungferninseln, Guernsey, Insel Man, Jersey, Montserrat sowie den ehemaligen Niederländischen Antillen, d. h. Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und St. Martin;
- (b) Anwendung auf in Luxemburg ansässige natürliche Personen des luxemburgischen Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), durch das eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie) eingeführt wurde. Das Gesetz vom 23. Dezember 2005 gilt für ab dem 1. Juli 2005 aufgelaufene und ab dem 1. Januar 2006 gezahlte Zinserträge.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden, erhoben.

Ferner können gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei der es sich um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von Zahlstellen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Luxemburg, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen geschlossen hat, sich zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen. Die Entscheidung für die 10%ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10%ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Die Verantwortung für den Einbehalt von Steuern in Anwendung der vorstehend genannten luxemburgischen Gesetze vom 21. Juni 2005 und des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 liegt bei der luxemburgischen Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht bei der Emittentin.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen; für einen Übergangszeitraum werden jedoch Österreich und Luxemburg ein System zur Auskunftserteilung anwenden (sofern sie sich nicht während dieses Zeitraums für eine andere Möglichkeit entscheiden), in dessen Rahmen auf Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) eine Quellensteuer einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer sich keinem der beiden möglichen Verfahren zur Auskunftserteilung unterwirft. Das Quellensteuersystem gilt für einen Übergangszeitraum, in dessen Verlauf der Quellensteuersatz auf 35 % gestiegen ist. Der Übergangszeitraum endet am Ende des ersten vollen Steuerjahrs nach der Zustimmung bestimmter Drittstaaten zur Auskunftserteilung über entsprechende Zahlungen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Zudem haben die Mitgliedstaaten mit bestimmten dieser abhängigen oder assoziierten Gebiete gegenseitige Vereinbarungen zur Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums in Bezug auf Zahlungen, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person an eine in einem dieser Gebiete ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, geschlossen.

Am 15. September 2008 berichtete die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union über die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie, in dem sie ihn auf das Erfordernis von Änderungen an der EU-Zinsrichtlinie hinwies. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen ausführlichen Vorschlag zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie (KOM(2008) 727), der eine Reihe von Änderungsvorschlägen enthielt. Eine überarbeitete Fassung dieses Vorschlags wurde am 24. April 2009 vom Europäischen Parlament gebilligt. Sollten vorgeschlagene Änderungen an der EU-Zinsrichtlinie umgesetzt werden, könnte durch sie der Umfang der vorstehend beschriebenen Anforderungen geändert oder erweitert werden. Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten sich von ihren Fachberatern beraten lassen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapier bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtung der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten nicht gelten.
- (b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.

Die vorstehend verwendeten Begriffe haben die ihnen in der *Regulation S* zugewiesene Bedeutung.

- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und Wertpapieren, die für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer nicht als Inhaberpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *United States Treasury Regulations* ("**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

In Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, gilt, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang

mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem, wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potenziellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zur deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Instrumente durchführt, oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Artikel 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Artikel 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im

Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die angebotenen Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Erwerb oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie, soweit diese in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Verkaufsbeschränkungen zur Berücksichtigung zusätzlicher Wertpapiergesetze des Vereinigten Königreichs

Die Emittentin hat die Zusicherung, Gewährleistung und Verpflichtungserklärung abgegeben, dass sie (a) ein Aufforderungen bzw. Anreize zur Durchführung von Anlagetätigkeiten (im Sinne von *Section 21* des *Financial Services and Markets Act 2000* ("**FSMA**")), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder Veräußerung von Wertpapieren erhalten hat, ausschließlich dann weitergegeben hat bzw. deren Weitergabe veranlasst hat und ausschließlich dann weitergeben bzw. deren Weitergabe veranlassen wird, falls *Section 21* (1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet oder nicht auf die Emittentin Anwendung finden würde, falls sie keine zugelassene Person (*authorised person*) wäre, und (b) alle anwendbaren Vorschriften des FSMA bei sämtlichen Handlungen eingehalten hat und eingehalten wird, die sie im Zusammenhang mit Wertpapieren im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen.

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Einschbare Dokumente

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2011 und 2012 der Emittentin, des konsolidierten Halbjahresfinanzberichts zum 30. Juni 2013 der Emittentin, der Muster der Globalurkunden und der Endgültigen in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekt sind sämtliche durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Clearstream Banking AG

Ein Clearing der Wertpapiere wird über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") erfolgen. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Die Hauptzahlstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Es ist (i) seit dem 30. Juni 2013 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses 2012 (Jahresbericht 2012) zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsaussichten der HVB Group gekommen.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Einbezogene Dokumente

Die folgenden Dokumente im Hinblick auf die Emittentin werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, welche nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahmen einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des einbezogenen Dokuments:	Eingefügt in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. Mai 2013, welches von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde*		
A. Risikofaktoren		
- Risiken im Hinblick auf die HVB Group	S. 4 bis 18	S. 17
B. UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 18	S. 35
- Wirtschaftsprüfer	S. 4	S. 35
C. Geschäftsüberblick		
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 18 bis 19	S. 35
- Wichtigste Märkte	S. 21	S. 35
- Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	S. 21 bis 22	S. 35
- Hauptaktionäre	S. 22	S. 35
- Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 23 bis 26	S. 35
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 106 bis 107	S. 35
- Bilanz	S. 108 bis 109	S. 35
- Eigenkapitalveränderungsrechnung	S. 110 bis 111	S. 35
- Kapitalflussrechnung	S. 112 bis 113	S. 35
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 114 bis 226	S. 35

	Seiten des einbezogenen Dokuments:	Eingefügt in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bestätigungsvermerk	S. 227	S. 35
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 116 bis 117	S. 35
- Bilanz	S. 118 bis 119	S. 35
- Eigenkapitalveränderungsrechnung	S. 120 bis 121	S. 35
- Kapitalflussrechnung	S. 122 bis 123	S. 35
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 124 bis 238	S. 35
- Bestätigungsvermerk	S. 239	S. 35
Geprüfter Einzelaabschluss für das am 31. December 2012 endende Geschäftsjahr		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 80 bis 81	S. 35
- Bilanz	S. 82 bis 87	S. 35
- Anhang	S. 88 bis 138	S. 35
- Bestätigungsvermerk	S. 139	S. 35
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect, Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet, Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme)*		
Konsolidierter Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2013		

	Seiten des einbezogenen Dokuments:	Eingefügt in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Financial Highlights	S. F2	• S. 35
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. F41 bis F 44	• S. 35
- Konzern Bilanz	S. F45 bis F46	• S. 35
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. F47 bis F48	• S. 35
- Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)	S. F49	• S. 35
- Erläuterungen (ausgewählte Notes)	S. F50 bis F79	• S. 35

Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden sind auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html> oder, wenn mit einem "*" gekennzeichnet, <http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>).

Kopien aller Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden, sind kostenlos in den Geschäftsräumen der der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München

unterzeichnet durch

gez. Sandra Braun

gez. Michael Harris